

ABHANDLUNGEN

SECHZIGSTER BAND.

ABHANDLUNGEN

DES HERZOGTUMS SACHSEN

ABHANDLUNGEN

DER KÖNIGLICH SÄCHSISCHEN

GESELLSCHAFT DER WISSENSCHAFTEN.



SECHZIGSTER BAND.

MIT 37 LICHTDRUCKTAFELN, 20 TAFELN, 68 ABBILDUNGEN AUF 9 TAFELN
SOWIE 23 ABBILDUNGEN IM TEXT.



LEIPZIG

BEI B. G. TEUBNER

1913.

ABHANDLUNGEN

DER PHILOLOGISCH-HISTORISCHEN KLASSE

DER KÖNIGLICH SÄCHSISCHEN

GESELLSCHAFT DER WISSENSCHAFTEN.



NEUNUNDZWANZIGSTER BAND.

MIT 37 LICHTDRUCKTAFELN, 20 TAFELN, 68 ABBILDUNGEN AUF 9 TAFELN
SOWIE 23 ABBILDUNGEN IM TEXT.



LEIPZIG

BEI B. G. TEUBNER

1913.

INHALT.

- Nr. 1. F. H. WEISSBACH, Die Keilinschriften am Grabe des Darius Hystaspis. Mit 8 Lichtdrucktafeln und 11 Abbildungen im Text.
- 2. AUGUST SCHMARSOW, Federigo Baroccis Zeichnungen. Eine kritische Studie. III. Die Zeichnungen in den Sammlungen außerhalb Italiens. A) Westliche Hälfte Europas. Mit 7 Tafeln in Lichtdruck.
- 3. AUGUST SCHMARSOW, Juliano Florentino, ein Mitarbeiter Ghibertis in Valencia. Mit 13 Tafeln und 2 Textillustrationen.
- 4. WILHELM STIEDA, Die Besteuerung des Tabaks in Ansbach-Bayreuth und Bamberg-Würzburg im achtzehnten Jahrhundert.
- 5. AUGUST SCHMARSOW, Wer ist Gherardo Starnina? Ein Beitrag zur Vorgeschichte der italienischen Renaissance. Mit 1 Abbildung im Text und 7 Tafeln.
- 6. ERNST WINDISCH, Das keltische Britannien bis zu Kaiser Arthur.
- 7. AUGUST SCHMARSOW, Joos van Gent und Melozzo da Forli in Rom und Urbino. Mit 22 Lichtdrucktafeln und 6 Abbildungen im Text.
- 8. HANS ABEL, Eine Erzählung im Dialekt von Ermenne (Nubien).
- 9. WILHELM HEINRICH ROSCHER, Omphalos. Eine philologisch-archäologisch-volkscundliche Abhandlung über die Vorstellungen der Griechen und anderer Völker vom 'Nabel der Erde'. Mit 68 Figuren auf 9 Tafeln und 3 Bildern im Text.
-

INHALT

1. E. H. Wiersma, Die Keilschriften am Grab des Ixtas Hyacinth. Mit 8 Lichtdrucktafeln und 11 Abbildungen im Text.
2. August Schumannow, Fedotko Krasovskis Keilschriften. Eine kritische Studie. III. Die Zeichnungen in den Gemälden von Andrej Ivanov. A) Westliche Hälfte Europas. Mit 7 Tafeln im Lichtdruck.
3. August Schumannow, Letztes Plaketten- und Keilschriften-Grabmal in Kanaan. Mit 13 Tafeln und 2 Vertikalkolonnen.
4. Wilfried Brandt, Die Bestattung des Tals in Ansbach-Kaywitz und Bamberg-Wörzburg im achtzehnten Jahrhundert.
5. August Schumannow, Wer ist Oberst Starin? Ein Beitrag zur Vorgeschichte der italienischen Renaissance. Mit 1 Abbildung im Text und 7 Tafeln.
6. Ernst Wimmer, Das keltische Mittelmeer bis zu Kaiser Augustus.
7. August Schumannow, Das von Göttern und Heroen in Form von Bäumen und Tieren. Mit 12 Lichtdrucktafeln und 6 Abbildungen im Text.
8. Hans Auer, Eine Erzählung im Lichte von Kinnas (Kinnas).
9. Wilfried Brandt, Roman, Ouphalos. Eine philologisch-archäologische vorklassische Abhandlung über die Vorstellungen der Griechen und anderer Völker vom Nabel der Erde. Mit 68 Figuren auf 9 Tafeln und 1 Bildern im Text.

Ret

DIE BESTEUERUNG DES TABAKS IN ANSBACH-BAYREUTH UND BAMBERG-WÜRZBURG IM ACHTZEHNTEN JAHRHUNDERT

VON

WILHELM STIEDA

DES XXIX. BANDES

DER ABHANDLUNGEN DER PHILOLOGISCH-HISTORISCHEN KLASSE
DER KÖNIGL. SÄCHSISCHEN GESELLSCHAFT DER WISSENSCHAFTEN

N^o IV

LEIPZIG

BEI B. G. TEUBNER

1911

Einzelpreis 3 Mark 60 Pf.



ABHANDLUNGEN

DER KÖNIGL. SÄCHS. GESELLSCHAFT DER WISSENSCHAFTEN ZU LEIPZIG.

PHILOLOGISCH-HISTORISCHE KLASSE.

ERSTER BAND. Mit einer Karte. Hoch 4. 1850. brosch.		(Statt M. 18.—)	M. 9.—
A. WESTERMANN, Untersuch. über die in die attischen Redner eingelegten Urkunden. 2 Abhandl. 1850		(Statt M. 3.—)	M. 1.50
F. A. UKERT, Über Dämonen, Heroen und Genien. 1850		(" " 2.40)	" 1.20
TH. MOMMSEN, Über das römische Münzwesen. 1850		(" " 5.—)	" 2.50
E. v. WIETERSHEIM, Der Feldzug des Germanicus an der Weser. 1850		(" " 3.—)	" 1.50
G. HARTENSTEIN, Darstellung der Rechtsphilosophie des Hugo Grotius. 1850		(" " 2.—)	" 1.—
TH. MOMMSEN, Üb. d. Chronographen v. J. 354. Mit e. Anh. üb. d. Quellen d. Chronik d. Hieronymus. 1850		(" " 4.—)	" 2.—
ZWEITER BAND. Mit 3 Tafeln. Hoch 4. 1857. brosch.			M. 10.—
WILHELM ROSCHER, Z. Geschichte d. englischen Volkswirtschaftslehre i. 16. u. 17. Jahrhundert. 1851.			Vergriffen.
Nachträge. 1852			Vergriffen.
JOH. GUST. DROYSEN, Eberhard Windeck. 1853		(Statt M. 2.40)	M. 1.20
TH. MOMMSEN, Polemii Silvii laterculus. 1853		(" " 1.60)	" —.80
Volusii Maeciani distributio partium. 1853		(" " —.60)	" —.30
JOH. GUST. DROYSEN, 2 Verzeichnisse, Kaiser Karls V. Lande, s. u. s. Grossen Einkünfte u. and. betr. 1854		(" " 2.—)	" 1.—
TH. MOMMSEN, Die Stadtrechte d. latinischen Gemeinden Salpensa u. Malaca in der Prov. Baetica. 1855.			Vergriffen.
Nachträge. 1855		(Statt M. 1.60)	M. —.80
FRIEDRICH ZARNCKE, Die urkundlichen Quellen zur Geschichte der Universität Leipzig in den ersten 150 Jahren ihres Bestehens. 1857		(" " 9.—)	" 4.50
DRITTER BAND. Mit 8 Tafeln. Hoch 4. 1861.			M. 12.—
H. C. VON DER GABELENTZ, Die Melanesischen Sprachen nach ihrem grammatischen Bau und ihrer Verwandtschaft unter sich und mit den Malaiisch-Polynesischen Sprachen. 1860		(Statt M. 8.—)	M. 4.—
G. FLÜGEL, Die Classen der Hanefitischen Rechtsgelehrten. 1860		(" " 2.40)	" 1.20
JOH. GUST. DROYSEN, Das Stralendorffsche Gutachten. 1860		(" " 2.40)	" 1.20
H. C. VON DER GABELENTZ, Über das Passivum. Eine sprachvergleichende Abhandlung. 1860		(" " 2.80)	" 1.40
TH. MOMMSEN, Die Chronik des Cassiodorus Senator v. J. 519 n. Chr. 1861		(" " 6.—)	" 3.—
OTTO JAHN, Über Darstellungen griechischer Dichter auf Vasenbildern. Mit 8 Tafeln. 1861		(" " 6.—)	" 3.—
VIERTER BAND. Mit 2 Tafeln. Hoch 4. 1865.			M. 9.—
J. OVERBECK, Beiträge zur Erkenntniss und Kritik der Zeusreligion. 1861		(Statt M. 2.80)	M. 1.40
G. HARTENSTEIN, Locke's Lehre v. d. menschl. Erkenntniss in Vergl. m. Leibniz's Kritik ders. dargest. 1861		(" " 4.—)	" 2.—
WILHELM ROSCHER, Die deutsche Nationalökonomik an der Grenzscheide des 16. u. 17. Jahrh. 1862		(" " 2.—)	" 1.—
JOH. GUST. DROYSEN, Die Schlacht von Warschau 1656. Mit 1 Tafel 1863		(" " 4.40)	" 2.20
AUGUST SCHLEICHER, Die Unterscheidung von Nomen und Verbum in der lautlichen Form. 1865		(" " 2.40)	" 1.20
J. OVERBECK, Über die Lade des Kypselos. Mit 1 Tafel. 1865		(" " 2.80)	" 1.40
FÜNFTER BAND. Mit 6 Tafeln. Hoch 4. 1870.			M. 9.—
K. NIPPERDEY, Die leges Annales der Römischen Republik. 1865		(Statt M. 2.40)	M. 1.20
JOH. GUST. DROYSEN, Das Testament des grossen Kurfürsten. 1866		(" " 2.40)	" 1.20
GEORG CURTIUS, Zur Chronologie der Indogermanischen Sprachforschung. 2. Auflage. 1873		(" " 2.—)	" 1.—
OTTO JAHN, Über Darstellungen des Handwerks und Handelsverkehrs auf antiken Wandgemälden. 1868		(" " 4.—)	" 2.—
ADOLF EBERT, Tertullian's Verhältniss zu Minucius Felix, nebst einem Anhang über Commodian's carmen apologeticum. 1868		(" " 2.40)	" 1.20
GEORG VOIGT, Die Denkwürdigkeiten (1207—1238) des Minoriten Jordanus von Giano. 1870		(" " 2.80)	" 1.40
CONRAD BURSIAN, Erophile. Vulgärgriechische Tragödie von Georgios Chortatzes aus Kreta. Ein Beitrag zur Geschichte der neugriechischen und der italicischen Literatur. 1870		(" " 2.40)	" 1.20
SECHSTER BAND. Mit 3 Tafeln. Hoch 4. 1874.		(Statt M. 21.—)	M. 10.—
MORITZ VOIGT, Über den Bedeutungswechsel gewisser die Zurechnung und den öconomischen Erfolg einer That bezeichnender technischer lateinischer Ausdrücke. 1872		(Statt M. 4.—)	M. 2.—
GEORG VOIGT, Die Geschichtschreibung über den Zug Karls V. gegen Tunis. 1872		(" " 2.—)	" 1.—
ADOLF PHILIPPI, Üb. die römischen Triumphalreliefe u. ihre Stellung in d. Kunstgesch. Mit 3 Taf. 1872		(" " 3.60)	" 1.80
LUDWIG LANGE, Der homerische Gebrauch der Partikel <i>ei</i> . I. Einleitung und <i>ei</i> mit dem Optativ. 1872		(" " 4.—)	" 2.—
D. homer. Gebrauch d. Partikel <i>ei</i> . II. <i>ei xev</i> (an) mit d. Optativ u. <i>ei</i> ohne Verbum finitum. 1873		(" " 2.—)	" 1.—
GEORG VOIGT, Die Geschichtschreibung über den Schmalkaldischen Krieg. 1874		(" " 6.—)	" 3.—
SIEBENTER BAND. Hoch 4. 1879.			M. 20.—
H. C. VON DER GABELENTZ, Die Melanesischen Sprachen nach ihrem grammatischen Bau und ihrer Verwandtschaft unter sich und mit den Malaiisch-Polynesischen Sprachen. Zweite Abhandlung. 1873		(Statt M. 8.—)	M. 4.—
LUDWIG LANGE, Die Epheten und der Areopag vor Solon. 1874		(" " 2.—)	" 1.—
J. P. VON FALKENSTEIN, Zur Charakteristik König Johann's v. Sachsen in seinem Verhältniss zu Wissenschaft und Kunst. 1874			Vergriffen.
MORITZ VOIGT, Über das Aelius- und Sabinus-System, wie über einige verwandte Rechtssysteme. 1875		(" " 4.—)	" 2.—
FRIEDRICH ZARNCKE, Der Graltempel. Vorstudie zu einer Ausgabe des jüngern Titulrel		(" " 8.—)	" 4.—
MORITZ VOIGT, Über die Leges regiae. I. Bestand und Inhalt der Leges Regiae. 1876		(" " 4.—)	" 2.—
Über die Leges regiae. II. Quellen und Authentie der Leges Regiae. 1877		(" " 8.—)	" 4.—
FRIEDRICH ZARNCKE, Der Priester Johannes. Erste Abhandlung. 1879		(" " 8.—)	" 4.—
ACHTER BAND. Mit 14 Tafeln. Hoch 4. 1883.		(Statt M. 35.—)	M. 16.—
FRIEDRICH ZARNCKE, Der Priester Johannes. Zweite Abhandlung. 1876		(Statt M. 8.—)	M. 4.—
ANTON SPRINGER, Die Psalter-Illustrationen im frühen Mittelalter. Mit 10 Tafeln in Lichtdruck. 1880		(" " 8.—)	" 4.—
MORITZ VOIGT, Über das Vadimonium. 1881		(" " 3.20)	" 1.60
G. VON DER GABELENTZ und A. B. MEYER, Beiträge zur Kenntniss der melanesischen, mikronesischen und papuanischen Sprachen. 1882		(" " 6.—)	" 3.—
THEODOR SCHREIBER, Die Athena Parthenos des Phidias u. ihre Nachbild. M. 4 Taf. in Lichtdr. 1883		(" " 6.—)	" 3.—
MAX HEINZE, Der Eudämonismus in der Griechischen Philosophie. Erste Abhandlung. 1883		(" " 4.—)	" 2.—
NEUNTER BAND. Mit 7 Tafeln. Hoch 4. 1884.		(Statt M. 32.—)	M. 15.—
OTTO RIBBECK, Kolax. Eine ethologische Studie. 1883		(Statt M. 4.—)	M. 2.—
WILHELM ROSCHER, Versuch einer Theorie der Finanz-Regalien. 1884			" 3.60
GEORG EBERS, Der geschnitzte Holzarg des Haßbastru im ägyptologischen Apparat der Universität zu Leipzig. Mit 2 lithographirten und 3 Lichtdruck-Tafeln. 1884		(" " 6.—)	" 3.—
AUGUST LESKIEN, Der Ablaut der Wurzelsilben im Litauischen. 1884		(" " 7.—)	" 3.50
FRIEDRICH ZARNCKE, Christian Reuter, der Verfasser des Schelmuffsky, sein Leben u. s. Werke. 1884		(" " 8.—)	" 4.—
ANTON SPRINGER, Die Genesisbilder in der Kunst des frühen Mittelalters mit besonderer Rücksicht auf den Ashburnham-Pentateuch. Mit 2 Tafeln. 1884		(" " 4.—)	" 2.—
ZEHNTER BAND. Mit 4 Tafeln. Hoch 4. 1888.		(Statt M. 33.—)	M. 16.—
OTTO RIBBECK, Agroikos. Eine ethologische Studie. 1885		(Statt M. 2.—)	M. 1.50
AUGUST LESKIEN, Untersuch. üb. Quantität u. Betonung i. d. slav. Sprachen. I. Die Quantität i. Serbischen. A. Feste Quantitäten der Wurzel- oder Stammsilben d. Nomina b. bestimmten stammbild. Suffixen. 1885		(" " 5.—)	" 2.50
MORITZ VOIGT, Über die staatsrechtliche Possessio u. den Ager compascuus d. Römisch. Republik. 1887		(" " 2.—)	" 1.—
OTTO EDUARD SCHMIDT, Die handschriftliche Überlieferung der Briefe Ciceros an Atticus, Q. Cicero, M. Brutus in Italien. Mit 4 Tafeln. 1887		(" " 6.—)	" 3.—
FRIEDRICH HULTSCH, Scholien zur Sphaerik des Theodosios. Mit 22 Figuren. 1887		(" " 3.60)	" 1.80
ERNST WINDISCH, Über die Verbalformen mit dem Charakter <i>r</i> im Arischen, Italischen u. Celtischen. 1887		(" " 3.—)	" 1.50
MORITZ VOIGT, Über die Bankiers, die Buchführung und die Litteralobligation der Römer. 1887		(" " 3.—)	" 1.50
GEORG VON DER GABELENTZ, Beiträge zur chinesischen Grammatik. Die Sprache des Cuang-Tsi. 1888		(" " 4.—)	" 2.—
WILHELM ROSCHER, Umriss zur Naturlehre des Cäsarismus 1888		(" " 5.—)	" 2.50

Band 1—10 zusammen (statt Mk. 264.—) für Mk. 110.—



**DIE BESTEUERUNG DES TABAKS
IN ANSBACH-BAYREUTH UND BAMBERG-WÜRZBURG
IM ACHTZEHNTEN JAHRHUNDERT**

VON

WILHELM STIEDA

**DES XXIX. BANDES
DER ABHANDLUNGEN DER PHILOLOGISCH-HISTORISCHEN KLASSE
DER KÖNIGL. SÄCHSISCHEN GESELLSCHAFT DER WISSENSCHAFTEN**

N° IV

**LEIPZIG
BEI B. G. TEUBNER**

1911

ABHANDLUNGEN

DES KÖNIGL. SÄCHS. GESELLSCHAFT DER WISSENSCHAFTEN ZU LEIPZIG

DIE BESTEFERUNG DES TABAKS

IN ANSBACH-BAYREUTH UND BAMBERG-WÜRZBURG

IM ACHTZEHNTEN JAHRHUNDERT

Vorgetragen für die Abhandlungen am 17. Dezember 1910.

Das Manuskript eingeliefert am 29. August 1911.

Der letzte Bogen druckfertig erklärt am 20. Oktober 1911.

WILHELM STEUDA



Inhaltsverzeichnis
1. Ein Tabakmonopol im Markgratenthum Bayreuth
2. Die Tabaksteuer im Markgratenthum Bayreuth
3. Die Tabaksteuer im Markgratenthum Bamberg
4. Die Tabaksteuer im Markgratenthum Würzburg
5. Die Tabaksteuer im Markgratenthum Ansbach
6. Die Tabaksteuer im Markgratenthum Regensburg
7. Die Tabaksteuer im Markgratenthum Nürnberg
8. Die Tabaksteuer im Markgratenthum Schwaben
9. Die Tabaksteuer im Markgratenthum Franken
10. Die Tabaksteuer im Markgratenthum Oberbayern
11. Die Tabaksteuer im Markgratenthum Niederbayern
12. Die Tabaksteuer im Markgratenthum Steiermark
13. Die Tabaksteuer im Markgratenthum Kärnten
14. Die Tabaksteuer im Markgratenthum Tirol
15. Die Tabaksteuer im Markgratenthum Salzburg
16. Die Tabaksteuer im Markgratenthum Wien
17. Die Tabaksteuer im Markgratenthum Prag
18. Die Tabaksteuer im Markgratenthum Breslau
19. Die Tabaksteuer im Markgratenthum Posen
20. Die Tabaksteuer im Markgratenthum Glogau
21. Die Tabaksteuer im Markgratenthum Oppeln
22. Die Tabaksteuer im Markgratenthum Schlesien
23. Die Tabaksteuer im Markgratenthum Preußen
24. Die Tabaksteuer im Markgratenthum Sachsen
25. Die Tabaksteuer im Markgratenthum Brandenburg
26. Die Tabaksteuer im Markgratenthum Pommern
27. Die Tabaksteuer im Markgratenthum Mecklenburg
28. Die Tabaksteuer im Markgratenthum Dänemark
29. Die Tabaksteuer im Markgratenthum Schweden
30. Die Tabaksteuer im Markgratenthum Norwegen
31. Die Tabaksteuer im Markgratenthum Dänisch-Norwegen
32. Die Tabaksteuer im Markgratenthum Russland
33. Die Tabaksteuer im Markgratenthum Österreich
34. Die Tabaksteuer im Markgratenthum Ungarn
35. Die Tabaksteuer im Markgratenthum Galizien
36. Die Tabaksteuer im Markgratenthum Bukowina
37. Die Tabaksteuer im Markgratenthum Moldau
38. Die Tabaksteuer im Markgratenthum Wallachei
39. Die Tabaksteuer im Markgratenthum Serbien
40. Die Tabaksteuer im Markgratenthum Montenegro
41. Die Tabaksteuer im Markgratenthum Albanien
42. Die Tabaksteuer im Markgratenthum Griechenland
43. Die Tabaksteuer im Markgratenthum Türkei
44. Die Tabaksteuer im Markgratenthum Persien
45. Die Tabaksteuer im Markgratenthum Indien
46. Die Tabaksteuer im Markgratenthum China
47. Die Tabaksteuer im Markgratenthum Japan
48. Die Tabaksteuer im Markgratenthum Korea
49. Die Tabaksteuer im Markgratenthum Siam
50. Die Tabaksteuer im Markgratenthum Indochina
51. Die Tabaksteuer im Markgratenthum Ceylon
52. Die Tabaksteuer im Markgratenthum Java
53. Die Tabaksteuer im Markgratenthum Sumatra
54. Die Tabaksteuer im Markgratenthum Celebes
55. Die Tabaksteuer im Markgratenthum Molukken
56. Die Tabaksteuer im Markgratenthum Ostindien
57. Die Tabaksteuer im Markgratenthum Niederländisch-Indien
58. Die Tabaksteuer im Markgratenthum Britisch-Indien
59. Die Tabaksteuer im Markgratenthum Französisch-Indien
60. Die Tabaksteuer im Markgratenthum Portugiesisch-Indien
61. Die Tabaksteuer im Markgratenthum Spanisch-Indien
62. Die Tabaksteuer im Markgratenthum Portugiesisch-Asien
63. Die Tabaksteuer im Markgratenthum Spanisch-Asien
64. Die Tabaksteuer im Markgratenthum Portugiesisch-Afrika
65. Die Tabaksteuer im Markgratenthum Spanisch-Afrika
66. Die Tabaksteuer im Markgratenthum Portugiesisch-Amerika
67. Die Tabaksteuer im Markgratenthum Spanisch-Amerika
68. Die Tabaksteuer im Markgratenthum Portugiesisch-Ozeanien
69. Die Tabaksteuer im Markgratenthum Spanisch-Ozeanien
70. Die Tabaksteuer im Markgratenthum Portugiesisch-Ozeanien
71. Die Tabaksteuer im Markgratenthum Spanisch-Ozeanien
72. Die Tabaksteuer im Markgratenthum Portugiesisch-Ozeanien
73. Die Tabaksteuer im Markgratenthum Spanisch-Ozeanien
74. Die Tabaksteuer im Markgratenthum Portugiesisch-Ozeanien
75. Die Tabaksteuer im Markgratenthum Spanisch-Ozeanien
76. Die Tabaksteuer im Markgratenthum Portugiesisch-Ozeanien
77. Die Tabaksteuer im Markgratenthum Spanisch-Ozeanien
78. Die Tabaksteuer im Markgratenthum Portugiesisch-Ozeanien
79. Die Tabaksteuer im Markgratenthum Spanisch-Ozeanien
80. Die Tabaksteuer im Markgratenthum Portugiesisch-Ozeanien
81. Die Tabaksteuer im Markgratenthum Spanisch-Ozeanien
82. Die Tabaksteuer im Markgratenthum Portugiesisch-Ozeanien
83. Die Tabaksteuer im Markgratenthum Spanisch-Ozeanien
84. Die Tabaksteuer im Markgratenthum Portugiesisch-Ozeanien
85. Die Tabaksteuer im Markgratenthum Spanisch-Ozeanien
86. Die Tabaksteuer im Markgratenthum Portugiesisch-Ozeanien
87. Die Tabaksteuer im Markgratenthum Spanisch-Ozeanien
88. Die Tabaksteuer im Markgratenthum Portugiesisch-Ozeanien
89. Die Tabaksteuer im Markgratenthum Spanisch-Ozeanien
90. Die Tabaksteuer im Markgratenthum Portugiesisch-Ozeanien
91. Die Tabaksteuer im Markgratenthum Spanisch-Ozeanien
92. Die Tabaksteuer im Markgratenthum Portugiesisch-Ozeanien
93. Die Tabaksteuer im Markgratenthum Spanisch-Ozeanien
94. Die Tabaksteuer im Markgratenthum Portugiesisch-Ozeanien
95. Die Tabaksteuer im Markgratenthum Spanisch-Ozeanien
96. Die Tabaksteuer im Markgratenthum Portugiesisch-Ozeanien
97. Die Tabaksteuer im Markgratenthum Spanisch-Ozeanien
98. Die Tabaksteuer im Markgratenthum Portugiesisch-Ozeanien
99. Die Tabaksteuer im Markgratenthum Spanisch-Ozeanien
100. Die Tabaksteuer im Markgratenthum Portugiesisch-Ozeanien

DIE BESTEUERUNG DES TABAKS

IN ANSBACH-BAYREUTH UND BAMBERG-WÜRZBURG IM ACHTZEHNTEN JAHRHUNDERT

VON

WILHELM STIEDA

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
1. Ein Tabakmonopol im Markgrafentum Bayreuth.	3
2. Der Tabakapalto im Markgrafentum Ansbach	7
3. Das Tabakmonopol in den Bistümern Bamberg und Würzburg	20
4. Die abermalige Einführung des Tabakmonopols in Bamberg und Würzburg 1761—1779	44
Anlagen:	
1. Mandat des Fürstbischofs Philipp Valentin von Bamberg gegen den Tabak. 1653, Juni 16	78
2. Einführung des Tabakapaltos im Markgrafentum Bayreuth. 1701, Mai 1	78
3. Fürstbischöfliches Schreiben an die Regierung in Bamberg wegen der Vorbereitung zur Neuregelung des Tabakhandels. 1737, Oktbr. 2 . . .	80
4. Bruchstück eines fürstbischöflichen Dekrets über die Einsetzung einer Tabakkommission. c. 1737	80
5. Vertrag des Fürstbischofs Friedrich Karl von Würzburg mit dem Grafen Celini über den Handel mit Tabak. 1738, April 19	81
6. Auszug aus dem Protokoll des Hofrats in Bamberg über die Bekannt- machung des Mandats wegen des Tabaks. 1738, Mai 2	87
7. Fürstbischöfliche Verordnung, zu welchem Preise die Tabakhändler den Tabak en détail verkaufen dürfen. 1747, April 10	88
8. Fürstbischöfliches Dekret über die Verpachtung des Tabakhandels. 1766, Dezbr. 21	89
9. Vertrag über die Verpachtung des Tabakhandels. 1767, Januar 31 . . .	90
10. Fürstbischöfliches Patent über die Einführung des Tabakmonopols in Würzburg. 1767, Mai 12	94
11. Dekret gegen die heimliche Einfuhr von Tabak. 1767, Mai 12	97
12. Instruktion für die Tabaks-Überreuter. c. 1767	98
13. Dekret wider die heimliche Einfuhr des Tabaks. 1767, Juli 16	98
14. Dekret wider die heimliche Einfuhr von Tabak. 1767, Aug. 17	99
15. Dekret gegen den Schmuggel von Tabak. 1768, Juni 3	100
16. Dekret wider das Einschmuggeln des Tabaks. 1768, Juni 15	101
17. Dekret wider die heimliche Einfuhr von Tabak. 1769, August 8	102
18. Gesellschaftsvertrag zwischen den Herren Mözel, Weitz und Städel. 1771, Juli 12	102
19. Dekret wider die heimliche Einfuhr von Tabak. 1772, März 16	103
20. Schuldverschreibung der Inhaber des Tabakapaltos. 1773, Juni 9	104
21. Fürstbischöfliches Dekret über den Tabakapalto. 1773, Oktbr. 28	105
22. Instruktion für den Tabak Visitation Kommissar und Fiskal Jeremias Ebenhöch. 1776, Juli 28.	107
23. Beschwerde der Würzburger Kaufmannschaft über den Tabakapalto. 1779	108
24. Fürstbischöfliches Schreiben an das Domkapitel in Würzburg wegen eines Gutachtens über den Tabakapalto. 1779, Febr. 1	109
25. Fürstbischöfliches Dekret über die Einführung eines Zolles auf Tabak. 1779, Febr. 6	110
26. Fürstbischöfliches Dekret über die Freiheit des Tabakhandels. 1779, Juni 1	110
27. Dekret über die Aufhebung des Apaltos. 1779, Juni 22.	112

1. Ein Tabakmonopol im Markgrafentum Bayreuth.¹⁾

Von der Abneigung, die sich in manchen Ländern bei der Einbürgerung des Tabaks gegen das neue Genußmittel zeigte, blieb das Markgrafentum Bayreuth nicht verschont.²⁾ Im Jahre 1654 verbot der Markgraf Christian das „schädliche und schändliche Tabaktrinken“, und auch sein Enkel Christian Ernst (1655—1712) konnte sich nicht entschließen, der ungewohnten Sitte zu huldigen, sondern erneuerte zunächst das Verbot des Tabakrauchens im Jahre 1670.³⁾

Dann aber machte sich doch auch in Bayreuth der Siegeszug des Tabaks geltend und in der Zeit des Merkantilismus lag es nahe, wenn alle Verbote sich fruchtlos erwiesen, wenigstens darauf zu sinnen, wie man das unvermeidliche Gewächs innerhalb der Landesgrenzen hervorbringen könnte. Hatte die Anpflanzung des Tabaks als Zierpflanze bewiesen, daß er, obwohl einer wärmeren Zone angehörend, doch einen ausgedehnten Verbreitungskreis besaß, so strebte man dahin, sich von dem Auslande oder der neuen Welt unabhängig zu machen. Längere Zeit hindurch war der Tabak namentlich von den Holländern, die mit seinem Vertrieb ein glänzendes Geschäft machten, aus Venezuela, Guiana, Brasilien, Westindien und Virginien eingeführt worden. Jetzt fing man an, seinen Anbau in Europa in Erwägung zu ziehen, und die Erfahrung lehrte, daß der Tabak sowohl als Rohstoff wie als Gegenstand der Industrie einen für das gesamte Wirtschaftsleben überaus wichtigen Gegenstand bildete. In Bayern wurde der Tabakbau um das Jahr 1630 durch Johann Schwingshärlein, in Sachsen zu derselben Zeit versucht. Um das Jahr 1660 wurde Tabak im Elsaß, in der oberen Grafschaft Hanau, im Bistum Speyer, in der Markgrafschaft Baden, in der Pfalz und im Breisgau gebaut. Am Ausgang des 17. Jahrhunderts wandte man sich in Hessen dem Tabakbau zu, und unter dem Einflusse der aus Frankreich nach Aufhebung des Ediktes von Nantes auswandernden Reformierten,

1) Über das Tabakwesen im Herzogtum Bayern siehe MICHELER im Finanzarchiv, ed. G. Schanz 1887, Band 5.

2) Vgl. WILHELM STIEDA, Das Tabakmonopol in Mecklenburg-Schwerin in Jahrbücher d. Ver. f. mecklenburg. Gesch. 73, S. 154.

3) Markgrafenbüchlein, Bayreuth 1902, S. 128.

sowie der Pfälzer, die ihre durch die Franzosen verwüstete Heimat verließen, gewann die Kultur des Tabaks in der Gegend von Magdeburg, Halle, in der Mark Brandenburg, in Mecklenburg, in Schlesien und Thüringen immer größere Ausdehnung.

Nun mochte auch der Markgraf Christian Ernst von Bayreuth nicht länger widerstreben, und für ihn war es um so eher an der Zeit nachzugeben, als sich der Aufwand am markgräflichen Hofe bedeutend vermehrt hatte und es oft an Mitteln fehlte, ihn zu bestreiten.¹⁾ So kam er zu dem Entschluß, seinerseits ebenfalls die an sich ihm offenbar so wenig sympathische Neuerung wenigstens fiskalisch auszunutzen. Am 1. Mai 1701 schritt er zur Einführung des Monopols.

Einer Gesellschaft, die sich aus dem Kammerschreiber Johann Lauterbach, den Verwaltern Johann Weinlein und Martin Beuerlein zusammensetzte, verlieh der Markgraf das Privileg zur Errichtung einer Tabakfabrik. Auf die Dauer von zehn Jahren schloß er mit ihr einen „Appalto“ ab, daß sie allein im Oberlande und in der Residenz Bayreuth mit Tabak unter der Verpflichtung zur Führung „gewisser Brandzeichen“ handeln durfte. Allen Personen, die bisher dem Handel mit Tabak obgelegen hatten, wurde solcher nunmehr verboten, und alle Tabakbauer wurden angewiesen, ihr Erzeugnis der Fabrik käuflich anzubieten. Würde diese keinen befriedigenden Preis bewilligen oder der Pflanzer seine Blätter im Auslande besser unterbringen können, so blieb ihm das unverwehrt. Doch hatte er in diesem Falle einen Ausfuhrzoll von 4 Groschen pro Zentner zu entrichten. Die Kaufleute und Händler, die Tabak vertreiben wollten, waren fortan gehalten, ihn aus dem „Hochfürstlich Brandenburg-Bayreuthischen privilegierten Niederlags-Appalto“ zu entnehmen.²⁾

Der Markgraf wählte somit die Form des Handelsmonopols und überließ die Tabakpflanzung nach wie vor den Privaten. Ja, um die einheimische Produktion zu begünstigen, faßte er ins Auge, daß fremder Tabak nicht mehr eingeführt werden sollte. Nur gegenüber dem brasilianischen Tabak übte er Nachsicht, da er sich selbst sagte, daß „der Prisillen-Tabak auch nicht gar oder auff ein mal abgeschaffet werden möge“. Ihn ließ er bis auf

1) Markgrafenbüchlein S. 146. 2) Anlage 2.

weiteres gegen einen Eingangszoll von 2 Kreuzern pro Pfund zu. Auch der Einfuhr von ausländischem Schnupftabak war er für die nächsten drei Jahre nicht entgegen, ohne einen Zoll zu verlangen.

Das Lauterbach, Weinlein und Beuerlein gewährte Privileg wurde am 11. Dezember 1702 bestätigt. Es hatte das Mißfallen des Markgrafen erregt, daß das Patent nicht beachtet worden war, so daß er gegen die „Transgressores“ wohl Ursache gehabt hätte, mit strenger verdienter Strafe vorzugehen. Aber er begnügte sich mit einer erneuten Einschärfung und drohte, von jedem Pfund Tabak, wenn weniger als ein Zentner konfisziert werden würde, eine Strafe von 6 Kr. in Anwendung bringen zu wollen. Die Einfuhr von „Prisillentabak“ blieb nach wie vor mit 2 Kr. pro Pfund belegt. Ohne sachliche Veränderungen erfolgte dann eine dritte Veröffentlichung des Privilegs am 12. November 1703. Sie beginnt mit der gleichen Klage, daß nicht den Vorschriften gemäß verfahren worden wäre.

Mit der Zeit muß sich die Bevölkerung indes an die neue Methode gewöhnt haben, oder das Privileg erlosch mit seinem Ablaufe. Zwei Nachfolger kamen und gingen, ohne daß eine andere Regelung des Tabakhandels erwähnt wird. Dann kam im Jahre 1735 Markgraf Friedrich auf den Thron (1735—1763)¹⁾, der auf Hebung von Forst- und Landwirtschaft, Handel und Industrie bedacht war. Unter ihm erwuchs die ansehnliche Fayencefabrik in St. Georgen am See²⁾ und andere Etablissements. Sein Charakter neigte dem Prunk zu, also war er geldbedürftig, und wenn er auch nicht rauchte, so leuchtete ihm doch ein, daß der Staatskasse aus der Besteuerung des Tabaks ein willkommener Zuschuß erwachsen könnte. Diese Einnahmen wollte er sich verschaffen aus einer monopolisierten Fabrik. Am 27. November 1737 verlieh er dem ehemaligen sächsischen weimarischen Kammerrat Thomas Ziesich und seiner Kompagnie das Privileg zur Anlegung einer Tabakfabrik auf zwölf Jahre gegen gewisse jährlich zu entrichtende „Praestationes“. Die Fabrik durfte aus- und inländischen Rauch- und Schnupftabak „körben, pagniren, spinnen und fabriciren“ lassen und das Erzeugnis frei verkaufen. An alle Amts-

1) Markgrafenbüchlein, S. 194 ff.

2) STIEDA, Die keramische Industrie in Bayern im 18. Jahrhundert, 1906, S. 12 ff.

hauptmannschaften, Handelsleute und Krämer erging die Mahnung, den Bedarf an Tabak lieber in diesem neuen Etablissement als bei Fremden zu befriedigen.

Ein gedrucktes Avertissement vom 20. Januar 1738 gab über die im Fürstentum Bayreuth etablierte „Tabac-Fabrique“ Auskunft. Die in Neustättel am Forst sich befindende Fabrik sollte allen Handelsleuten, Krämern, Untertanen und Kaufleuten den Tabak zu gleichen Preisen und in gleicher Güte, wie Fremde ihn zu liefern pflegten, überlassen. Ein weiteres Dekret vom 3. Dezember 1738 verfügte dann, daß der gesamte Bedarf an Rauch- und Schnupftabak aus ihr genommen werden und Tabak aus dem Auslande überhaupt nicht eingeführt werden durfte. Dieser Zwang war dadurch bedingt, daß kein einziger Handelsmann auch nur „das geringste“ aus der Ziesichschen Fabrik geholt hatte. Jetzt wurde nun bestimmt, welche Sorten und zu welchen Preisen die Fabrik liefern könnte. Alle Tabakbriefe und -pakete sollten mit einem besonderen, die Herkunft sofort erkenntlich machenden Stempel versiegelt sein. Das Hausieren mit Rauch- und Schnupftabak wurde gleichzeitig verboten.

Die Akten melden nicht, ob der Markgraf mit seinen Bestrebungen durchdrang oder nachgeben mußte. Kammerrat Ziesich, der einige Jahre vorher auch an der weimarischen herzoglichen Fabrik beteiligt gewesen war¹⁾, gab sich die größte Mühe. Er bot seine Ware mit 6 Monat Kredit an. An verschiedenen Orten wurden behufs bequemerer Ankaufs Niederlagen eröffnet. Das Etablissement war gehalten, nur gute Erzeugnisse zu liefern und riskierte zur Verantwortung gezogen zu werden, wenn es schlechtes Gut geliefert haben würde. Dennoch blieb die „Widerspenstigkeit“ die gleiche. Im übrigen wollte man merkwürdigerweise, da im Fürstentume viel Tabak gebaut wurde, der einheimischen Kultur nicht hindernd in den Weg treten. Daher ließ man ruhig zu, daß die „Unterthanen“ Tabak bauten und verspinnen ließen, selbst verbrauchten oder ausführten. Da in der Fabrik „dergleichen Land-Tabac“ nicht verarbeitet wurde, fand man darin nichts Verhängnisvolles. Aber sicher fand eben deshalb das bessere Erzeugnis keine Abnahme.

1) W. Frhr. von BEAULIEU-MARCONNAY, Ernst August, 1872, S. 200/202.

2. Der Tabakapalto im Markgrafentum Ansbach.¹⁾

Im Jahre 1684 ist im Markgrafentum Ansbach der Tabakapalto eingeführt worden. Er bestand darin, daß in Schwabach eine Fabrik eröffnet wurde, der ein Herr Martin Ramler vorstand und daß von ihr aller im Gebiete des Markgrafentums zu verkaufender Tabak entnommen werden mußte. Niemand sollte vorgeben dürfen, daß der in Schwabach fabrizierte Tabak nicht gut oder zu teuer wäre und unter diesem Vorwande seinen Bedarf an einem fremden Orte erstehen. Eine Strafe von einem halben Taler drohte demjenigen, der ein Pfund Tabak außerhalb Schwabach kaufen würde. Leider läßt sich nicht mehr ermitteln, unter welchen Bedingungen dieser Apalto ins Leben trat. Es hat sich die älteste Ausgabe der genannten Verordnung so wenig nachweisen lassen als eine zehn Jahre vorher ergangene Tabakverordnung.²⁾

Eine Verfügung vom 12. November 1684, die sich auf ein Ausschreiben vom 15. April desselben Jahres bezieht, beseitigt eine irrtümliche Auffassung, die sich bei der Bestrafung derjenigen, die sich gegen den Apalto vergangen hatten, geltend gemacht hatte. Man hatte von seiten der Behörde den Verkäufer verbotenen Tabaks zur Verantwortung gezogen, den Käufer jedoch verschont. Es war aber der Wille des Markgrafen Johann Friedrich³⁾ Käufer und Verkäufer gleichmäßig zu rügen und von jedem ordnungswidrig veräußerten Pfunde Tabak den Gulden zu gleichen Teilen von jedem Übertreter einzukassieren. Von den auf diese Weise sich ergebenden 16 Batzen (gleich einem Gulden) durfte das Amt einen Batzen „nebst der herkömmlich-passirlichen Ampts-Gebür“ zu seiner „Ergötzlichkeit“ behalten, die andern 15 Batzen mußte es jedoch vorschriftsmäßig abliefern.

1) Nach zum Teil gedruckten, indes nicht gesammelt herausgegebenen Ansbacher Ordnungen im Kreisarchiv Nürnberg, Tit. 23 Nr. 4.

2) Eine solche von 1673 ist erwähnt im Real-Index oder Extract derer hochfürstlichen Onolzbachischen Landes-Constitutionen 1774, S. 387.

3) 1672—1686, vgl. Markgrafenbüchlein, S. 264 ff.

Man machte aber leider im Markgrafentum die Erfahrung wie an anderen Orten, daß „je länger, je weniger“ die Verordnung eingehalten wurde. Neue Reskripte vom 12. Januar 1686 und nach dem Tode des Markgrafen in der Zeit der vormundschaftlichen Regierung vom 9. Januar 1689 riefen die Bestimmungen allen Interessenten ins Gedächtnis zurück. Da auch sie nicht wirkten, versuchte man es im Oktober 1691 mit einer Enquete. Alle Krämer und Handelsinteressenten, die dem Tabakgeschäft oblagen, sollten vor die Ämter zitiert und dort mit ihnen ein Verhör angestellt werden. Sie sollten erklären, was „vor Beschwerden“ sie gegen den in Schwabach fabrizierten Tabak hätten. Ferner wünschte man zu wissen, ob ihr Mißvergnügen durch die Verwaltung der Faktorei, durch den Handlungsverwalter oder gar durch den ebenfalls an der Handlung beteiligten Juden Samson Salomon hervorgerufen sei. Konnten die Interessenten auf diese Fragen mit ruhigem Gewissen antworten, so war es peinlicher, sich darüber auszulassen, ob ihre Klagen gelegentlich berücksichtigt worden wären und was dann zu ihrer Abstellung geschehen wäre. Damit wäre denn doch die Regierung selbst in eine ungünstige Beleuchtung geraten, sofern sie, was wahrscheinlich, unterlassen hatte, berechtigten Beschwerden Beachtung zu schenken. Vollends indiskret aber und ohne jede Hoffnung auf eine zuverlässige Auskunft waren die Fragen: „ob? wo? und wieviel bey Frembden Toback erkaufet und ob? und wieviel wohlfailler an andern Orten als in der Schwabacher Factorei Tabak zu haben sei?“ Schwerlich ließ sich erwarten, daß die Konsumenten sich selber den Unannehmlichkeiten aussetzen würden wollen, die solches Bekenntnis nach sich ziehen konnte, es sei denn, daß die Einfuhr von Tabak mit Wissen und Zustimmung der Zollbeamten vor sich gegangen war.

Leider hat sich keine Nachricht über den Ausfall des Verhörs erhalten. Die Ämter sollten die Aussagen „ad protocollum“ nehmen und sie der fürstlichen Regierung einschicken. Aber man hat diese Aufzeichnungen, wenn sie überhaupt eingingen, nicht der Aufbewahrung für wert gehalten. Und auch nicht einmal das wurde erreicht, was am Schlusse der markgräflichen Verordnung empfohlen wurde, nämlich „uff den Toback Apalto ins künfftige besser als bisher geschehen“ zu halten. Insbesondere den

etwaigen Beschwerden die Spitze dadurch abzubrechen, daß man „hinfüro bei der Factorie zu Schwabach bessers gut“ als bisher möglicherweise geschehen war, herstellte und zu mäßigen Preisen den Krämern überließ.

So wenig Wirkung hatte die Verordnung, daß bereits im nächsten Jahre, am 30. April 1692, das beschämende Eingeständnis erfolgen mußte, wie der „Toback-Apalto nunmehr fast ganz nichts mehr ertrage und daher abzunehmen, daß ein jeder seinen bedörfftigen Toback wo es Ihme nur Selbst gefällig nehmen und erkauffen thue“. Dem wollte der für den minderjährigen Neffen Georg Friedrich¹⁾ die Regentschaft führende Kurfürst Friedrich von Brandenburg nicht länger ruhig zusehen und schärfte unter dem genannten Tage²⁾ alle die seither erlassenen Verordnungen aufs neue nachdrücklichst ein. Um dem zumeist gehörten Vorwurf zu entgehen, daß der Tabak der Schwabacher Fabrik nicht von besonderer Güte sei, wurde eine Neuerung getroffen. Jeder Krämer und Handelsmann, der sich in Schwabach mit Tabak versorgte, bekam einen Schein, den er an seinem Wohnsitze mit dem erstandenen Tabakvorrat dem Steuerbeamten vorzuzeigen hatte. Stellte sich dann heraus, daß der Tabak nicht von einwandfreier Beschaffenheit war, so konnte der Käufer bei dem Verwalter in Schwabach oder gar bei der Kammer reklamieren. Bewerkstelligte er jedoch diesen Anspruch nicht rechtzeitig, so wäre es aussichtslos für ihn gewesen, später, wenn er zur Bezahlung des Tabaks angehalten wurde, sich dessen zu weigern unter Hinweis auf seine geringe Güte. Derartige zu spät geltend gemachte Beschwerden sollten grundsätzlich nicht berücksichtigt werden.

• Hatte der Regent es nicht durchsetzen können, dem Apalto größere und allgemeine Anerkennung zu verschaffen, so konnte Georg Friedrich, als er 1694 jung die Zügel der Regierung ergriff, noch weniger hoffen, eine Besserung herbeizuführen. Aus der Zeit seiner Regierung, die zehn Jahre dauerte, ist keine Verordnung bekannt, die auch nur den Versuch unternommen hätte, die Verpachtung

1) Für Georg Friedrich führte von 1686—1694 Friedrich III./I. von Brandenburg die Regentschaft. Von 1694—1703 regierte Georg Friedrich selbst. Markgrafenbüchlein S. 265.

2) 30. April 1692.

des Tabakhandels zweckmäßiger zu gestalten.¹⁾ Erst unter der Regierung des Markgrafen Wilhelm Friedrich²⁾ wird ein erneuter Anlauf zur Regelung des Tabakwesens genommen. In den kurfürstlich braunschweigisch-lüneburgischen Landen hatte sich in Hameln ein Handelsmann Wilhelm Stöck niedergelassen, der Virginischen Tabak in Briefen, wie er ihn aus England in vorzüglicher Güte bezog, in deutschen Gebieten abzusetzen sich bemühte. Er bewarb sich um die Erlaubnis, die er am 10. August 1713 erhielt, den in seinem Etablissement fabrizierten Tabak in das Markgrafentum Ansbach einzuführen. Jedoch nur in Briefen, nicht auch gerollt, sollte das Fabrikat eingeführt werden dürfen und „in billichen Preis“ abgesetzt werden. Das Recht der Einheimischen, den inländischen Tabak in Rollen zu spinnen und zu verkaufen, blieb dabei unangetastet. Nur in Briefen sollten sie ihren Tabak nicht veräußern. Zum Unterschied sollten die aus der Stöckschen Fabrik herrührenden Briefe mit dem brandenburgischen Wappen und einem kleinen Stempel kenntlich gemacht werden, sofern sie im Markgrafentum umgesetzt werden sollten. Würden aber die Briefe, nachdem sie eingeführt, wieder aus dem Markgrafentum Ansbach herausgeführt werden, so sollte das brandenburgische Wappen allein zur Kenntlichmachung genügen. Anderer als derartig gekennzeichneten virginischer Tabak durfte von nun an nicht mehr in Ansbach vertrieben werden. Der Fabrikant verpflichtete sich, „jedemahlen gerechten, frischen und mit andern unvermischten virginischen Toback“ zu führen und der Kammer außer dem ordentlichen Zoll noch 6% (vom Werte?) für allen im Lande verkauften oder nach näher belegenen Orten transportierten Tabak³⁾ zu entrichten. Dieses Privileg fand in gewissen Kreisen erklärlichen Widerspruch. Die einheimischen Tabakspinner wollten sich an der Anfertigung des Rollentabaks nicht genügen lassen, sondern strebten dahin, inländischen wie importierten Tabak „zu kärben und in Briefen zu versilbern“. Ein Reskript vom 24. Januar 1715

1) Die Mitteilung des Real-Index S. 387, daß im Jahre 1695 in Schwabach eine Fabrik mit Priv. exclusiv. eröffnet worden sei, die sich nicht kontrollieren läßt, könnte auf einem Irrtum beruhen insofern, als eine solche schon seit spätestens 1684 daselbst bestand.

2) Regiert von 1703—1723, Markgrafenbüchlein S. 267.

3) Die Orte sind in der Verordnung namhaft gemacht.

untersagte ihnen das ausdrücklich unter Bezugnahme auf das Herrn Wilhelm Stöck zugestandene Privileg. Ein anderes vom 6. September 1717 trat den Übergriffen entgegen, die Handelsleute sich zu schulden kommen ließen, welche mit virginischem, aber nicht von Stöck bezogenen, Tabak handeln wollten. Es stehe dahin, ob die einheimischen Tabakfabrikanten vor der Abmachung mit Stöck das Recht zur Herstellung von Brieftabak besessen hatten oder ihnen erst seit der Einfuhr des virginischen Tabaks der Gedanke gekommen war, es dem Fremden gleich tun zu wollen, um ebensoviel wie jener zu verdienen. Genug, das erwähnte Reskript schnitt ihnen für alle Fälle die Möglichkeit dazu ab.

Wilhelm Friedrich trat früher vom Schauplatz seiner Taten ab, als man füglich erwarten durfte, und die nun kommende Vormundschaftsregierung der Markgräfin Christiane Charlotte für den minderjährigen Karl Wilhelm Friedrich mochte nicht dazu angetan gewesen sein, aus der Besteuerung des Tabaks für die Staatskassen einen Vorteil zu erzielen.¹⁾ Der würdigen Dame war vielleicht der Gegenstand nicht anziehend genug, um ihm einige Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Desto mehr wußte der im Jahre 1729 zur Regierung kommende Markgraf Karl Wilhelm Friedrich den Tabak zu schätzen. Er war es, der im Jahre 1735 den Handel mit einer bestimmten, neuerdings mehr Anklang findenden Tabaksorte privilegierte.²⁾ Der Vertrieb des „Brasilien-Schnupf-Tabaks“, sowohl im ganzen als gestoßen, wurde dem Handelsmanne Georg Adam Beck³⁾ in Schwabach übertragen. Alle Handelsleute und Krämer wurden aufgefordert, ihren Vorrat an Brasiltabak amtlich anzuzeigen und in Zukunft ihren Bedarf an ihm nur bei Beck oder vielmehr der von ihm gegründeten Gesellschaft oder deren Faktor Georg Michael Hermann in Ansbach zu kaufen. Anderswo erstandener Brasiltabak sollte alsbald konfisziert und derjenige, bei dem er entdeckt würde, das erste Mal mit 3 Rtlrn., im Wiederholungsfalle mit dem Doppelten und Dreifachen bestraft werden. Beck und Konsorten durften über Nürnberg aus Hamburg nach Schwabach

1) Die Vormundschaftsregierung dauerte von 1723—1729. Der Markgraf Karl Wilhelm Friedrich regierte selbst von 1729—1757, Markgrafenbüchlein S. 271.

2) Verordnung vom 17. Januar 1735.

3) Im Edikt vom 25. Oktober 1736 wird er Johann Adam Beck genannt.

den Tabak zollfrei einführen, aber von allem aus Schwabach ausgeführten Tabak, d. h. wohl dem außer Landes gehenden, mußten sie Zoll entrichten. Wieviel Beck und Konsorten für dieses Privileg zu zahlen sich verpflichtet hatten, ist leider nicht bekannt.

Doch auch dieses Handelsmonopol wollte sich gar nicht einbürgern. Schon das nächste Jahr 1736 brachte am 25. Oktober eine energische Einschärfung des dem Beck erteilten Privilegs unter mißfälliger Hervorhebung des Umstandes, daß wider dessen Bestimmungen arg verstoßen würde. Krämer, Lebküchler, Italiener, Savoyarden (d. h. wohl Hausierer) trieben „zum Schaden des Privilegiati“ diesen unerlaubten Handel mit Brasiltabak. Die Strafe wurde jetzt auf 4 Rtlr. erhöht, im Wiederholungsfalle auf das Doppelte und Dreifache angesetzt. Gleichzeitig wurde jedoch der Beckschen Fabrik in Schwabach der Preis, um den sie den Brasiltabak abgeben mußte, vorgeschrieben, nämlich das Pfund von der ersten Sorte zu 48, das Lot zu 2 Kreuzer, das Pfund von der zweiten Sorte zu 56, das Lot zu 2 $\frac{1}{2}$ Kreuzer, das Pfund von der dritten Sorte zu 1 Fl. 20 Kreuzer, das Pfund von der vierten Sorte zu 1 Fl. 30 Kreuzer, das Lot von beiden Sorten zu 4 Kreuzer, das Pfund von der fünften und besten Sorte zu 2 Fl., das Lot zu 5 Kreuzer. Alle Brasiltabakhändler wurden angewiesen, „damit nicht geringe vor gute Sorten abgegeben würden“, wenigstens zwei Sorten und gutes Gewicht zu führen. Der Visitator Johann Paul Ruppe wurde ermächtigt, überall, eventuell unter Zuziehung eines Amtsknechts, nach verbotenen Tabak Umschau zu halten.

Dieses Reskript scheint die gewünschte Wirkung gehabt zu haben. Denn anderthalb Jahre später tat der Markgraf einen Schritt weiter und führte das Monopol überhaupt für den Tabakhandel ein.¹⁾ Nicht nur der Brasilschnupftabak, sondern aller Rauch- und Schnupftabak wurde vom 1. Mai 1738 an „in ruhmwürdigster Absicht auf das allgemeine Wohlseyn Dero Lande und Leute in Admodiation“ gegeben. Nicht so sehr die hieraus winkenden pekuniären Vorteile für die Staatskassen, wenigstens ist davon nicht die Rede, sondern die bei dem bisher freien Handel zutage getretenen Mißstände hatten den Fürsten zu seinem Entschlusse bewogen. Der eingeführte Tabak war von „sehr schlechter Quali-

1) Edikt vom 12. März 1738.

tät“ und wurde von Handelsleuten und Krämern zu „einem sehr hohen Preis“ verkauft. Auf daß in Zukunft ein der menschlichen Gesundheit unschädliches Fabrikat zu billigem Preise zu haben sein werde, wurde die Verpachtung eingeführt.

Wer die Pacht übernahm, ist nicht gesagt, also wird wohl der bisherige Pächter des Handels mit Brasilschnupftabak sich auch dieses Zweiges bemächtigt haben. Die Orte, Niederlagen und Faktoreien, an denen der Tabak in Zukunft verabfolgt werden würde, sollten demnächst von der Admodiation bekannt gemacht werden. So schnell ging es jedoch nicht, die Verpachtung ins Werk zu setzen. Vielleicht weigerte sich die Becksche Gesellschaft, in einen weiteren Vertrag einzutreten, nachdem, wenigstens in seinen Anfängen, der ältere Vertrag in der Ausführung manche Verdrießlichkeit im Gefolge gehabt zu haben scheint. Erst im September 1738 konnte die „aus bewegenden Ursachen bisanhero ausgesetzt gebliebene Admodiation“ in Szene gesetzt werden. Der Markgraf hatte den Direktor Johann Christoph von Bäst damit beauftragt, nunmehr „ohne längeren Anstand“ sie einzurichten.¹⁾ Die Bedingungen, unter denen der Handel mit Tabak monopolisiert wurde, sind die in solchen Fällen üblichen. Sie sind nur interessant, weil es sich doch um einen der frühesten Fälle eines derartigen Vorgehens handelt. Zeitiger als Ansbach hatten Mecklenburg, das Herzogtum Bayern, Hessen, Würzburg das Monopol eingeführt.

Es wurde nun jeder Hausierhandel mit Rauch- und Schnupftabak verboten und den Krämern und Handelsleuten nur erlaubt, Tabak, den sie aus den Niederlagen der Monopolverwaltung entnommen hatten, zu vertreiben. Der einzelne Konsument konnte von diesen, die sich durch einen Lizenzzettel über den Bezug des Tabaks ausweisen mußten, oder direkt von der Monopolverwaltung seinen Bedarf erstehen. Die Händler hatten ihre Vorräte gehörigen Orts anzuzeigen und der Transithandel konnte sich nur unter Vorzeigung eines Zettels, der ihm auf der ersten Zollstätte des Landes, die er berührt hatte, ausgestellt werden mußte, frei bewegen. Mit „herrschaftlichen Patenten“ ausgerüstete, also legitimierte Tabakbeschauser würden sich durch Umgänge davon zu

1) Edikt vom 23. September 1738.

überzeugen haben, ob die Krämer ausschließlich das erlaubte Gut führten. Die private Tabakfabrikation blieb dabei unbeeinträchtigt. Doch durfte sie keinen Tabak im Lande vertreiben, sondern mußte ihr Erzeugnis außer Landes führen. Eine daran sich anschließende Verordnung¹⁾ regelte den Transithandel, für den die Anwendung bestimmter Formulare vorgesehen wurde.

So schienen alle Vorkehrungen aufs beste getroffen, um eine Unternehmung gelingen zu lassen, die den Finanzen des Landes in der Tat nur vorteilhaft sein konnte. Aber hier ebenso wie bei dem Monopol mit dem Brasilschnupftabak mußte man erfahren, daß ein lebhafter Widerstand sich regte. „Ob man gleich von Seiten Hoch-Fürstlich Gnädigster Herrschafft sich gänzlichen versehen, es werde dem wegen Einrichtung des Toback-Commercii am 23. Septbr. vorigen Jahres im Druck promulgirten General-Ausschreibens nach allen seinen Puncten durchgängig nachgelebt werden“, so beginnt ein neues Edikt vom 4. Februar 1739, mußte man doch das Gegenteil erleben. Die Händler kehrten sich trotz der vorgesehenen Strafen nicht im geringsten an die Vorschriften, verkauften unplombierten, also unerlaubten Tabak, hatten ihre Vorräte nicht angezeigt oder für verdorbene und ungangbare Ware hohe Preise gefordert — kurz sich eben renitent erwiesen. Jetzt wurde sämtlichen Oberämtern und Ämtern anbefohlen, binnen vier Wochen reinen Tisch zu machen und zur „Vermeydung fernern Unterschleiffes“ die Vorräte der Krämer streng zu kontrollieren. Auch den Tabakspinnern wurde aufs neue eingeschärft, ihre Erzeugnisse „ohne Ausnahm in auswärtige Orte zu verschliessen“. Dem Widerstand aber der Krämer, die einstweilen in dem Glauben, daß die neuen Anordnungen nicht von Bestand sein würden, ihren Handel eigestellt hatten, wurde mit dem Hinweis begegnet, daß, wenn sie nicht aus den Monopolniederlagen Tabak entnehmen wollten, ihnen in Zukunft überhaupt keine Erlaubnis zum Tabakhandel erteilt werden würde. Doch auch mit dem geringen Eifer der beaufsichtigenden Beamten hatte die Monopolverwaltung zu rechnen. Deswegen wurden alle angewiesen, ihre Pflicht zu tun und den Angebern der vierte Teil der bei entdeckten Übertretungen verwirkten Strafe zugesichert.

1) 15. Dezember 1738.

Wie es den Anschein hat, blieb dabei das Beck und Genossen übertragene Monopol mit dem Brasilschnupftabak bestehen. Denn an dessen Stelle trat am 13. Juli 1740 Georg Philipp Großmann in Schwabach, der, wie aus der Bezeichnung „neu angehender Bürger und Handelsmann“ zu erhellen scheint, seinen Wohnsitz wohl zu dem Zwecke, sich des Tabakhandels anzunehmen, nach Schwabach verlegte.

Nur von kurzer Dauer war das mit solcher Zuversichtlichkeit ins Werk gesetzte Monopol. Schon am 20. November 1741 verkündete ein Edikt, daß man sich entschlossen hätte, „mit der bisanhero fürgedauerten Toback-Admodiation eine Aenderung vorzunehmen“. Der Tabakhandel wurde wieder freigegeben unter der Verpflichtung zur Bezahlung eines gewissen Konzessionsgeldes bei der Einfuhr. Abgesehen von dem Handel mit Brasilschnupftabak, der monopolisiert blieb, sollte jedermann berechtigt sein, vom 1. Dezember des laufenden Jahres an unschädlichen Rauch- und Schnupftabak einzuführen. Die vorgesehene Konzessionsabgabe belief sich auf 5 Fl. vom Zentner Rapé, Spanisch und anderen Schnupftabaken, von Kanaster, englischem und holländischem Rauchtobak, und auf 1 Fl. vom Zentner inländischen und gemeinen Hannaischen Rauch- oder Rollentabak. Ob der von der privilegierten Beuschelischen Tabakfabrik in Markt-Steft kommende Rapétabak, dessen Einfuhr den Händlern besonders ans Herz gelegt wurde, der höheren oder niederen Abgabe unterworfen war, ergibt sich aus den Bestimmungen des Edikts nicht. In beiden Fällen kam der herkömmliche Zoll von 15 Kr. (pro Zentner?) hinzu, der demnach in den Zeiten der Monopolverwaltung ebenfalls von dieser entrichtet worden sein dürfte. Die inländischen Tabakfabrikanten gewannen dabei das Recht, ihr fabriziertes Gut selbst pfundweise auszuschneiden oder an Krämer zum Vertriebe im Inlande zu überlassen. Auch sie hatten diese Verkäufe gebührenden Orts anzuzeigen und das für sie vorgesehene Konzessionsgeld (wohl 1 Fl. pro Zentner) zu entrichten. Der Verkauf von Tabak im Umherziehen blieb jedoch verboten, und auf den Märkten sollte nur solcher Tabak feilgeboten werden, für den das Konzessionsgeld bezahlt worden war. Die zurzeit bei den Krämern befindlichen Vorräte sollten ebenfalls zur Bezahlung des Konzessionsgeldes herangezogen werden, ein Beweis wohl dafür, wie wenig die Be-

stimmungen über das Monopol verwirklicht worden waren. Den Zolleinnehmern wurde in der Folge, offenbar um ihr Interesse zu erwecken und jeden Unterschleif zu unterdrücken, der zwanzigste Teil, d. h. drei Kreuzer von jedem Gulden des eingehenden Konzessionsgeldes zugesprochen.¹⁾

Bei der Anordnung dieses Konzessionsgeldes blieb es nun die nächsten 27 Jahre, jedoch nicht ohne daß die Regierung empfand, wie schwer es hielt, diese Abgabe aufrecht zu erhalten. Vor allen Dingen wirkte verhängnisvoll, daß viele Personen, die nicht eigentlich als Händler anzusehen waren, dem Handel mit Tabak oblagen und dabei verstanden, sich der schuldigen Abgabe zu entziehen. Auch wurde viel Tabak geschmuggelt, wodurch diejenigen, die das Konzessionsgeld gewissenhaft bezahlten, schwer betroffen wurden. Lange sah die Regierung diesem Treiben zu, dann suchte sie in dem Edikt vom 18. April 1768 diesem „sehr irregulären Zustand“ entgegenzutreten.

Vom 15. Mai 1768 an galt eine neue Ordnung der Besteuerung des Tabaks. Es war von allem ausländischen Rauchtabak drei Pfennige und vom Schnupftabak vier Pfennige (d. h. ein Kreuzer) pro Pfund von dem Empfänger des Tabaks an die Ortseinnehmer zu bezahlen. Diese hatten das Geld nach wie vor gegen den zwanzigsten Teil, der ihnen zukam, an die Staatskassen zu verrechnen. Der inländische Rauchtabak aber blieb ganz frei, wenn er im Inlande verbraucht wurde und hatte nur den üblichen Ausfuhrzoll zu entrichten, wenn er ins Ausland abgeführt wurde. Über die Personen, die sich gewerbsmäßig dem Tabakhandel widmeten, sollte ein Register geführt werden. Ihnen war unentgeltlich zu ihrer Legitimation ein Konzessions- oder Lizenzzettel zu verabfolgen. Zivil-, Militär-, Hof- und Stallbediente, Soldaten, Handelsleute, Bürger, Krämer, Schutzverwandte, Hausierer, die sich nicht in diese Listen eintragen lassen würden oder zum Teil wahrscheinlich gar nicht eingetragen worden wären, durften dem Tabakhandel überhaupt nicht obliegen. Die Landkrämer, die ebenfalls nicht in das Verzeichnis aufgenommen werden sollten, hatten dann den Tabak von den städtischen Händlern, die sich zur Bezahlung des Konzessionsgeldes bereit erklärt hatten, zu

1) Edikt vom 21. Februar 1742.

entnehmen, waren aber nicht zu nochmaliger Bezahlung des Konzessionsgeldes verpflichtet. Damit waren sie freilich schlimmer gestellt als die städtischen Berufskollegen. Denn diese werden gewiß versucht haben, das Konzessionsgeld auf sie abzuwälzen, wie sie es vermutlich den städtischen Konsumenten gegenüber im höheren Preise auch getan haben werden. Die ländlichen Krämer aber werden nicht imstande gewesen sein, die Abgabe abzuwälzen, da alsdann der Tabak auf dem Lande vergleichsweise gegenüber der Stadt zu teuer geworden wäre. Verkauften die privilegierten, in das Verzeichnis eingetragenen Händler ihren Tabak weiter an „fremdherrische Krämer“ en gros, so waren sie berechtigt, das bezahlte Konzessionsgeld zurückzuverlangen (Rückvergütung). Die in Schwabach und Markt-Steft befindlichen Tabakfabriken blieben von diesem Konzessionsgeld frei, sofern sie Rauchtobak fabrizierten, waren jedoch für den von ihnen hergestellten Schnupftobak der Abgabe unterworfen. Sie werden wohl eine Abgabe bestimmter Höhe für die Betriebe überhaupt bezahlt haben. Wie es scheint, war gedacht, daß die inländischen Krämer, die diesen Tabak von ihnen kauften, das Konzessionsgeld ebenso wie von dem fremden eingeführten Schnupftobak mit einem Kreuzer pro Pfund bezahlten.

Behufs korrekter Durchführung der Anordnungen war die Anstellung eines Tabakaufsehers in Ansbach vorgesehen. Alle eintreffenden Ladungen durften nur in dessen Anwesenheit vom Empfänger geöffnet werden. Bei Jahrmärkten wurden die fremden Handelsleute von zu diesem Zwecke ernannten Aufsehern in gleicher Weise kontrolliert. Was sie absetzten, davon mußte Konzessionsgeld bezahlt werden. Den Rest nahmen sie steuerfrei wieder mit. Privatleute, „von welchem Stand und Charakter“ sie sein mochten, hatten bei direktem Bezuge des Tabaks aus dem Auslande dieses Konzessionsgeld ebenfalls zu entrichten. Zum Aufseher ins Ansbach wurde¹⁾ der Rechnungsrevisionsrat Wagenseil ernannt und zugleich den Zolleinnehmern jeden Ortes eingeschärft, wie sie das Konzessionsgeld von dem im Lande vorhandenen und zugeführten Tabak zu verrechnen hatten. Eine weitere Verordnung vom 26. Januar 1769 schrieb dann den Gebrauch von durchgehend gleichen Formularen vor.

1) 11. Mai 1768.

Diese Anordnung wird sich erhalten haben auch nachdem das Markgrafentum preußisch geworden war.

Preußen hat von einer besonderen Besteuerung des Tabaks während der Zeit, in der das Markgrafentum zu ihm gehörte, abgesehen. König Friedrich Wilhelm sah mit besonderem Wohlgefallen die Ausdehnung des Tabakbaues im Markgrafentum und förderte sie durch ein Reskript vom Jahre 1796. Dieses setzte den Ausfuhrzoll für unverarbeiteten Tabak nach Pfalzbayern und Tirol von 1 Fl. auf 30 Kr. rhein. herunter, für Geitz auf 12 Kr. rhein. fest. Ausfuhr nach allen anderen Gebieten wurde vollständig freigegeben. Gleichzeitig wurden Pflanzer und Fabrikanten angewiesen, in bestimmt vorgesehenen Formularen über die Produktion und die Verarbeitung regelmäßig zu berichten.

Da im Jahre 1769 das Markgrafentum Bayreuth an Ansbach fiel, ist anzunehmen, daß die im Jahre vorher neu geordnete Besteuerung des Tabaks auch in diesem Landesteile zur Anwendung gekommen ist. Mit der Zeit aber hat man, unbekannt wann, in beiden Markgrafentümern darauf verzichtet, den Tabak fiskalisch auszunutzen.

Wahrscheinlich hat eben in der Ausbreitung des inländischen Anbaues es gelegen, daß man die Fabrikation auswärtiger Tabake frei gab. Als im Jahre 1806 die Provinz Bayreuth unter französischer Herrschaft entstand, war von einer Besteuerung des Tabaks nicht mehr die Rede. Der Intendant der Provinz, Baron Camille de Tournon, berichtet, daß als Verbrauchsabgaben nur Aufschläge auf Getränke (Bier, Branntwein), Mehl, Fleisch bestanden.¹⁾ Wohl aber hatte die Tabakkultur und seine Verarbeitung einen erheblichen Aufschwung genommen. Der im Jahre 1680 von einem Tabakfabrikanten zu Bruck, namens Memmert, begonnene Tabakbau hatte in der sandigen Gegend von Erlangen sich erheblich ausgebreitet. Fabriken, meist kleinere Spinnereien, waren in größerer Anzahl erwachsen, so daß der Intendant von 43 Etablissements spricht, die 17885 Zentner trockene Blätter aus dem Inlande und 440 Zentner Tabak aus dem Auslande präparierten. Nicht weniger als 426 Personen sollten bei dieser Fabrikation beschäftigt gewesen sein, was wohl als eine Übertreibung an-

1) L. VON FAHRMBACHER, Die Provinz Bayreuth, Wunsiedel 1900, S. 30/31.

zusehen sein möchte. Der zu Karotten oder zu Zigarren verarbeitete Tabak sollte sich dem Werte nach auf 163936 Fl. belaufen. Das Erzeugnis war von mittlerer Qualität, aber da man es wohlfeil geben konnte, so fand es in einem großen Teile von Deutschland Absatz.¹⁾ Einige Jahre darnach machte die Tabakfabrikation weitere Fortschritte und paßte sich auch den modernen technischen Anforderungen an. Im Jahre 1811 entstand in Erlangen eine Rauchtobakfabrik, die bis auf den heutigen Tag ununterbrochen tätig ist. Sie begann in den 70er Jahren den Dampftrieb und beschäftigte einige 30 Arbeiter.²⁾ So hat auf alle Fälle die Landeskultur gewonnen, was die Landesfinanzen nicht zu erreichen vermocht hatten.

1) L. VON FAHRMBACHER, a. a. O. S. 992.

2) G. SCHANZ, Zur Geschichte der Kolonisation und Industrie in Franken, 1884, S. 98/99. 229.

3. Das Tabakmonopol in den Bistümern Bamberg und Würzburg.

Der Fürstbischof von Bamberg, Philipp Valentin von Rieneck, strebte, als er im Jahre 1653 zur Regierung in Bamberg gekommen war, danach, durch eine fast beispiellose Beschränkung des Luxus in allen Zweigen des Wirtschaftslebens und insbesondere der Staatswirtschaft, die Wunden des langwierigen Krieges zu heilen, unter dem auch Bamberg gelitten hatte.¹⁾ So kann man verstehen, daß er, ein Gegner des Tabaks, gegen ihn sich erklärte. Am 16. Juni 1653 erschien ein Patent, das den schädlichen und freventlichen Gebrauch des Tabaks in dem ihm anvertrauten Stift gänzlich „ab- und einzustellen“ befahl.²⁾ Indes er wie manche andere Landesherren, die in ähnlicher Weise dem Genuß des Tabaks entgegengetreten wollten, mußten dem Drange der Umstände nachgeben. Der Siegeszug des Tabaks konnte nirgendwo aufgehalten werden. Sein Nachfolger Peter Philipp³⁾ erwählte daher das bessere Teil, indem er, statt den Tabak unterdrücken zu wollen, lieber den Handel mit ihm für seine Kassen fruchtbringend zu gestalten sich bemühte. Angeblich, weil schlechter, der Gesundheit schädlicher Tabak im Hochstift Bamberg vertrieben wurde, fühlte er sich bewogen⁴⁾, den Handel mit ihm seinem wohlbewährten Zollbeamten Johann Schubert zu übertragen. Er sollte das Land mit gutem Tabak versehen und alle Krämer gehalten sein, ihren Bedarf nur von ihm zu entnehmen. Er eröffnete Niederlagen in Bamberg, Vorchheim, Cronach und Lichtenfels und setzte an jedem Orte einen Faktor ein, der Gewähr leistete, daß immer frisches Gut verkauft werden würde. Aller Tabak, den Schubert ins Land

1) 1653—72. J. H. JAECK, Allgem. Geschichte Bambergs, 1811, S. 107 ff.

2) Anlage 1.

3) Peter Philipp v. Dornbach, in Würzburg und Bamberg zugleich Fürstbischof. JAECK, a. a. O. S. 148/149.

4) Edikt vom 22. Januar 1681.

bringen würde, nahm zuerst den Weg nach Vorchheim, wo er von dort besonders beauftragten Inspektoren untersucht wurde. Nur wenn er sich von tadelloser Beschaffenheit erwies, erhielt er den Löwen, das Wappen des Hochstifts, als Handelsmarke und durfte dann im Inlande vertrieben werden. Schubert wurde angewiesen, angemessene Preise zu fordern, widrigenfalls man ihm eine Taxe vorschreiben würde. Wer Tabak bei Beginn des Apaltes im Vorrat hatte, mußte diesen gehörigen Orts anzeigen und sich verpflichten, in Zukunft nur noch mit dem Löwen markierten Tabak verschleifen zu wollen. Die Tabakpflanzer wurden angehalten, ihre Erzeugnisse dem Apalto anzubieten, dessen Verwaltung ihn in rechter Weise bezahlen würde.

Fürstbischof Marquard Sebastian¹⁾ huldigte wieder anderen Grundsätzen. Durch Feuersbrünste erschreckt, die „mehrentheils durch das schädliche Tobacktrinken verursacht“ worden waren, versuchte er noch einmal wie sein Vorgänger vor 30 Jahren, dem gefährlichen Übel Einhalt zu gebieten. Das Edikt vom 5. August 1684 gebot ernstlich, „daß sich keiner hinfüro mehr gelüsten lassen solle, in den Häusern, Städeln, Stallungen, Gassen, Höltzern und auff den s. v. Miststätten Tobackpfeiffen anzuzünden und solchen zu trincken“. Auch er konnte sein Verbot nicht aufrechterhalten und mußte nachgeben. Stellten sich nun die weiteren Regenten nachsichtiger zu dem immer mehr und mehr um sich greifenden Tabakgenuß, so konnten sie doch nicht hindern, daß ein Kraut ins Land kam, über dessen Beschaffenheit und Preis allgemein geklagt wurde. Unter Friedrich Karl von Schönborn, der im Jahre 1729 Fürstbischof von Würzburg und Bamberg wurde²⁾, bahnte sich ein Umschwung der Dinge an. Friedrich Karl, dessen Regierung in jeder Hinsicht einen Fortschritt bedeutet, und der besonders darauf bedacht war, das innere Wirtschaftsleben durch eine zweckmäßige Gewerbe- und Handelspolitik zu fördern, hatte auch eine glückliche Hand in der allgemeinen Regelung seiner Finanzen.³⁾ Die Einnahmen der Würzburger Kammer, die bei seinem Regie-

1) 1683—93. JAECK, a. a. O. S. 150.

2) 1729—46. JAECK, a. a. O. S. 156. KARL WILD, Staat und Wirtschaft in den Bistümern Würzburg und Bamberg, 1906. Derselbe, Die staatliche Organisation der Bistümer Würzburg und Bamberg, 1906.

3) WILD, Staat u. Wirtschaft S. 108 ff.

rungsantritt 344 000 Fl. betrug, wuchsen bis zum Jahre 1744 auf 524 000 Fl., denen 250 000 Fl. Ausgaben gegenüberstanden. Und in Bamberg verzeichnete die Kammer im Jahre 1729 189 000 Fl. Einkünfte, zehn Jahre später 220 000 Fl., während die Ausgaben sich auf 197 000 Fl. beliefen.¹⁾

Die Haupteinnahmen der Kammer flossen aus den Domänen, aber da sie schwankten, so nahm der Fürstbischof darauf Bedacht, das Zollwesen so zu ordnen, daß seine Ergiebigkeit eine bessere wurde. Auch das gelang, indem die 13 Zollstätten am Main, die 1716—1718 12 000 Fl. hergegeben hatten, unter Friedrich Karl bis zum Jahre 1746 auf 17 000 Fl. stiegen.²⁾ Die Erträge des Landzolls wuchsen freilich nicht im gleichen Maße, aber immerhin betrug der Ertrag des Land- und Wasserzolls im Jahre 1744 38 000 Fl. Doch auch die Bamberger Zölle, wenn sie auch hinter den Würzburgern zurückblieben, nahmen von 1729—1740 von 12 000 Fl. auf 22 000 Fl. zu. Einträglichster waren die indirekten Steuern: Umgeld und Akzise, die am Ende der Regierung Friedrich Karls in Würzburg 39 000 Fl., in Bamberg 17 000 Fl. abwarfen.³⁾

Auf diese Weise war die Finanzlage in beiden Fürstentümern eine günstige, und von einer Not, die den Fürstbischof hätte veranlassen können durch Reformen, Einführung neuer Abgaben eine Steigerung seiner Einkünfte zu bewirken, konnte keine Rede sein. Indes der Haushalt streifte doch den Charakter des domanialen nicht ab. Mehr als der vierte Teil der Einkünfte floß aus den Domänen, und so mochte ein moderner Geist wie der des Fürstbischofs wohl auf den Gedanken kommen, das Steuersystem, ein direktes oder indirektes, mehr auszubauen. In dieser Beziehung hatte freilich der Fürstbischof keine erheblichen Erfolge. Das Würzburger Steuerwesen blieb bis zum Ausgange des Hochstifts in der Gestalt, wie es seit dem Jahre 1681 war.⁴⁾ Aber von diesem Gesichtspunkte aus erklärt sich offenbar, daß der Fürstbischof den Projekten des abenteuerlichen Grafen Celini ein williges Ohr lieh.

Über diese Bestrebungen, mit dessen Hilfe eine stärkere Besteuerung des Tabaks durchzuführen, ist seither nichts Näheres

1) WILD, a. a. O. S. 121.

2) WILD, a. a. O. S. 117.

3) WILD, a. a. O. S. 120.

4) WILD, a. a. O. S. 126.

bekannt. Die Wirtzburgische Chronik deren letzten Zeiten¹⁾ berichtet lakonisch: „nachdem auch für das gemeine Wesen nützlicher zu seyn erachtet worden, wann durch einen des Handels erfahrenen Mann das gantze Land und dessen Krämer mit gutem Taback versehen würden, seynd zur Anrichtung einer allgemeinen Tabacks Niederlag verschiedene Decreten ergangen bis sothan es Vorhaben zu stande gebracht worden“. KARL WILD aber in seinem ausgezeichneten Werke Staat und Wirtschaft in den Bistümern Würzburg und Bamberg kann nach der ganzen Anlage des Buchs dieser Episode keine Aufmerksamkeit schenken. Er begnügt sich mit der Bemerkung, daß das Monopol überaus schlecht rentiert hätte.²⁾ So mag es wohl der Wichtigkeit des Versuches entsprechen, daß an der Hand der im Kgl. Kreisarchiv zu Würzburg aufbewahrten Akten eine Darstellung desselben gegeben wird.

Bald darnach, nachdem der Kurfürst Karl Philipp von der Pfalz mit dem spanischen Kavalier Pancorbo einen Vertrag über das in seinem Lande einzuführende Tabakmonopol abgeschlossen hatte³⁾, überreichte der italienische Graf Giovanni Battista Celini dem Fürstbischof Friedrich Karl von Würzburg eine Denkschrift über eine Neuregelung des Tabakhandels.⁴⁾ Der Graf hatte wahrgenommen, daß in den Grenzen des Fürstbistums jeder nach Belieben mit Tabak handeln durfte, ohne der Hofkammer irgendeine Abgabe entrichten zu müssen. Zunächst hatte der Fremdling den Gedanken erwogen, eine Fabrik von Rappé (Schnupftabak) in Würzburg in Gang zu bringen, war aber davon wieder zurückgekommen. Denn der zu seiner Herstellung erforderliche Tabak hätte aus der Pfalz bezogen werden müssen, die jedoch im Interesse ihrer eigenen Fabrik in Mannheim alle Ausfuhr verboten habe. Damit nicht genug, hätte diese Manufaktur auch auf den außerhalb der Pfalz gebauten Tabak die Hand gelegt. Ihr stände ein Betriebskapital von 800 000 Fl. zur Verfügung, wozu sich vor kurzem noch 300 000 Fl. gefunden hätten. Dank diesen reichen Mitteln könnte die Manufaktur allen außerhalb der kurpfälzischen Lande erzeugten

1) Wirtzburg 1750, Teil 2, S. 484. 2) A. a. O. S. 164.

3) WALTER, Geschichte von Mannheim 1907, S. 466 ff. Des Jubiläumswerks „Mannheim in Vergangenheit und Gegenwart“ erster Band.

4) Am 17. August 1737. Das Folgende nach Akten im Kgl. Kreisarchiv Würzburg.

Tabak aufkaufen. Es seien bereits mit Landleuten Kontrakte auf künftige Lieferung gemacht und ein Drittel des vereinbarten Preises vorausbezahlt worden, obwohl der Tabak noch gar nicht gewachsen war. Demnach würden aus Mangel an Rohmaterial die Fabriken von Straßburg, Frankfurt und anderer Städte demnächst ihren Betrieb einstellen müssen. Die Straßburger Manufaktur sei gezwungen, weil die elsässischen Tabakblätter „keine sonderbahre gute Aygenschaft“ haben, sie zum dritten Teile mit pfälzischem Tabak zu mischen. Und auch dann lieferte sie nur ein Fabrikat, das sich nicht lange hielt, feucht blieb und schimmlich und übelriechend wurde. Selbst wenn es mithin einer in Würzburg zu eröffnenden Fabrik gelänge, aus der Umgebung der Pfalz Tabak zu erlangen, so würde dieser höchstens zur Herstellung von Rauchtobak, nicht zu der von Rappé benutzt werden können.

Der in Mannheim hergestellte Rappé bestünde aus lauter erlesenen pfälzischen Blättern. 900 Arbeiter, die bald auf die Zahl von 1200 vermehrt werden würden, fabrizierten ihn. Aus Holland und Spanien wären nach Mannheim die geschicktesten und vornehmsten Meister berufen worden, die zum teil nebst freier Wohnung einen Gehalt von 1400 Fl. jährlich bezogen. Das Rohmaterial aber stamme zum Teil aus Virginien, Mexiko, San Domingo. Abgesehen von dem Wettbewerb der Manufaktur in Mannheim pflegten Kölner Kaufleute in der Pfalz und Nachbarschaft Tabak zu kaufen. Da diese Nachfrage gelegentlich bis zu 60000 Zentner (!) sich erstreckt hätte, so würde der Preis erheblich steigen, wenn auch der Fürstbischof von Würzburg unter den Käufern erscheinen würde. Daher würde die Begründung einer Fabrik in Würzburg schwerlich irgendeinen Vorteil bringen. Zwei Jahre müßten die Blätter lagern, ehe sie in Angriff genommen werden könnten, da sie sonst nach „Grass oder Krauth“ röchen.

Suchte somit der Graf Celini dem Fürstbischof die Idee mit der zu errichtenden Fabrik in Würzburg als keine glückliche auszureden, so erbot er sich doch, den Handel mit Tabak zu pachten. Er wollte gefunden haben, daß man in Würzburg einen sehr schlechten geriebenen oder rappierten Tabak zu einem Kreuzer das Lot oder gar das halbe Lot verkaufte. Das ergäbe für den Zentner 53 Fl. 20 Kr. oder, wenn man die 8 Pfund rechne, die der schwere Zentner mehr austrage, gar 57 Fl. 30 Kr. Auch die

anderen Sorten ständen hinter dem pfälzischen Tabak an Güte zurück. Ein in Würzburg verkaufter „Fuldischer gebeizter Tabak“, den die Handelsleute mit 5 Fl. pro Zentner bezahlten, sei aus „elendigen und untauglichen Blättern“ gefertigt.

Von diesem ganzen Handel hätte die Kammer gar keinen Vorteil, während Frankreich, Spanien, ganz Welschland, Neapel, Sizilien, Rom, Mailand, Florenz, Piemont, Venedig, Pfalz, Bayern, Köln, Lothringen allesamt aus dem Handel mit Tabak ein Einkommen für ihre Landesfinanzen bezögen. Der Markgraf von Onolzbach sei im Begriffe, sich diesen Neuerern anzuschließen.

Welches Schicksal diesen Grafen Celini nach Deutschland verschlagen hatte, wissen wir nicht zu sagen. Nach Würzburg war er wider den Willen des pfälzischen Kurfürsten gekommen, der empört an den Bischof von Würzburg über ihn schrieb, daß er „so vielfache Wohlthaten mit schändlichem Laster lohne“.¹⁾ Er war demnach in Mannheim irgendwie schon tätig gewesen. Er behauptete auch, einen Ruf nach Eichstädt gehabt zu haben, dessen Bischof ebenfalls auf eine Einnahme aus dem Tabak bedacht gewesen wäre. Er ist es gewesen, der im Jahre 1733 dem Kurfürsten Karl Philipp von der Pfalz ein Projekt einreichte zur Errichtung einer ihm zu privilegierenden Fabrik behufs Fabrikation von Rappétabak (geriebenem Schnupftabak). Aus unbekanntem Gründen kam es zur Verwirklichung des Planes nicht. Wie es scheint, haben die kurpfälzischen Oberämter und Hauptstädte, befragt, ob die Privilegierung einer solchen Rappéfabrik den „mit fremden Rappé-Tabak bisher sonst trafiquirenden Untertanen in ihrer Nahrung nachteilig sein möchte“, davon abgeraten.²⁾

Graf Celini erbot sich, den Tabak aus der kurpfälzischen Fabrik zu Mannheim zu einem Preise zu liefern, daß man im Gebiete des Fürstbischofs von Würzburg wohl zufrieden werde sein können. Er schätzte den jährlichen Verbrauch daselbst, in Bamberg und Würzburg, auf 1000 Zentner Rappé, der, zu 2 Kr. das Lot verkauft, einen Umsatz von 115000 Fl., zu 1 Kr. das Lot, 57500 Fl. ergeben würde. 1000 Zentner Tabak würden in Stangen, das Pfund von 32 Lot zu 20 Kr., geliefert werden können, im

1) WALTER, Geschichte Mannheims 1907, S. 47 f.

2) FERD. SCHRÖDER, Zur Geschichte des Tabakwesens in der Kurpfalz, 1909, S. 35 ff.

Gesamtpreise von 36 000 Fl. (der Zentner zu 36 Fl.), „wobey 8 Pfund wegen des schweren Gewichts in den Zentner mit eingerechnet werden“.

Diesen gewinnbringenden Handel wollte der Graf pachten, indem er für das ihm ausschließlich zum Verkaufe eingeräumte Recht der fürstbischöflichen Kammer jährlich von jedem verkauften Zentner 3 Fl. geben wollte, demnach mutmaßlich im Jahre 3000 Fl. Ein bis anderthalb Lot Schnupftabak wollte er für einen Kreuzer, ein Pfund Tabak in Stangen für 15 Kreuzer abgeben. Von sich aus war er bereit, zwei Beamten zu besolden, die im Interesse der fürstbischöflichen Finanzen die von ihm verkaufte Menge kontrollieren sollten. Bei dem Vertriebe von Rauchtobak war der zu erwartende Gewinn nicht erheblich. Demgemäß behielt er sich vor, die zu zahlende Abgabe später nach den einzelnen Sorten zu bestimmen, die durch vorzulegende Muster festgestellt werden könnten. Für den Tabak von St. Omer, „wahren holländischen“ und spanischen Tabak stellte er indes schon jetzt ebenfalls 3 Fl. vom verkauften Zentner in Aussicht.

Kaum einen Monat nachdem das Memoire des Grafen in die Hände des Fürstbischofs gelangt war, traf dieser Vorkehrungen, um die Vorschläge zu verwirklichen. Er ließ am 6. September 1737 alle Kauf- und Handelsleute des Hochstifts Bamberg auffordern, bis zum Ende des Jahres sich ihrer Vorräte an Tabak, „von welchen Gattungen sie auch seyn mögen, sowol Rauch- als Schnupftabak in Stangen, gerieben oder pulverisirt“, zu entledigen und keine neuen zu bestellen oder herbeizuschaffen. Der Bischof beabsichtigte nämlich, künftig „eine solche Veranstaltung und Verordnung zu machen, wodurch nicht allein Jedermann mit tüchtiger guter Waar um geringeren Preis wird versehen, sondern auch jeder Kauffmann sein damit treibendes Gewerbe fernerhin mit genugsamen Vortheil und Nahrung ohne Hindernuss fortführen können“. Denen, die nach dem 31. Dezember 1737 noch Tabak führen würden, sollte solcher unnachsichtig fortgenommen und eine Strafe von 20 Reichstalern auferlegt werden.

Bald danach ging am 25. September desselben Jahres die gedruckte Verordnung dem Statthalter in Bamberg zu, mit der Weisung, sie gehörig zu veröffentlichen. Da zur vollkommenen Einrichtung der ganzen Sache noch einige Zeit erforderlich sein werde

und es erwünscht sei, ehe neue Vorräte beschafft würden, die bei Kauf- und Handelsleuten zurzeit befindlichen Mengen abgesetzt zu sehen, müsse man rechtzeitig mit den Vorbereitungen für die neue Organisation anfangen.

Mit seiner guten Absicht stieß jedoch der Bischof auf entschiedenen Widerspruch bei der Kaufmannschaft, die von dem Monopol nichts wissen wollte. Sie zu beruhigen und zu seinem Standpunkte zu überzeugen, daß er berechtigt wäre, ein Regal einzuführen, war der Zweck eines anderen Schreibens an den Statthalter in Bamberg vom 2. Oktober 1737.

Unterdessen ging im Würzburgischen die Angelegenheit ihren ruhigen Schritt weiter. Auf den vom Grafen Celini unterbreiteten Vorschlag erfolgte die Ausarbeitung eines Vertrages zwischen dem Fürstbischof und dem Grafen, der von letzterem am 15. September 1737 vorgelegt werden konnte. Leider hat er sich im Wortlaute nicht erhalten. Doch erfahren wir, daß ihm zufolge in Würzburg ein Vorratshaus eröffnet werden sollte, in dem Graf Celini seine Fabrikate feilbieten lassen und in dem jeder Händler sich behufs Verkauf im Kleinen zu versorgen gehabt haben würde.

Diesen Entwurf schickte der Fürstbischof am 10. Dezember 1737 an den Statthalter in Bamberg mit der Aufforderung, ihn im strengsten Vertrauen zu begutachten. Er hatte ins Auge gefaßt, zum Beginn des neuen Jahres so viel Tabak durch den Grafen ins Land hereingeschafft zu sehen, daß der Betrieb eröffnet werden könnte. Da sich nun herausstellte, daß das unmöglich sei und der Beginn des Geschäfts sich noch um einen Monat oder länger hinausziehen würde, sollte der Bamberger Statthalter sich ebenfalls über den Entwurf äußern.

In Würzburg wurde am 9. Januar 1738 im Schoße einer zur Oberaufsicht eingesetzten Tabakkommission über die Ausführungsbestimmungen verhandelt. Außer in Würzburg sollten demnächst auch in Carlstadt, Kitzingen, Haßfurth, Neustadt und Lauda Magazine eröffnet werden, in denen die Händler und Krämer ihren Bedarf erstehen konnten. Nach Maßgabe weiteren Bedarfs sollte die Zahl solcher Vorratshäuser vermehrt werden. Die Idee, daß die Kaufleute und der Verpächter selbst statt gegen rheinisches Geld auch gegen fränkisches Geld ihren Tabak absetzen durften, fand nicht die Zustimmung der Kommission, weil „solcher Unter-

schied des Geldes einen gantzen fünften Teil, mithin 20 auf das hundert, ausmachtet“. Nachträglich beantragte Abweichungen von den im Vertrage erwähnten Sorten und Preisen wollte man nicht zulassen. Der in den Händen der Kaufleute sich befindende und bis zur nächsten Lichtmesse (2. Februar) noch nicht verkaufte Tabak sollte zur Wage gebracht, gewogen und in versiegelten Paketen bei der Tabakkommission so lange niedergelegt werden, bis die Eigentümer für ihn eine angemessene Verwendung gefunden haben würden. Endlich wurde ein Verzeichnis der Tabaksorten, die den Krämern überlassen werden sollten, aufgestellt und bei jeder der Preis bestimmt, zu dem sie abzugeben verpflichtet sein sollten. Das Verzeichnis ist kulturhistorisch bemerkenswert genug, um es in den Anlagen (Nr. 5) vollständig folgen zu lassen.

Unmittelbar nachdem der Pachtkontrakt abgeschlossen war, stellte sich heraus, daß der Graf Celini zuviel versprochen hatte. Er hatte in Aussicht gestellt, sowohl Schnupf- als Rauchtabak in besserer Ware zu einem billigeren Preise als er bisher im Würzburgischen verkauft worden war, anbieten zu können, vermochte jedoch sein Versprechen nicht zu halten. Ein ehemaliger Gewürzkrämer, nunmehriger Silberspinner, namens Oesterreicher, den Graf Celini selbst als einen „aufrichtigen Mann“ anerkennt, dessen Unparteilichkeit nicht bezweifelt werden konnte, weil er eben dem Tabakhandel nicht mehr oblag, rechnete aus, daß der Graf sein Vorhaben gar nicht würde ausführen können. Tabak in denjenigen Sorten, die vor der Verpachtung zu 10, 12 und 15 Kreuzern das Pfund verkauft waren, konnte er nicht anders als zu 20 Kr. abgeben. Denn „der Tabacks Ankauff in der Mannheimer Fabrique selbst bereits so groß ist, daß mit Einrechnung derer Transport-Kösten, Zollgeldere, des pro Camera bestimmten Contributionsquanti, auch dabey für sich selbst anrechnenden grossen Vortheils und Gewinns nothwendigerweise der Preys höher als solcher ehedessen gewesen, anwachsen muß.“ Gelegentlich mochte ja der eine oder andere Krämer den Tabak teurer veräußert haben als Oesterreicher annahm. Doch könnten das nur vereinzelte Fälle gewesen sein, die sich aus dem Eigennutz der Verkäufer oder der Unbesonnenheit der Käufer erklärten, die jeden ihnen abverlangten Preis zu zahlen bereit gewesen wären.

Es scheint, als ob dem Grafen Celini Vorhaltungen gemacht

wurden, weil er höhere Preise forderte, als ihm zugestanden worden waren. Doch legte er einen Preiskurant der Mannheimer Tabakmanufaktur vor, der ihn hinlänglich zu rechtfertigen schien. Gegen ihn erhob indes die Tabakkommission den Einwand, daß er kein offiziell beglaubigter, mit dem kurfürstlichen Signet versehen sei, sondern lediglich der privaten Auffassung des Grafen entsprungen und, von dem wenig gut beleumundeten Pancorbo bekräftigt, keine Glaubwürdigkeit besäße. Dem Grafen, der an der Mannheimer Manufaktur beteiligt war, würden mutmaßlich die Tabake zu andern Preisen geliefert als sie von den fremden Kaufleuten gefordert würden.

Endlich sprach sich die Kommission dahin aus, daß die Hoffnung des Grafen Celini, eine erhebliche Menge Tabak umzusetzen, sich um so weniger erfüllen würde, als er die Preise hoch hielt. Die Folge davon sei die „Beschwerung armer Leute und gemeiner Soldaten“, sowie die Klagen der Wiederverkäufer, während der Fürstbischof doch gerade eine wohlfeile Versorgung seiner Untertanen im Auge gehabt hatte. Darüber käme dann auch der zweite Gesichtspunkt, nämlich die Beschaffung einer Einnahme für die fürstbischöfliche Kammer, zu kurz.

Gegenüber diesen Erfahrungen stellte sich die Tabakkommission auf den Standpunkt, daß der Fürstbischof, da der Graf Celini die Vertragsbedingungen nicht erfülle, an seinen mit ihm abgeschlossenen Vertrag keineswegs länger gebunden sei. Um aber dem Grafen jede Veranlassung, sich zu beschweren, zu nehmen, sollte ihm erlaubt sein, neben den Krämern den bereits nach Würzburg gebrachten Vorrat an Tabak zentner-, pfund- oder lotweise „so guth er könnte“, zu verkaufen. Dafür müßte er dann ungefähr die Hälfte oder ein Drittel der der Kammer in Aussicht gestellten Zahlung an sie leisten, je nach Maßgabe des Gewinnes, den er tatsächlich durch den Absatz mache. Ein neues Mandat würde den Termin, bis zu dem der Graf seine Vorräte zu verkaufen gehabt haben würde, bekannt machen und gleichzeitig das Inkrafttreten des schon den Krämern mitgeteilten Verbots, andern als vom Grafen Celini gekauften Tabak zu führen, bis zum November 1739 hinausschieben. Sollte der Graf in dieser Zeit die übernommenen Verpflichtungen erfüllen, so müßte allerdings das Verbot wirksam werden.

Zu diesen Auslassungen hatte der Fürstbischof am 19. März 1738 mit eigener Hand die Bemerkung hinzugefügt, daß er allerdings auf Güte und Wohlfeilheit der Tabakfabrikate Gewicht lege. Daher hegte er die Hoffnung, daß der Graf Celini sich den geäußerten Wünschen werde anbequemen können, so daß man, mündliche Verhandlung mit ihm vorbehalten, zu einer Einigung werde kommen können.

Die mündliche Beratung führte in der Tat zu befriedigenden Ergebnissen, indem am 19. April 1738 ein neuer Vertrag abgeschlossen wurde¹⁾, der in folgenden Punkten gipfelte. Der Graf Celini verpflichtete sich, das Fürstbistum Würzburg mit gutem „ohnverfälschten“ Tabak, sowohl zum Rauchen als zum Schnupfen, in Stangen oder Blättern, gerieben oder in Pulver, zu versorgen. Hauptsächlich sollte der zu verkaufende Tabak aus der kurpfälzischen Fabrik (in Mannheim) bezogen werden; was diese jedoch nicht zu liefern vermochte, machte sich der Graf anheischig, aus anderen Orten zu beschaffen, „damit jederzeit ein Vorrath von allerley Gattungen Toback, wie solcher mag gefordert werden, allhier vorhanden seye“. Der einzuführende, wie auch der wieder nach benachbarten Orten aus dem Hochstift auszuführende Tabak unterlag der Zollbehandlung und -bezahlung. In üblicher Weise war das hochfürstliche Zollamt darauf angewiesen, zu achten, daß kein Unterschleif vorkäme. Doch war es dem Würzburger Vorratshaus erlaubt, an die sonst noch in dem Lande zu errichtenden anderen Magazine den Tabak behufs Wiederverkaufs daselbst zollfrei abzuschicken. Indes war von solcher Versendung der fürstliche Zollbeamte zu verständigen. Die Tabakkrämer waren nunmehr verpflichtet, ihren Bedarf im Vorratshaus des Grafen Celini einzukaufen. Dort konnten sie, jedoch in nicht geringeren Mengen als $\frac{1}{8}$ Zentner, erstehen: Mississippi, Mozambique, Bergamotte, Rosé Violette, Façon d'Hollande, Façon St. Omer, Veritable St. Omer, Veritable d'Hollande, Virginie, Levante, Straßburger gelben Rappé, Waitzen Violette, Trientinischen Tabak, schwarzen Cöllnischen in Rollen, Hanauer, Bremer, Zapffenberger, Switsent und Briefchentabak. Die anderen kostbareren und nicht gewöhnlichen Sorten, als Spanischer, Damasco, Brasilien, Aleppo, Kanaster, Türkischer usw.,

1) Anlage 5.

wurden nur pfund- und lotweise abgegeben in dem Vorratshause selbst. Den besseren Tabak durch seine eigenen Leute auf dem Lande verkaufen lassen zu dürfen, hatte der Graf Celini, wenn ich den Passus richtig verstehe, sich vorbehalten. Jedoch wollte er auch in diesem Fall nur Tabak vertreiben, der dem fürstlichen Zollamtmanne vorschriftsmäßig angezeigt worden war. Auch hatte der Graf zugesichert, in der Nachbarschaft des Fürstentums keine Vorrathshäuser zu eröffnen, mit Ausnahme vielleicht von Bayreuth oder Ansbach.

Die Konsequenz der Vereinbarung war, daß außer dem Grafen Celini kein Würzburger das Recht haben sollte, Tabak einzuführen. Alle Händler waren gezwungen, behufs Wiederverkauf sich bei ihm zu versorgen. Der Graf wollte auf eigene Kosten einige Beamten (Überreiter) anstellen, die die Kontrolle darüber haben sollten. Doch war diesen nicht das Recht eingeräumt, verdächtige Kisten zu öffnen, sondern sie mußten nur, wo sie heimliche Einführung vermuteten, es den Zollbeamten kund tun, die dann die Visitation ordnungsgemäß vorzunehmen hatten.

Im weiteren war im Vertrag der Preis für die verschiedenen Sorten festgesetzt, zu dem das Magazin den Tabak an Wiederverkäufer abgeben würde, und daran schloß sich die Verpflichtung, von je 100 Fl. Wert des Ankaufs einen bestimmten Betrag, der von 8 bis 40 Fl. schwankte, an die Kammer zu bezahlen. Je nach der Güte und Sorte sollten von je 100 Fl. Ankaufswert mehr oder weniger Gulden der fürstbischöflichen Kammer zufließen. Befreit von dieser Abgabe blieb nur der Hanauer Tabak erster, zweiter und dritter Sorte. Von den besonders kostbaren Sorten, als Damasco-, spanischem, brasilianischem, Aleppo- und Kanaster-tabak, sollten von je 100 Fl. Erlös der Kammer 12 Fl. entrichtet werden. Warum die für das Monopol zu zahlende Gebühr so eigentümlich berechnet werden sollte, daß jedes Mal je nach der Sorte eine andere Quote dem Fürstbischof zugehen sollte, und warum in der Hauptsache der Anschaffungswert, bei einigen Sorten der Erlös, die Grundlage für die Berechnung der Gebühr abgab, ist nicht recht durchsichtig. Dieses System setzte voraus, daß die Bücher des Magazins tadellos zuverlässig geführt wurden, sonst waren Irrtümer zu Ungunsten der fürstbischöflichen Kammer denkbar. Wahrscheinlich hat der Graf Celini überhaupt nicht daran

gedacht, je einmal wirklich die Gebühren zu zahlen, schlug die komplizierte Abrechnung aber vor, um den Schein der größten Zuverlässigkeit zu erwecken. Nicht genug mit der in Aussicht gestellten Gebühr, war der Graf bereit, zur Bestreitung der Kosten, die durch die Anstellung herrschaftlicher Kommissare, die mit der Überwachung des ganzen Geschäfts zu betrauen waren, entstehen würden, je 45 Kr. von einem Zentner des ein- oder ausgeführten Tabaks zahlen zu wollen.

Der Vertrag sollte am 1. Mai 1738 beginnen und zunächst auf die Dauer von sechs Jahren gelten. Jedoch hatte der Fürstbischof sich vorbehalten, schon nach drei Jahren Änderungen in den Vertragsbestimmungen eintreten lassen zu dürfen. Der Graf beteuerte, daß alles sich in bester Ordnung abspielen würde und erbot sich, „wegen gewisserer Vermeidung aller Unterschleifen und Betrügereyen von seiten des Vorratshauses und seiner Leute“ eine Bürgschaft in Frankfurt zu stellen.

Durch das Mandat vom 21. April 1738 wurden die hauptsächlichsten Bestimmungen des Vertrages der Bevölkerung mitgeteilt.¹⁾ Es betonte, daß seither im Fürstlichen Hochstift und Herzogtum Franken im Tabakhandel keine rechte Ordnung bestanden hätte. Obwohl an der Güte und dem Preise des Tabaks ein allgemeines Interesse bestünde, „ein weesentlicher Theil der Menschlichen Gesundheit mithafft“, so sei doch „der menschlichen Gesundheit zum Nachtheil gereichender Rauch- und Schnupf-Tobak abgegeben“ und der Käufer durch willkürlich hohe, „ja wucherische Preyse“ benachteiligt worden. Solchen Mißständen abzuhelfen wurde verfügt:

1. daß in dem Würzburger Vorratshaus Rauch- und Schnupftabak „in behöriger Güte und gebührenden rechten Gewicht“ zu ein achtel, ein viertel, ein halben und in ganzen Zentnern (der Zentner zu 108 Pfund würzburgischen Gewichts gerechnet) an Wiederverkäufer verabfolgt würde.

2. wurde in Aussicht genommen, auch an anderen Orten, zunächst in Neustadt an der Saale, solche Vorratshäuser einzurichten, „aus denen die Handelsleute ihren Bedarf erstehen könnten“.

1) Gedruckte Ausgabe auf einem Folioblatt in den Akten des Kreisarchivs Würzburg. Gleichlautend für Bamberg vom 25. April 1738.

3. Den eingekauften Tabak durften die Krämer und Handelsleute im kleinen pfund- und lotweise wieder verkaufen unter der Verpflichtung, daß sie ihn unverfälscht und unvermischt in dem Zustande ließen, wie sie ihn gekauft hatten.

4. Spanischer, Aleppo-, brasilianischer, Damasco, guter türkischer und Kanastertabak, sowie alle übrigen besonders kostbaren Gattungen würde man im Vorratshause auch pfund- und lotweise, d. h. also im kleinen erstehen können.

Gleichzeitig sah das Patent die Preise vor, zu denen die Händler den Tabak an die Konsumenten absetzen durften. Sie waren bestimmt für Schnupftabak, in Stangen oder „gemahlen“, pro Pfund:

Mississippi und Mozambique	10 Kr. rhein.
Bergamotte, Rosé und Violette	12 „ „
Façon d'Hollande	15 „ „
Façon St. Omer.	20 „ „
Veritable St. Omer	40 „ „
Veritable d'Hollande, Virginie und Levante	50 „ „
Schwartzer Cöllnischer Tabak in Rollen	10 „ „

Für Rauchtobak sollte der Preis sein pro Pfund:

Hanauer, die erste Sorte vulgo Stihlguth	4 Dreyer
Hanauer, die zweite Sorte	6 „
Hanauer, die dritte Sorte	8 „

Vom 1. Mai 1738 an durften alle Handelsleute und Krämer nur im Würzburger Vorratshaus ihren Tabak erstehen. Niemand war berechtigt, weder ein Privatmann noch ein Händler, Tabak zu importieren. Strenge Strafen, zunächst in Geld, bei wiederholten Übertretungen nebst Konfiskation der Ware in schärferer Weise, drohten denen, die das Mandat nicht respektieren würden. Die Zollbeamten waren überdies angewiesen, keinen Tabak ohne einen fürstlichen Erlaubnisschein über die Grenze passieren zu lassen.

Noch war der Trommelschlag, unter dem das Mandat veröffentlicht worden war, nicht verhallt, als schon — am 7. Juli 1738 — einige Spezereikrämer, die dem Handel mit Tabak oblagen, sich klagend an die Regierung wandten. Einige Sorten Tabak, namentlich diejenigen, die im Edikt angeführt worden

waren, waren nicht im Vorratshause zu haben, so Levante und Virginier. Dem Tabak wurde nachgesagt, daß er herzlich schlecht wäre, „Nasen und Gaum aufbeisse und sonst zum schnuppen sehr ohnertraglich befunden wurde“. Infolgedessen ließ sich wenig absetzen. Die Signatur des Pakets stimme nicht immer mit dem Inhalte überein. Der „Veritable St. Omer“, für den sie 65 Fl. bezahlen müßten, sei kaum 25 Fl. wert, der gewöhnliche „Façon St. Omer“ kaum 16 Fl. Der Rauchtobak sei nicht besser. Der für 8 Fl. 34 Kr. verkaufte Hanauer sei keine 5 Fl. wert. „Zum vast allgemeinen lamento und endligen spott der hiesigen residenzstatt waren bisher miserable Gattungen“ aus dem Vorratshause abgegeben worden. Die Pakete, in denen der Tabak verabfolgt wurde, waren auch nicht befriedigend. Seit Wochen konnte man keine einzige Stange Rosentobak, Bergamotte nur in sieben achtel Pfund-Stangen, Mississippi und Mozambique nur in „großen ungättlichen Stangen“ (9—13 Stangen auf 1 Pfund) erhalten. Der einfache Mann aus dem Volke, der geringe Mengen einzukaufen wünschte, käme dabei schlecht weg. Für den Wiederkäufer aber bedeutete das Auswiegen dieser größeren Mengen en detail neue Mühe.

Die Beschwerdeführer machten darauf aufmerksam, daß, falls diese Zustände andauernde werden sollten, die stundenweit herkommenden Landkrämer weder im Würzburger Vorratshause noch bei den dortigen Stadtkrämern ihren Bedarf finden könnten, sie sich notgedrungen in die Nachbarschaft zum Einkauf begeben würden. Dazu wäre um so mehr Veranlassung geboten, als der den Krämern zugebilligte Gewinn, nämlich ein Prozent, als zu gering bezeichnet wurde. Der eingekaufte Zentner ergäbe auch nicht beim Kleinverkauf 108 Pfund, wie behauptet worden sei. Daher baten sie den Fürstbischof um die Erlaubnis, den benötigten Tabak, insbesondere den im Vorratshause nicht verkäuflichen, auswärts holen zu dürfen.

Es muß wohl möglich gewesen sein, auf alle die angeregten Fragen eine angemessene Antwort zu finden, ohne das neue System preiszugeben. Denn das Vorratshaus blieb bestehen und ein am 2. August 1738 vorgelegter Bericht über seine Tätigkeit vom 1. Mai bis letzten Juli ließ erkennen, daß es sich entwickelt hatte. Im ganzen hatte das Vorratshaus für 3762 Fl. 56 Kr. Schnupf- und Rauchtobak verkauft, letzteren erheblich weniger als ersteren,

nämlich nur für 640 Fl. Nach dem Gewichte waren verkauft: 164 Zentner 55 $\frac{3}{4}$ Pfund Schnupftabak und 90 Zentner 75 Pfund Rauchtabak. Für den Schnupftabak waren im Einkauf ausgegeben worden 2367 Fl. 48 $\frac{1}{2}$ Kr. und für den Rauchtabak 471 Fl. 56 $\frac{1}{2}$ Kr., insgesamt somit 2839 Fl. 45 Kr. In die fürstbischöfliche Kammer flossen nach den vorgesehenen Sätzen 260 Fl. 31 Kr., die indes nur vom eingekauften Schnupftabak zu zahlen waren.

War diese Einnahme keine erhebliche, so war sie doch nur die eines Vierteljahres, und die fürstbischöfliche Regierung daher berechtigt, mit Erwartung in die Zukunft zu blicken. Jahrelang hatte sie eben gar keinen finanziellen Vorteil vom Handel mit Tabak gehabt, jetzt boten sich wenigstens ungefähr 1000—1200 Fl. im Jahr. Der Graf Celini seinerseits hatte für 2839 Fl., rund gerechnet, Tabak eingekauft und ihn für 3763 Fl. rund wieder verkauft, also ca. 900 Fl. verdient. Da der dritte Teil dieser Summe ungefähr dem Fürstbischof zugefallen war, so mochte er mit seinem Gewinn nicht sehr zufrieden sein. Daran mag es gelegen haben, daß der Graf den Gedanken, in Würzburg eine eigene Tabakfabrik zu eröffnen, um allerhand Gattungen Schnupf- und Rauchtabak in ihr herstellen lassen zu können, nicht aufgab. Er ersuchte den Fürstbischof, sich mit einem Beitrage von 800 Fl. fränk. (1000 Fl. rhein.) an dieser Gründung zu beteiligen.

Die Tabakkommission, der diese Pläne des Grafen schon wiederholt vorgelegen hatten, glaubte ihrem Herrn entschieden davon abraten zu sollen. Trotz aller Mühe, Sorge und Aufsicht sei bis jetzt¹⁾ an dem Vorratshause wenig Freude erlebt worden und auch in Zukunft würden Unterschleife fast unvermeidlich sein. Diese zu unterdrücken, müßten neue Anordnungen ins Auge gefaßt werden, die die Anstalt beim Publikum noch unbeliebter als sie schon war machen würden. Die Fabrikationsmethoden der Tabakblätter seien niemandem bekannt, und man wäre daher nicht in der Lage, die Arbeiten zu kontrollieren, ob sie einwandfrei vor sich gingen. Jedenfalls dürfte dem Etablissement die Bezahlung des Zolls für die Einfuhr von Blättern und die Ausfuhr von Tabakfabrikaten nicht geschenkt werden.

Gegen die Errichtung der Fabrik an sich scheint die Kom-

1) Der Bericht datiert vom 13. November 1739.

mission keine Bedenken erhoben zu haben. Sie wollte nur von einer Beteiligung des Fürstbischofs an ihr nichts wissen. Sie ließ auch den Gedanken fallen, daß es zweckmäßig wäre, im Würzburger Gebiete selbst Tabak zu bauen, obwohl für die Landbevölkerung dieses Geschäft vorteilhafter als der Anbau sonstiger Feldfrüchte werden könnte.

Der Fürstbischof, wie aus den von ihm herrührenden eigenhändigen Randbemerkungen zu der Meinungsäußerung der Kommission ersichtlich, entnahm den Ausführungen, daß eine Manufaktur nützlich sein würde. Daher war er entschlossen, sie zu unterstützen. Ob es jedoch wirklich zur Eröffnung eines solchen Etablissements je gekommen ist, kann nach den Akten nicht ermittelt werden.

Graf Celini suchte zunächst sich des ihm erteilten Handelsmonopols zu erfreuen. Da ihm dessen Durchführung offenbar nicht genug abwarf, bat er im Juli 1742 die Tabakpreise erhöhen zu dürfen. Die Tabakkommission, die sich an den Wortlaut des Vertrages gebunden hielt, daß während einer Reihe von Jahren der Preis fest bleiben sollte, lehnte diese Erhöhung ab.¹⁾ Allgemein würden sich die Konsumenten beschweren, wenn sie, entgegen der veröffentlichten Taxe, mehr sollten zahlen müssen. Auch erachtete sie die Behauptung des Grafen, daß der unterdessen gestiegene Preis der Rohstoffe die Preiserhöhung des Fabrikats rechtfertige, für nicht ganz bewiesen. Die Kommission wollte gehört haben, daß der Graf demnächst nach Welschland zurückzukehren und sein Geschäft an Würzburger Kaufleute zu verkaufen wünsche. Da käme es ihm nur darauf an, die Preise tunlichst hochgetrieben zu sehen, um bei den mutmaßlichen Käufern einen höheren Wert seines Unternehmens in Anschlag bringen zu können. Wenig glaublich erschien auch die Behauptung des Grafen, daß er bis jetzt schon 20000 Fl. beim Betriebe seines Geschäfts eingebüßt habe. Von dem Absatz der geringeren Tabaksorten hätte die fürstbischöfliche Kammer keine Abgabe erhalten, sondern der ganze Erlös aus dem Verkaufe wäre dem Vorratshause zugute gekommen. Eine Einbuße für den Grafen wäre demnach unwahrscheinlich.

1) Bericht vom 26. Juli 1742.

Graf Celini ließ sich durch diese Beurteilung nicht aus seiner Fassung bringen, sondern wurde von neuem vorstellig, und der Fürstbischof forderte demgemäß die Kommission auf, sich nochmals zu äußern.¹⁾ Er selbst war geneigt, die erbetene Erhöhung der Preise zu bewilligen, da ihm die Vorteile aus der Pachtung für die Bevölkerung sehr erhebliche zu sein schienen. Statt der früheren von Würzburger Kaufleuten verübten Betrügereien erhalte der Raucher jetzt richtiges Gewicht und guten Tabak. Der unbillige Druck, den die früher hohen Preise auf die Konsumenten ausgeübt hätten, ohne daß die Hofkammer davon irgendeinen Vorteil gehabt habe, sei gewichen. Der Graf Celini wolle die neuerliche Erhöhung ja auch nur auf einige Zeit, weil eben in den vorhergehenden Jahren 1740 und 1741 der Tabak wie der Wein erfroren wären. Der Tabak, dem „die Eigenschaft eines nicht geringen Einflusses in vieler Menschen Gesundheit ohnzweiffentlich beyzulegen ist“, müsse ähnlich wie die sonst den Menschen dienenden Konsumtibilien je nach der Ernte Preisschwankungen durchmachen. Die Kommission wurde daher vom Fürstbischof angewiesen, in Frankfurt und Hanau Erkundigungen einzuziehen und danach ihr Urteil abzugeben. Anders drohe die Gefahr, daß der Betrieb wieder aufhören würde. Das wäre jedoch zu bedauern. „Das gantze Werck übern hauffen zu werffen, würde Uns und dem Publico aus vielen Ursachen und sonderlich weilen der Unterthan selbst hierunter mitleydete, sehr schädlich fallen, maßen derselbe alssdann gewiss sambt dem gantzen Publico in die alte Beklemmung und ohngemessene Theuerung in Gewicht, Maas und Preiss oder Zahlung verfallen müste und würde.“

Auf diese deutliche Sprache blieb der Kommission nichts anderes übrig als ihren Widerstand aufzugeben und in die erbetene Erhöhung zu willigen. Am 27. Dezember 1742 wurde sie bekannt gemacht. Schnupftabak wurde nun verkauft das Pfund: Mississippi und Mozambique zu 28 Pf., Bergamotte, Rosé und Violette zu 33 Pf. Rauchtobak aber kostete pro Pfund Hanauer erste Gattung vulgo Stihlgut 12 Pf., die zweite Gattung 15 Pf. und die dritte Gattung, feingut, 20 Pf.

Der neue daraufhin am 14. Oktober 1743 abgeschlossene, in

1) Schreiben aus Schloß Werneck, 5. September 1742.

italienischer Sprache in den Akten erhaltene Vertrag unterscheidet sich von dem, fünf Jahre früher abgeschlossenen, von 1738, nur dadurch, daß die stellenweise erhöhten Preise eingetragen sind. So kosteten Mississippi und Mozambique früher 16 Fl. 30 Kr., jetzt 18 Fl. 30 Kr., Bergamotte, Rosé und Violette früher 19 Fl. 48 Kr., jetzt 21 Fl. 48 Kr., Hanauer erste Sorte, früher 6 Fl., jetzt 8 Fl., die zweite Sorte früher 8 Fl., jetzt 10 Fl., die dritte Sorte früher 11 Fl. 48 Kr., jetzt 13 Fl. 18 Kr.

Nun folgen einige Jahre, aus denen nichts über die weitere Entwicklung bekannt ist. Vermutlich hat sich die Bevölkerung in das Unvermeidliche gefügt, freilich nicht ohne daß der Versuch unternommen wurde, gelegentlich sich dem Drucke des lästigen Monopols zu entziehen. Wenigstens deuten die Mandate vom 16. Februar 1747, vom 10. April und 2. Dezember 1748 derartige Vorkommnisse an. Das erste der genannten Mandate schärfte die Verordnung vom 21. April 1738 eindringlich ein, weil Se. hochfürstliche Gnaden gehört haben wollten, daß die seither erlassenen Vorschriften „aus sträfflicher Fahrlässigkeit“ nicht beachtet worden waren. Alle Beamten wurden angewiesen, sie gewissenhaft durchzuführen und den „Ueber-Reuthern“, die überall aufzupassen hatten, den nötigen Beistand angedeihen zu lassen.

In Bamberg, wo durch Patent vom 25. April 1738 das Monopol ebenfalls eingeführt worden war, scheint der Widerstand energischer gewesen zu sein, insofern bereits am 1. Juli 1744 eine Einschärfung erfolgte.¹⁾ Man hatte sich erdreistet, das Gerücht auszustreuen, daß das Magazin nicht mehr von langer Dauer sein und bald der Handel wieder freigegeben sein würde. Unter dem Vorwande, daß weder guter Tabak noch überhaupt Tabak im Magazin vorrätig wäre, hatte man angefangen, Tabak heimlich einzuführen. Die neue Verordnung, die auf die ältere bezug nahm, versprach, das Bamberger Magazin mit gerechtem frischen und guten Tabak jederzeit hinlänglich versehen und den in Stangen und Rollen bestehenden gewöhnlichen Rauch- und Schnupftabak nicht unter einem achtel Zentner verabfolgen lassen zu wollen. Der Preis für alle Tabake sei in einer auf dem Magazin ausgehängten Tabelle angegeben, in der auch zugleich stände, welche

1) Gedrucktes Blatt im Kgl. Kreisarchiv Bamberg.

Sorten das Vorratshaus pfund- und lotweise abzugeben berechtigt sei.

Darüber ging Friedrich Karl zur ewigen Ruhe ein und der neue Fürstbischof Anselm Franz¹⁾ nahm sich der Tabakangelegenheit in einem Mandate an. Er bezog sich auf das unter dem 16. Februar des vorhergehenden Jahres erlassene Dekret und ordnete an, daß in den Vorratshäusern zu Würzburg und Neustadt a. S. Schnupf- und Rauchtobak in guter gebührender Qualität von allen Gattungen zu den in dem Tarife angegebenen Preisen zu haben wäre. Alle Privatpersonen und Händler mußten sich in diesen Magazinen versorgen und keiner durfte Tobak einführen, „es seye wenig oder viel, weder in Rollen, Schleifen oder Stangen oder Paquet, weder gantz, rapirt, gemahlen oder grenirt“. Den Übertretern wurde nach wie vor mit Konfiskation des unrechtmäßig eingeführten Tobaks und der Strafe von 10 Rtlrn. gedroht. Der Verkauf im Vorratshause erfolgte in mindestens Achtelzentnern, der Detailverschleiß in Pfunden und Loten durch die Krämer. Ihnen war dann der Detailpreis genau vorgeschrieben.

Neu war eine Vorschrift über die Durchfuhr von Tobak. Diejenigen, die sich dieses Transports befleißigten, waren verpflichtet, an der ersten Zollstätte, die sie passierten, den Frachtbrief vorzuweisen und anzugeben, wohin die Ladung bestimmt sei. Dann erhielten sie einen Transitopaß unentgeltlich, den sie beim Verlassen des würzburgischen Gebietes auf dem letzten Zollamt abzugeben hatten. Der Beamte der Grenzzollstätte hatte diesen Freipaß an das Fürstbischöfliche Zollamt in Würzburg zurückzusenden. Alle Beamten hatten darauf strengste Obacht zu geben, daß ein derartiger „Transit-Tobak“ nicht auf irgendeine Weise im Lande blieb.

Das Mandat vom 2. Dezember 1748 wurde dann notwendig, weil die früheren Verordnungen „durch allerhand gefährliche Arglist hintergangen“ und manche sich damit entschuldigt hatten, daß ihnen deren Inhalt gar nicht bekannt gemacht worden sei. Es brachte somit nur die früheren Bestimmungen in Erinnerung und wies alle Bürgermeister, Schultheiße, Dorfmeister usw. an, der Tobakkommission in Würzburg anzuzeigen, daß die Bekannt-

1) von Ingelheim, 1746—49.

machung des neuen Mandats in vorschriftsmäßiger Weise erfolgt wäre.

War nun durch den Erlaß der Verordnungen der Rechtsboden für die bestehenden Zustände gegeben, so nahm die Regierung die Angelegenheit ernst und bemühte sich, die getreuen Untertanen vor Übervorteilung zu bewahren. So erschien eines Tages — am 16. Juni 1749 — die Tabakkommission in der Wohnung des Tabakfabrikanten und nahm von allen vorrätigen Sorten, die er selbst fabriziert oder von auswärts hatte kommen lassen, Proben. In versiegelten Paketen wurden sie dem Fürstbischof übermittelt. Dieser wollte jedoch offenbar seine Gesundheit nicht selbst durch ihren Genuß schädigen und schickte sie an die Kommission zurück, der es obläge, zu untersuchen, ob von der Fabrik ein „brauchbares Guth in billigmässigem Preyss“ hergestellt würde.¹⁾ Es scheint jedoch, daß diese in der praktischen Durchführung der ihr zugewiesenen Aufgabe auch lässig war, denn Seine Hochfürstliche Gnaden ließen sie am 10. Dezember 1749 an ihre Amtsschuldigkeit erinnern.

Es würde hieraus hervorgehen, daß die geplante Fabrik unter Beteiligung des Fürstbischofs wirklich ins Leben getreten war. Darauf deutet auch der Wunsch des Pächters oder Fabrikanten, „ein neues Sigill zur Zeichnung des in der Fabrique führenden Tabacs mit Sr. jetzt regierenden hochfürstlichen Gnaden Wappen“ stechen lassen zu dürfen. Anstandslos wurde das Gesuch genehmigt. Auch erinnerte der Pächter an die Erbauung einer Tabakmühle, die ihm bereits versprochen worden war. Die Tabakkommission war geneigt, dieses Anliegen zu unterstützen. Weniger angenehm war die Bitte um eine Entschädigung, da angeblich nach dem Tode des Fürstbischofs Friedrich Karl und während des sich daranschließenden Interregnums der Pachtung großer Schaden erwachsen sei. Immerhin sollte diese Frage in der Hofkammer in Erwägung gezogen werden.

Wie ein Bruch mit den bisherigen Grundsätzen sah es aus, daß die seither geforderten zehn Taler Strafe für ein Pfund „Contreband-Tobac“ auf zwei Taler ermäßigt werden sollte, weil die „10 Thaler Straff von jedem Pfundt zu hoch erscheinen“.

1) Am 16. Juli 1749.

Diese Frage beschäftigte die Tabakkommission aufs neue am 30. August 1749. Der Fürstbischof Anselm Franz hatte, obwohl oder vielleicht weil er bald nach seinem Regierungsantritte die Verordnungen erneuerte, die Ansicht, daß sie wohl in zu großer Strenge abgefaßt wären und deshalb neuerlich eine Prüfung derselben verfügt. Indes kam die Kommission nach sorgfältigster Durchsicht zu der Überzeugung, daß keine Vorschrift weggelassen werden könnte. Nur die Strafe von zehn Reichstalern schien ihr zu hoch angesetzt. Aber man war doch dafür, sie „in terrorem“ stehen zu lassen, in Wirklichkeit sie jedoch nicht in der vorgesehenen Höhe zu verlangen.

Wohl oder übel mußte den Verfügungen gemäß gelebt werden, und daß man sie hielt, erweist ein in den Akten befindliches Blatt, auf dem 13 Übertreter angegeben sind. Sie wurden mit Strafen bis zu 40 Talern bedacht.

Eine Visitation, die die Tabakkommission am 24. August 1750 im Magazin und in der Fabrik vornahm, förderte folgende Vorräte zutage: $7\frac{1}{2}$ Zentner Bergamott, $5\frac{1}{2}$ Zentner Violett, 11 Zentner Mississippi, $\frac{1}{2}$ Zentner Waizen in Stangen, 3 Zentner Mississippi „in einer Kisten apart“, $1\frac{1}{2}$ Zentner St. Omer in Stangen, etliche Pfund Briefgens-Rauchtabak und 4 Zentner Rauchtabak. Jedenfalls war demnach der Bedarf an Schnupftabak ein erheblich stärkerer als der an Rauchtabak. Über den Befund wurde am 25. September 1750 in einer Konferenz beraten, und da man sich überzeugt hielt, daß der Vorrat genügte, so war man dafür, dem Pächter (Appaltisten) das Privileg „bis zum Ablauf der bedungenen Zeitfrist“ zu lassen und ihn in seiner Durchführung zu unterstützen. Er sollte nur immer fleißig darauf bedacht sein, die Fabrik und das Magazin in gutem tadellosen Zustande zu erhalten. Namentlich sollte er für ausreichenden Vorrat an Waitzentabak nicht aufhören zu sorgen und den Straßburger Rappé im Preise heruntersetzen. Vor allen Dingen aber wurde ihm eingeschärft, das bedungene Bestandgeld an die Hofkammer richtig abzuführen. Sofern es bis jetzt noch nicht gezahlt worden war, drohte man ihm, es mit Verzugszinsen „erforderlichenfalls executive“ einzutreiben. Und um ihm zu beweisen, daß man ihn andererseits zu schützen bereit sei, wurden zwei Gewürzkrämer, die gerade abgefaßt waren, der eine mit 300, der andere mit 200 Talern Strafe belegt.

Wann der „Appaltist“, so wird der Pächter genannt, an die Stelle des Grafen Celini getreten war, melden die Akten leider nicht. Cleymann, so war sein Name, schlug die ihm gewordenen Verwarnungen in den Wind. Er zahlte nicht und suchte nach Gründen für seine Saumseligkeit, zeigte auch Lust, nur einen Teil der bedungenen Summe zu entrichten. Doch dagegen lehnte sich ein Dekret Karl Philipps¹⁾ vom 30. Januar 1751 auf und wies die Hofkammer an, gegen den Apaltisten mit der Strenge des Gesetzes vorzugehen.

Die Akten weisen im Jahre 1755 Carl Anton Venino und Johann Georg Hartmann als Pächter des Tabaks nach, unbekannt seit wann. In einem undatierten Schreiben, das am 4. Januar 1755 im Domkapitel vorgetragen wurde, wandten sie sich an dieses mit folgender Vorstellung und Bitte. Sie hatten gehört, daß das Pachtsystem aufgehoben werden sollte und wehrten sich gegen diese Absicht. Man hatte ihnen bei der letzten Erneuerung der Pacht eine weitere Dauer auf vier Jahre versprochen. Auf diesen Termin hatten sie sich eingerichtet, bereits vier Zentner neu eingekauft und weitere 150 Zentner, die schon unterwegs waren, bestellt. Diese Einkäufe beliefen sich auf ca. 8000 Fl., von denen sie 4 bis 5000 Fl. schuldig geblieben waren. Sollte jetzt der Apalto aufgehoben werden, so würden sie ihren Vorrat nicht mehr haben absetzen können und wären in arge Verlegenheit geraten. Jedenfalls baten sie, die vertragsmäßige halbjährliche Kündigungsfrist einzuhalten und unterdessen etwaige Kontrebandisten zur Verantwortung zu ziehen. Sie wollten an Pacht 8000 Fl. rhein. (unbekannt in welcher Zeit) gezahlt, aber nach Ausweis ihrer Bücher keinen rechten Vorteil davon gehabt haben, indem während ihrer Pachtzeit mindestens 1000 Zentner Tabak heimlich eingeführt worden seien. Auch der Vorrat, den sie von ihren Vorgängern hätten übernehmen müssen, sei schlechte Ware und daher unabsetzbar gewesen. In jedem Falle erwarteten sie, daß, wenn der Apalto jetzt aufgehoben werden würde, man ihnen ihre bis dahin unverkäuflich gebliebenen Vorräte abnehmen würde.

Infolge dieser Eingabe wurden sämtliche Spezereihändler Würzburgs, an Zahl 19, aufgefordert, die sämtlichen Vorräte der Tabak-

1) Karl Philipp von Greiffenklau, 1749—1754.

pächter zu übernehmen, widrigenfalls der Apalto noch ein halbes Jahr dauern müßte.¹⁾ Denn der Fürstbischof wollte natürlich nicht den Apaltisten einen merklichen pekuniären Schaden zugefügt wissen. Die Kaufleute erklärten sich denn auch, dankerfüllt über die bevorstehende Freiheit des Tabakhandels, willig, die Vorräte zu übernehmen und fügten nur den nicht ganz unbilligen Wunsch hinzu, daß die Kollegen in den hochstiftischen „Landstädtlein“ ebenfalls dazu herangezogen würden. Voraussetzung war, daß die Pächter die Einkaufspreise des Tabaks nebst den daranhängenden Spesen gewissenhaft angeben würden.

Vermutlich haben diese Wünsche der Würzburger Krämer sich erfüllen lassen, und somit stand der Aufhebung des Apaltos im Jahre 1755 nichts im Wege.

1) Sitzung und Beschluß des Domkapitels vom 4. Januar 1755.

4. Die abermalige Einführung des Tabakmonopols in Bamberg und Würzburg 1761—1779.

Wenige Jahre nur waren vergangen, als Adam Friedrich, Bischof zu Bamberg und Würzburg¹⁾, von neuem auf das Tabakmonopol zurückgriff.²⁾

Im Juli 1761 wurde in der Statthalterei zu Bamberg das Projekt einer daselbst zu errichtenden Tabakfabrik erörtert. Mehrere Geschäftsleute, in deren Namen Friedrich Geißler sich vernehmen ließ, hatten sich erboten, eine Fabrik zu errichten, in der man allerlei Gattungen „benöthigte Tobacs-Sorten“ für beide Hochstifte, Bamberg und Würzburg, würde herstellen können. Sie verpflichteten sich, das Fabrikat franko nach Bamberg und Würzburg zu liefern, wo die Kammern es auf ihre Rechnung an sich zu nehmen, sogleich bar zu bezahlen und es an die Kaufleute und Untertanen abzusetzen haben würden. Die dabei entstehenden sonstigen Verwaltungskosten, die Gehälter und Löhne für die die Grenzen überwachenden Überreiter, die Tabakablander usw. sollte ebenfalls die Kammer tragen. Anderen Tabak als den von der Fabrik gelieferten sollte die Kammer im ganzen Gebiete nicht vertreiben dürfen und geschworene Güterbeschauer ernennen, die auch das Transitogut zu überwachen gehabt hätten. Die Unternehmer wollten der Regierung jährlich 2000 bis 3000 Fl. für die erbetene Vergünstigung zahlen.

Die Durchführung eines solchen Vorschlags leuchtete den Mitgliedern der Statthalterei nicht sofort ein. Es schien bedenklich, sich ganz den Unternehmern in die Hände zu liefern und ausländisches Fabrikat gar nicht mehr einführen zu dürfen. Man konnte nicht mit Sicherheit voraussehen, daß stets tadelloses Fabrikat zu annehmbaren Preisen geliefert werden würde. Bamberg und

1) In Würzburg seit 1754, in Bamberg seit 1757 Regent; stirbt 1779.

2) Nach Akten im Kgl. Kreisarchiv zu Bamberg.

Würzburg auf ein Etablissement festzulegen, sei mißlich. Die Verwaltungsgeschäfte auf sich zu nehmen, wäre für die Kammer nicht so einfach, zumal die Kosten so erhebliche sein dürften, daß von den angebotenen 2000 bis 3000 Fl. nicht viel als Reingewinn nachbleiben möchten. Die Störung des jetzt rege entwickelten Tabakhandels nach Frankfurt, Straßburg und anderen Orten würde allgemein empfunden werden und bittere Klage über das Verbot der Einfuhr nicht ausbleiben. Besser wäre es, damit „von dem Tobacshandel gnädigster Landes-Herrschaft gleich anderen Fürstenthümern ein Utile zuwachsen möge“ zu dem gegenwärtig sehr niedrigen Eingangszoll einen „leydentlichen Aufschlag“ hinzuzufügen. Dieser Aufschlag könne alsdann verpachtet werden, jedoch so, daß die Konsumenten durch ihn nicht hart betroffen würden, sondern ca. zwei Drittel die Kaufleute selbst zu tragen haben würden. Hierbei waltete die Absicht vor, „das gemeine weesen auf alle mögliche weise zu menagiren und solcher gestalten zu erleichtern, dass es diesen geringen Betrag kaum zu vermercken habe, wenn auch schon auf jeden Centner 1 biss 2 Fl. für gnädigste Landesherrschaft bestimmt werden sollten“.

Ehe noch über diesen Plan mit der Kammer hatte verhandelt werden können, gelangte von Bamberger Handelsleuten die Bitte an die Statthalterei, doch ja die projektierte Fabrik nicht zu genehmigen. Sie hätten schwere Kriegszeiten hinter sich, und wollte man ihnen den Tabakverlag entziehen, so würde man ihren gänzlichen Ruin veranlassen. Infolgedessen lud die Statthalterei zwei der angesehensten Bamberger Kaufleute, Georg Adam Hoch und Johann Stephan List, zu sich, um sich mit ihnen auszusprechen.¹⁾ Man schlug ihnen die Pachtung des beabsichtigten Zollaufschlags vor, und sie waren bereit, 1000 Fl. fränk. jährlich dafür zu geben. Jeder Zentner Schnupftabak und holländischer Rauchtobak, in Blättern oder fabriziert, sollte 1 Fl. fränk., der Zentner Durchfuhrgut 4 Groschen, der Zentner hiesigen oder benachbarten Gebieten entstammender Tabak ebensoviel über den bis jetzt erhobenen geringen Zoll hinaus in Zukunft zahlen. Beide Kaufleute verpflichteten sich solidarisch für die Zahlung und wollten die Tabakpreise nur dann erhöhen, wenn die jeweilige Ernte oder

1) 31. Juli 1761.

sonstige Konjunktoren es erforderlich machten. Tabak, den „die Herren Cavalliers, Rätthe und andere personen von distinction dahier achtels- oder viertel- und halb centnerweis zu ihrem privatgebrauch ohne unterschleiff und misbrauch anhero kommen lassen“, sollte frei bleiben, dafür aber der Aufschlag von allem anderen zu Wasser oder zu Lande einkommenden Tabak mit um so größerem Nachdruck erhoben werden.

Mehr als 1000 Fl. Pacht wollten die beiden Befragten nicht bezahlen, weil sie alsdann den Preis zu sehr in die Höhe schnellen zu müssen fürchteten. Fremde Kaufleute würden dann nicht mehr nach Bamberg kommen und einkaufen wollen und somit der gesamte Handel leiden, da die Fremden nicht bloß Tabak, sondern auch andere Gegenstände zu erstehen pflegten.

Die Meinung ging dahin, daß das Angebot von 1000 Fl. der Sachlage entspräche, und der Statthalter Herr von und zu Werdenstein empfahl dem Fürstbischof¹⁾ die Annahme des Vorschlags. Der Bischof sollte sich mit dem geringen Profit zufrieden geben, „welcher mittler Zeit nach gerathen Umständen ja leicht kan gesteigert werden“. Auch spätere Berichte vom 10. und 13. September 1761 befürworteten die Verpachtung, zugleich mit dem Vorschlage, das Durchfuhrgut freizulassen. Demgemäß setzte das Edikt vom 28. September 1761 eine Zahlung fest von 1 Fl. fränk. pro Zentner Schnupftabak, bremischen, holländischen und andern fremden Tabak, sowohl in Blättern als verarbeitet, und von 12 Kr. fränk. pro Zentner von allem inländischen oder in der Nachbarschaft erzeugten Tabak. Als Grund der Auflage wurde angegeben, daß bisher regelmäßig die Einfuhr fremden Rauch- und Schnupftabaks ohne irgendeine Bezahlung seitens der Importeure erfolgt war.

Damit war nichts anderes als das Tabakmonopol im Handel eingeführt, indem die Erhebung des Aufschlages den beiden Handelsleuten Georg Adam Hoch und Johann Stephan List übertragen wurde. Gleichzeitig wurde jeder Import von Tabak von anderer Seite verboten, und die Übertretung des Verbotes mit strenger Strafe bedroht. Es scheint, daß die gesamte Einrichtung tadellos funktionierte, denn erst 1773 und 1775 wurde es nötig, die Tabakakzise neu zu regeln. Im Jahre 1773 hatten Livinus von

1) Schreiben vom 5. August 1761.

Wynendael und Daniel Berger die Pacht übernommen und im Jahre 1775 waren es ihrer drei, nämlich Daniel Burger, Stefan Johann Leist und Georg Michael Cherbon, die das Risiko auf sich zu nehmen bereit waren. Inhaltlich wurde aber in den neuen Edikten nichts an der Akzise geändert. Man kann es kaum von der Hand weisen, daß die guten Erfahrungen, die der Bischof in Bamberg machte, ihn bewogen, eine ähnliche Regelung des Tabakverkaufs in Würzburg in Angriff zu nehmen.

Am 27. Juni 1765 wurde in dem Geheimen Rat der Status der Schulden, der von der Obereinnahme aufgestellt worden war, vorgetragen. Man begriff, daß gegenüber den hier zutage tretenden Beträgen — es handelte sich um ca. 50000 Tlr. jährlich — die seither durch Kapitelsschluß eingeführte Schatzung „ad 6 Simpla“ nicht ausreichte. Sie warfen nicht mehr als 7500 Fl. ab. Daher kam man auf den Gedanken, „gewisse leidentliche Imposten auf die in der menschlichen Gesellschaft gar zu leicht entbehrende Dinge wie Charten, Tobac, Caffée und ausländische Weine, welche im Verhältnis gegen der allschon gnädigst begünstigten Einführung des Stempel-Pappiers noch minderen Anstand leiden mögen, schlagen zu lassen.“ Der Fürstbischof erklärte sich mit solchen Abgaben auf „wohrentbehrliche voluptuaria“ einverstanden¹⁾ und wandte sich an das Domkapitel mit dem Ansuchen²⁾, ihm einen Rat erteilen zu wollen, wie seiner Finanznot abgeholfen werden könnte, da er die Ergiebigkeit der neuen Auflagen nicht sehr hoch einschätzte.

Von den als geeignet für die Besteuerung in Aussicht genommenen Gegenständen interessiert uns hier nur der Tabak. Um über dessen Besteuerung ins Klare zu kommen, war es zunächst erforderlich, etwas über die von den Spezereihändlern beim Einkaufe gezahlten Preise zu erfahren.³⁾ Der Tabak war damals „bey vielen fast ohnentbehrlich geworden“ und sein Verkauf bewegte sich alljährlich in großen Mengen, bei deren Vertrieb die Kaufleute einen „großen Profit“ machen sollten. Bevor aber noch genauere Nachrichten über die Preise eingesammelt waren, faßte man im Geheimen Rat ins Auge, das Pfund Schnupftabak und den besseren in Paketen verpackten Rauchtobak mit 4 Pf. zu

1) Am 21. Januar 1766. 2) Am 31. Januar 1766.

3) Beschluß der Statthalterei vom 21. Februar 1766.

belegen, den gemeinen Rauchtobak aber mit 2 Pf. pro Pfund zu belegen.

Es lag nahe, zu glauben, daß bei derartigen Sätzen für die fürstbischöflichen Finanzen kein großer Vorteil sich herausstellen würde. Daher fand der Vorschlag eines Juden Abraham Löw zu „einem allgemeinen Tabaks-Appalto“ den Beifall des Fürstbischofs und wurde der Schuldentilgungskommission überwiesen, „ob nicht und welchergestalten von diesem antrag etwan zum besten des Landesschuldenweesens einiger gebrauch zu machen seyn mögte“. Ehe noch dieser Vorschlag erörtert werden konnte, war in einer Sitzung der genannten Kommission²⁾ erwogen worden, in Würzburg eine Tabakfabrik zu etablieren, der der Fürstbischof ein ausschließendes Privileg auf zwölf Jahre erteilen sollte, mit der Bestimmung, daß „alle im Land sich befindende Kaufleuthe und Krämer ihren Rauch- und Schnupftobak aus ihr nehmen zu müssen, verpflichtet würden“. Den Kaufleuten müßte eine gute und tüchtige Ware zu demselben Preise geliefert werden, wie sie seither aus fremden Fabriken hätte bezogen werden können. Zu diesem Zwecke sollte man sich aus Frankfurt a. M. die Preiskurante dortiger Großhändler kommen lassen. Für das Privileg sollten die Unternehmer der Fabrik eine Pacht von 6000 Fl. fränk. zahlen und der Fürstbischof ein „Geschärftes“ Patent veröffentlichen, das die Einfuhr allen fremden Tobaks in das Würzburger Gebiet bei härtester Strafe verbiete. Publikum und Kaufleute dürften durch das neue Etablissement in keiner Weise beschwert werden. Zur Etablierung der Fabrik wäre den Unternehmern ein geräumiges Haus von der Regierung zu überlassen und einigen „Ueberreuteren“, d. h. Gensdarmen, sollte aufgegeben werden, die Durchführung des Mandats zu überwachen. Da zurzeit keine bestimmte Persönlichkeit für die Errichtung der Fabrik sich gemeldet hatte, beschloß man, die Würzburger Kaufleute aufzufordern, die Angelegenheit in die Hand zu nehmen. Dabei behielt man im Auge, eine höhere Pachtsumme als vorgesehen war, zu verlangen.

Nachdem jetzt der Antrag Löw an die Schuldentilgungskommission gelangt war, glaubte diese³⁾, ehe sie sich äußerte, erst die Antwort des Fürstbischofs auf ihren eben erörterten Vor-

1) Am 28. November 1766.

2) Am 29. November 1766.

3) Am 1. Dezember 1766.

schlag abwarten zu sollen. Inzwischen¹⁾ erörterte die Kammer die Pläne der Schuldentilgungskommission und stimmte ihnen zu. Ganz ohne Bedenken war die Kammer freilich nicht, denn sie wußte, daß die Monopole den Reichsgrundsätzen zuwiderliefen. Aber sie tröstete sich damit, daß die Meinung der „bewehrtesten Rechtslehrer“ dahin ginge, daß „solche von einem Landesregenten ex causa publicae utilitatis zugelassen werden könne, zumahlen wann von einer Feilschafft, welche nicht unter das necessarium sed mere voluptuarium zu zehlen ist, die Sprache geführet wird“. Weiter legte sie darauf Gewicht, daß die Einführung eines Tabakapaltos der Schuldenlast eine Erleichterung bringen könnte.

Im Grunde gingen der Löwsche Plan und das Projekt der Schuldentilgungskommission ja nicht weit auseinander. Der erstere scheint den Handel haben monopolisieren zu wollen, der letztere wollte außerdem die Errichtung einer Tabakfabrik. Jedenfalls waren sie einig in der Verpachtung des Tabakhandels, und so entschied sich der Fürstbischof ebenfalls dafür. Um diesem Ziele sich zu nähern, wurde verboten, „vorläufig“ Tabak von auswärts zu verschreiben und die Würzburger Kaufmannschaft aufgefordert, ihre Vorräte an Schnupf- und Rauchtabak mitzuteilen.²⁾

Nun handelte es sich darum, Persönlichkeiten aus der Würzburger Kaufmannschaft zu gewinnen, die bereit waren, den Apalto zu übernehmen. Zwei Vertreter derselben, zur Verhandlung erschienen³⁾, erklärten, die geforderte hohe Pacht nicht bezahlen, höchstens eine Abgabe von einem Gulden pro Zentner an die Herrschaft entrichten zu können. Hierauf einzugehen, war die Kommission nicht geneigt, da sie bei einem Gulden pro Zentner den Preis des Tabaks seitens der Verkäufer in die Höhe getrieben zu sehen fürchtete und außerdem der Gedanke, mit Hilfe einer Fabrik der einheimischen Bevölkerung eine Beschäftigung zu erschließen, vereitelt wurde.

Ein anderes Anerbieten, in derselben Sitzung gemacht, schien annehmbarer. Dem Domdechanten Freiherrn von Groß war von einigen Unternehmern ein Promemoria übergeben worden, laut dem sich diese bereit zur Pachtung erklärten. Sie wollten eine Fabrik in Würzburg eröffnen, in der alle Sorten Tabak bester Qualität

1) 4. Dezember 1766.

2) 15. Dezember 1766.

3) 5. Januar 1767.

hergestellt werden könnten, und für die Erlaubnis 7500 Fl. rhein. jährlich nach dem Konventionsfuß in monatlichen Beiträgen entrichten. Im Lande wollten sie Niederlagen eröffnen, in denen für 40000 bis 50000 Fl. Tabak niedergelegt werden würde. Dafür sollte der Fürstbischof ein ausschließendes Privilegium auf zwölf Jahre gewähren, „mit der extension, daß alle im Land sich befindende Kaufleuth und Krämere sowohl den rauch- als schnupftabak, so dieselben consumiren aus denen zu errichtenden Niederlagen nach vorherig vestgesetzten Preisen abnehmen müßten“. Außerdem wäre ein scharfes Patent gegen die Einfuhr fremden Tabaks zu erlassen, einige Überreiter zur Vermeidung des Schleichhandels anzustellen, die Tabakpakete mit einem kurfürstlichen Stempel zu versehen. Die zur Zubereitung des Tabaks erforderlichen Ingredienzen müßten zollfrei eingehen, der Direktor der Fabrik von allen bürgerlichen Lasten befreit und ein bequemes Haus gegen niedrige Miete zur Verfügung für die Fabrik gestellt werden.

In bezug auf die Güte der Fabrikate versprach man, sich an die berühmtesten Etablissements in Straßburg halten zu wollen, an die von Behagot sowie von Waitz und Städel, die freilich ihre Erzeugnisse fast 4 Fl. teurer als andere Etablissements in Straßburg zu verkaufen pflegten.¹⁾ Dabei gedachten sie doch, keinen Abnehmer ihrer Waren zu überteuern, sondern sogar gegenüber den zurzeit in Würzburg üblichen Preisen um 25—60, oder gar um 100% billiger verkaufen zu können. Für die Krämer, die den Absatz en detail hätten, würde es vorteilhaft sein, sich keine großen Vorräte hinlegen zu müssen, da sie jederzeit das erforderliche Quantum aus den Niederlagen würden beziehen können. Als Beispiel wurde darauf hingewiesen, daß gegenwärtig bei Herrn Hartmann ein Zentner Violett 30 Fl. koste, sie dagegen würden ihn zu 22 Fl. abgeben können. Herr Citronenmann verkaufe den Zentner St. Omer zu 41 Fl. 40 Kr., während sie ihn zu 35 Fl. liefern würden. Solche Preisermäßigungen konnten freilich nur dann Bedeutung gewinnen, wenn die Pächter auch den Kleinverkauf in ihre Hand bekommen hätten, da doch zu den Einkaufspreisen Zuschläge gemacht werden mußten. Richtig kam denn

1) Über die Straßburger Tabakfabrikation im 18. Jahrh. vergl. HERM. LUDWIG, Straßburg vor 100 Jahren; 1888 S. 62.

am Schluß der Vorschlag, ihnen den Kleinhandel mit Tabakfabrikaten ebenfalls zu überlassen, in welchem Falle sie dem Fürstbischof noch über die 7500 Fl. hinaus einen größeren Jahresbetrag glaubten in Aussicht stellen zu dürfen.

Im ganzen fand dieser Vorschlag die Zustimmung der Kommission, und sie beschloß, dem Fürstbischof seine Annahme zu empfehlen. Nur von den monatlichen Zahlungen des Pachtbetrages sah man ab, da diese zu klein ausfallen würden, und forderte vierteljährliche Zahlung. Fünf Tage darauf wurde noch einmal darüber verhandelt, weil man an dem Gedanken festhielt, die einheimische Kaufmannschaft in den Apalto eintreten zu sehen. Doch deren Vertreter beharrten bei ihrer ablehnenden Haltung, daß sie nicht mehr als einen Gulden pro Zentner zahlen könnten. So ging man unbefriedigt auseinander, nicht ohne ihnen anheimzustellen, „diesen Gegenstand noch mahlen in genaue Ueberlegung zu ziehen“.

Acht Tage darauf¹⁾ hatte die Kommission alle Hoffnung verloren, daß die Einheimischen sich noch besinnen würden. „Man ersiehet hieraus zwar wohl, dass die mit alzugrosser Gewinnsucht befangene hiesige Kaufmannschaft in gegenwärtigen fall, wo es auf das gemeine beste des Landes wohlfart ankommt, keine weitere rücksicht mehr verdiene, also dass der mit Carl Dietrich von Manike angegangene pfachtcontract caeteris paribus nunmehr berichtet werden könnte“ — so beginnt der Vortrag der Kommission beim Fürstbischof.

Die Seele des Konsortiums, das mit Herrn von Groß unterhandelt hatte, war ein bayreuthischer Obristleutnant Carl von Manecke, der am 18. Januar 1767 seine Vorschläge folgendermaßen zusammenfaßte. „Wegen anverlangter caution offerire mich: 1) in allhiesigen landen, oder wenn es verlanget wird, alleinig in hiesiger residenzstadt ein waarenlager von 30000 Fl. Werth herzustellen und den Abgang so verkaufft werden mögte, aus der Fabrique jederzeit wiederumb zu ergäntzen, 2) dahier die Fabrique völlig herzustellen und zwar in einen solchen zustande, wie solche seyn muss umb die nöthige Tabacs so das Land gebrauchet darin fabriciren zu können; dieses alles werde bewerckstelligen bevor der

1) 18. Januar 1767.

Pacht Contract seinen Anfang nimmet; 3) offerire mich, dass wann mein Wort in allen nicht in genauer Erfüllung setze, mich dahin zu reversiren, daß alle dergestalt im Lande geliefferte Waare verlohren seyn soll, und mann sich auff alle Arth daran zu halten; endlich 4) das Pacht-Geldt solle alle vierteljahre voraus bezahlet werden; Ihro hochfürstliche Gnaden stelle demnach anheim, dieses in gnädigster Consideration zu ziehen und glaube, dass ich nach obgedachten puncten alle nur mögliche Caution leiste, welche in einem solchen falle nur irgend könne prätendiret werden.“

Daraufhin schritt man, nachdem Herr von Manecke am nächsten Tage noch eine befriedigende Erklärung zu einigen zweifelhaften Punkten abgegeben, zum Abschluß des Vertrages mit ihm.¹⁾ Der Beginn des Pachtvertrages wurde auf den 1. Juni angesetzt, da die Einrichtung der Fabrik für das ganze Land geraume Zeit erfordern würde, und dem Pächter ein Auszug des Zolltarifs mitgeteilt, damit er ermessen könne, wieviel er pro Zentner an Zollabgaben zu entrichten haben würde. Der Verkauf von Fabrikaten sollte nicht früher beginnen, als bis die Fabrik vollkommen eingerichtet wäre und für ca. 30000 Fl. rhein. Tabakvorräte angeschafft worden wären.

Im übrigen bemühte sich der Fürstbischof, durch eine Reihe von Anordnungen das Monopol für seine Untertanen möglichst wenig drückend zu gestalten. Die Bestrafung der gegen das neue Statut verstoßenden Persönlichkeiten behielt er sich unmittelbar vor.²⁾ Den Apaltisten Schutz zu gewähren „gegen alle Eingriffe und Schalckheiten“ schien Pflicht. Indes nur zu leicht wurde bei der Suche nach Schleichhändlern übertrieben, „wovon man viele leydige beyspiele hat“, die den „Landesherrn gemeiniglich hassen und destestiren machen“. Da nun dem Fürstbischof „an der Liebe und dem Vertrauen dero unterthanen alles gelegen ist“, so war es ganz begreiflich, daß er sich die Entscheidung im einzelnen Falle vorbehielt und den Aufsehern die „gehörige Bescheidenheit nachdrücklich eingeschärfet“ wurde.³⁾ Im Grunde wünschte der Fürstbischof das gesamte Monopolgeschäft den einheimischen Handelsleuten vorbehalten zu wissen, und setzte, nachdem die Kommission hierin abweichende Ansichten vertrat, und mit dem

1) Anlage 9.

2) Am 28. Januar 1767.

3) 2. Februar 1767.

Obristleutnant von Manecke sich einzulassen empfahl, auf diese das Vertrauen, daß sie auch hierin das Richtige getroffen haben werde.¹⁾ Die Preise für den Tabak auf eine Reihe von zwölf Jahren hinaus festzulegen, schien dem hohen Herrn bedenklich, da die Konjunktoren doch wechselten. Aber er überließ der Kommission, mit Hilfe von Sachverständigen die Güte und den Preis zu bestimmen, damit dasjenige, was „dem publico sowohl an der Güte als wohlfeyle versichert worden, auch praestirt werden könne“.²⁾

Zur Vorbereitung auf den Beginn des Monopols brachte Herr von Manecke am 5. Mai 1767 allerlei Vorschläge. Zunächst sollten die Überreiter in Pflicht genommen, eine sorgfältige Instruktion für sie aufgesetzt und ein Patent an das Publikum erlassen werden, in welchem dieses über den neuen Modus aufgeklärt würde. Alles das geschah sofort. Weiter wurde für sämtliche Tabaksorten der Preis bestimmt, zu dem sie in Stadt und Land von den Detaillisten abzugeben wären. Endlich wurden die Kaufleute aufgefordert, ihre Tabakvorräte anzuzeigen und die Zollbeamten auf die neue Ordnung mit Nachdruck hingewiesen. Von ihrer besonderen Verpflichtung, die angeregt wurde, sah man ab. Am 12. Mai 1767 konnte das neue Mandat veröffentlicht werden.

Es ging davon aus, daß seither die Tabakraucher und -schnupfer in Güte, Gewicht und Preis zu kurz gekommen wären. Insbesondere der unerfahrene einfache Mann aus dem Volke sei mehrfach überteuert worden. Diese Mißstände hätten sich nur einschleichen können, weil beim Verkaufe des Tabaks keine Taxe und Ordnung vorgeschrieben war. Daher strebte man eine solche an in dem Sinne, wie schon das Mandat vom 21. April 1738 sie versucht hätte, und hoffte jeden mit tüchtiger guter Ware zu wohlfeilem Preis und richtigem Gewicht versehen zu können. Zu diesem Zwecke wurden Niederlagshäuser eröffnet, in denen Rauch- und Schnupftabak aller Gattungen in gebührendem rechten Gewicht von einem achtel Zentner an zu einem bestimmten Preise abgegeben werden würde. Die ganz feinen Sorten würden auch pfund- und lotweise veräußert werden. Hier sollten sich die Krämer und Handelsleute, d. h. die Detaillisten, mit den nötigen

1) 28. Januar 1767.

2) 29. Januar 1767.

Vorräten versehen und den Tabak, ohne ihn irgend verfälscht zu haben, an die Konsumenten absetzen. Vom 1. Juni an durfte keiner mehr im Fürstentum Würzburg und Herzogtum Franken Tabak in Stangen oder in Pulver oder in anderer Weise einführen, sondern den ihm erforderlich dünkenden Vorrat aus den Niederlagshäusern entnehmen. Den Übertretern drohte außer der Konfiskation der Ware noch eine Strafe von zwei Reichstalern pro unerlaubterweise eingeführtem Pfund Tabak. Gleichzeitig wurden die Zollbeamten angewiesen, keinen fremden Tabak für Privatpersonen ins Land hereinzulassen und bei der Durchfuhr darauf zu achten, daß die Ware schleunig von einer Zollstätte zur anderen gelange und nichts davon in den inneren Konsum gelange.

Die Hauptsache war, die Preise festzusetzen, zu welchen der Tabak „in minuto verkäufflichen“ abgegeben werden durfte. Der darauf bezüglichen Veröffentlichung lag eine Ausarbeitung des Kammerrats Körner zugrunde, der unter Berücksichtigung des Einkaufspreises des Unternehmers (Kurrentpreis) für einen Nürnberger Zentner, gleich 108 Pfund würzburgisch, die Verkaufspreise mit 20% Zuschlag berechnet hatte. Der Einkaufspreis des Pächters belief sich nach dieser Vorlage pro Zentner nürnb. für St. Omer in Stangen auf 33 Fl. rhein., für Violet, Rosen, Waitzen, Bergamot auf 21 Fl. rhein., für Naturell auf 16 Fl. rhein., bei rappiertem St. Omer und Holländer auf 40 Fl. rhein., bei gemahlenem Violet, Rosen, Waitzen und Bergamot auf 18 Fl. rhein. und bei gemahlenem Naturell auf 16 Fl. rhein. Es bleibt jedoch hierbei unverständlich, wieviel die Krämer zahlen mußten, denn zu demselben Preise als der Unternehmer den Tabak erstanden hatte, konnte er ihn doch behufs Absatz im Kleinen nicht liefern.

Gegenüber den unter der Herrschaft des früheren Monopols festgesetzten Preisen bedeuteten die nunmehr beliebten durchgängig eine Verwohlfeilerung. Damals (1747) wurde ein Pfund rappierten St. Omers mit 14 Kr., jetzt mit 10 Kr., ein Pfund rappierten Holländers mit 18 Kr., jetzt ebenfalls mit 10 Kr., ein Pfund gemahlenen Violet, Rosen oder Bergamot mit 5 Kr. 2 Pf., jetzt mit 4 Kr. 2 Pf., ein Pfund gemahlenen Waitzens mit 7 Kr. 2 Pf., jetzt mit 4 Kr. 2 Pf. bezahlt.

Zu den Übergangsmaßregeln gehörte die Aufzeichnung des

Tabakvorrats in den Händen der Detaillisten oder Kaufleute und die eventuelle Übernahme desselben seitens der Fabrik. Der Pächter erklärte sich bereit, die Ware, die in gutem, unverdorbenem Zustande sein mußte, gegen Vergütung zu empfangen und auf Wunsch anderen Tabak dagegen zu geben. Die Beförderungskosten erbot er sich dabei zu tragen. Wollten die Spezereihändler dem Pächter den Tabak nicht überlassen, so konnten sie ihn ins Ausland verkaufen. Angesichts der hierbei zu überwindenden Schwierigkeiten sollte der Beginn des Betriebes bis zum 1. Juli hinausgeschoben werden. Da hatte z. B. ein Händler 13 Zentner Tabak deklariert und abholen lassen. Aber der Überreiter fand bei nochmaligem Besuche außerdem ein Quantum von 18 Zentnern und 23 Pfund. Die Zollbeamten im Verein mit den Händlern zeigten sich wenig gewissenhaft. Die ersteren hatten Vertrauten gegenüber die Äußerung fallen lassen, daß sie bei der Durchführung der Vorschriften nicht so strenge sein würden, als der Pächter wünschen mußte. Die Spezereihändler auf richtige Angaben zu vereidigen, trug man Bedenken, obwohl Herr von Manecke das vorgeschlagen hatte, und behielt sich vor, jeden einzelnen zur Kenntnis kommenden Fall zu untersuchen.

Die Herren Hofkammerräte Körner und Sartorius nahmen zusammen mit dem Faktor Horsch auf sich, festzustellen, ob der Unternehmer das vorschriftsmäßige Quantum Tabak in seinen Niederlagen hätte. Diese Revision ergab mehr, als man zu fordern berechtigt war, nämlich einen Vorrat im Werte von 52899 Fl. 25 Kr. Der Faktor Horsch hatte den in der Niederlage vorhandenen Vorrat auf einen Wert von 21002 Fl. 45 Kr. berechnet, Herr von Manecke den in der Fabrik befindlichen einschließlich der Gerätschaften auf 30896 Fl. 40 Kr. angegeben. Die Revisoren waren mit dem Befund zufrieden; sie fanden die Einrichtung „recht gut“, hatten jede Tabaksorte probiert und „wohl und guth befunden“.

Sollte nun der Pächter, wie billig, bei seinen erworbenen Rechten geschützt werden, so sollte doch auch auf der anderen Seite weder der Handel beeinflußt noch das Publikum belästigt werden, lauter schwierig durchzuführende Dinge. Das Publikum, wenig erbaut über das Monopol, klagte „fast durch gehends und allgemein zum heftigsten“ über die Güte des Fabrikats. Dem-

gegenüber wurde dem Herrn von Manecke geraten, so lange bis seine eigenen Fabrikate sich noch nicht allgemeiner Anerkennung erfreuten, die Gattungen, die bisher im Lande konsumiert worden waren, ebenfalls zu vertreiben. Und man suchte ihn zu trösten, indem man die unfreundliche Haltung des Publikums entschuldigte. Es sei eben das gewöhnliche Schicksal aller solcher Unternehmungen, die „den Gewinn vom ganzen in den beutel eines einzigen trafiquanten bringen sollen“, daß man sich gegen sie auflehne. Der Adel, die Stifts- und Klosterinsassen, andere Standespersonen, sie machten sich kein Gewissen daraus, geschmuggelten Tabak zu schnupfen und zu rauchen.

Die Spezereihändler besaßen eigene Tabakmühlen, auf denen sie den geschmuggelten Tabak vermahlten und ihn dann „zentnerweis“ unter den von der Niederlage gekauften mischten. Außerdem nahmen sie im Kleinhandel höhere Preise, als ihnen erlaubt worden war. Die Beamten aber leisteten den Betroffenen Vorschub und sahen „deren betretene Einschwärzere kahle excusationes für eine hinlängliche purgation a dolo an“. Der Prälat von Kloster Ebrach z. B. hatte die neuen Patente gar nicht bekannt gemacht und dem Überreiter sagen lassen, daß er innerhalb seines Gebietes keine Visitation vornehmen dürfe. So kam es, daß Herr von Manecke in drei Monaten nur 5100 Fl. eingenommen hatte für verkauften Tabak, während er ein Kapital von 60000 Fl. in das Unternehmen gesteckt hatte und seine Ausgabe monatlich die Höhe von 1000 Fl. erreichte. Statt des Absatzes im ganzen Lande fand er solchen kaum in dessen viertem Teile, und so war vor auszusehen, falls diese Zustände anhielten, daß er nicht imstande sein würde, die 6000 Fl. Pacht zu zahlen. Er bat denn auch am 19. Oktober 1767, diese Summe auf 4000 Fl. herabzusetzen. Man hatte ihm auferlegt, in den Fällen, wo Verdacht auf heimliche Einfuhr von Tabak vorlag, den Beweis dafür zu liefern. Doch Herr von Manecke erklärte sich außerstande dazu, teils aus Respekt gegen die Standespersonen, die sich den Schmuggel zu schulden kommen ließen, teils weil die Advokaten- und Überreiterkosten, falls er einen Privatmann belangen wollte, sich außerordentlich häuften. Da er auf diese Weise gleichsam verzweifelte, der Hinterziehung vollständig Herr werden zu können, und bei dem geringen Absatze dem völligen „Umbsturze“ sich ausgesetzt

fühlte, bat er, entweder das Monopol in eine Besteuerung des zu verkaufenden Tabaks mit je 2 Tlr. pro Zentner umzuwandeln oder die bedungene Pachtsumme herabzusetzen. Man war nicht geneigt, weder auf den einen noch auf den anderen Vorschlag einzugehen. Das heimliche Einbringen des Tabaks erklärte man sich daraus, daß der Herr von Manecke zu Beginn seines Betriebes „mehrere nicht allzugute Tabakssorten verdebitiret“ habe. Daher müsse er es sich eben gefallen lassen, wenn „hier und da sich solche Unterschleife ereigneten“. Ohne daß er einen Beweis erbracht hätte, könnte man keinen „beschuldigten Contrabandisten“ verurteilen. Den Vorschlag zur Einführung einer Akzise wies man entrüstet ab, weil man ja den Konsum nicht habe verteuern wollen, mochte auch gar nicht begreifen „mit was für einem grund der Appaltist die Verminderung des Pachtquanti abverlangen könne“. Über die der Durchführung des Vertrages entgegenstehenden Hindernisse habe er von Anfang an nicht im Unklaren sein können. Deswegen habe man ja den Kontrakt auf die Dauer von zwölf Jahren festgesetzt, damit die Einbuße, die in den ersten Jahren sich zeige, später sich wieder ausgleiche. Zu weiter nichts konnte man sich entschließen, als dem Pächter für einen Monat das Pachtgeld zu erlassen (d. h. also 625 Fl.). Den Rest sollte er nun gefälligst bald entrichten, da er sich sonst darauf gefaßt machen müßte, daß man die bei der Niederlage eingehenden Gelder mit Beschlag belegen und „ihme Appaltisten hiervon nichts mehr verabfolgen“ würde. Der Fürstbischof gab zu diesem „natürlich und gründlich abgefassten Commissionsschluss“ am 22. Oktober 1767 seine Zustimmung, und demgemäß wurde Herr von Manecke benachrichtigt.

Herr von Manecke mußte es erleben, daß die hier ausgesprochene Drohung wirklich zur Tat wurde. Als er eines Tages laut ihm gewordener Aufträge Tabak ins Ausland versenden wollte, wurde ihm aus seiner Niederlage, die unter Kontrolle stand, keiner verabfolgt. Da er jedoch bei dem geringen Absatz im Fürstentume nicht ohne diesen auswärtigen Absatz bestehen konnte, so traf ihn diese Maßregel besonders hart. Er suchte daher um Aufhebung dieses Verbotes nach¹⁾, zumal in den Nieder-

1) 6. November 1767.

lagen so große Vorräte lagerten, daß sie in Würzburg nicht alle konsumiert werden konnten. Die Kommission war einsichtig genug, ihm die Erlaubnis zur Ausfuhr zuzugestehen, unter der Bedingung, daß er die verausgabten Mengen wieder alsbald ersetze, da ja nach dem Vertrage jederzeit in der Niederlage ein Wert von 30000 Fl. vorhanden sein mußte.

Herr von Manecke mochte glauben, daß die Kommission nicht wohlwollend genug seinen Beschwerden gegenüberstände und wandte sich daher direkt an den Fürstbischof.¹⁾ Auch jetzt gipfelten seine Klagen immer in den gleichen Argumenten, daß die Kontrebande groß sei, die Behörden ihn nicht genug in seinem Kampfe gegen diese unterstützten und er deshalb nicht zahlen könne. Auf den Fürstbischof wie auf die Kommission, die sich gutachtlich zu äußern hatte, wirkten derartige Ausführungen befremdend. Ironisch wies man darauf hin, es wäre zu wünschen, daß Herr von Manecke so richtig in der Zahlung der Pacht als vielfältig in Anbringung verschiedener, an sich „gantz ohngegründeter Beschwerden“ sei. Seine erste Pflicht wäre jetzt, den Pachtbetrag zu entrichten, und ihr hätte er noch mit keinem Kreuzer genügt. Daher könne man ihm nur zurufen: „Solve quod debes et vade ubi vis“. Die Behörden nahm man gegen die Anklagen in Schutz und behauptete, daß sie ihre Pflicht täten, mithin ein wirklich ertappter Übertreter nicht straffrei bliebe.

Ein Vorfall belegte kurz danach die Richtigkeit dieser Behauptung. Ein Strumpfstricker in Arnstein war zu 19 $\frac{1}{2}$ Rtlr. Strafe verurteilt worden, weil man bei ihm 9 $\frac{3}{4}$ Pfund geschmuggelten Tabak entdeckt hatte. Als er nun mit dem Vorwande, daß er den Kauf nicht aus Eigennutz bewerkstelligt hätte, sondern um den aus der Niederlage erhaltenen schlechten Tabak zu verbessern, um Erlaß der Strafe nachsuchte²⁾, schlug die Kommission dem Fürstbischof vor, auf den der Regierung zukommenden Anteil (8 $\frac{3}{4}$ Tlr.) zu verzichten, den auf den Pächter entfallenden Betrag jedoch unnachsichtig einzutreiben.

War bisher Herr von Manecke derjenige gewesen, der Ursache zu Beschwerden zu haben glaubte, so kamen jetzt von der Seite der Konsumenten Klagen. Als im Februar 1768 ver-

1) 2. Januar 1768.

2) 13. Februar 1768.

schiedene Landniederlagen ihre Vorräte in Würzburg ergänzen wollten, ergab sich, daß die begehrtesten Sorten fehlten. Man glaubte daraus auf einen Rückgang im Betriebe schließen zu dürfen. Das Warenlager im Werte von 30000 Fl. sollte ja gewissermaßen eine Kaution dafür sein, daß der Betrieb sich stets auf der Höhe der Leistungsfähigkeit hielte. Konnte der Apaltist das Lager nicht in dem ursprünglich vorgesehenen Bestande erhalten, so schien es nicht günstig mit ihm zu stehen. Eine neue Eingabe des Herrn von Manecke bestärkte diesen Eindruck.¹⁾ In ihr führte er aus, daß er durch die Übersiedlung nach Würzburg seiner Privilegien und Immunitäten in Erlangen verlustig gegangen sei und derjenige Freund, der ihn mit einem Kapital habe unterstützen wollen, plötzlich verweist wäre. Somit werde er das ihm von diesem in Aussicht gestellte Geld erst in vier Wochen bekommen, und daher bat er, ihm das Pachtgeld so lange noch zu stunden. Durch die Mitteilung, daß 80 Zentner frischen Tabaks nebst einem beträchtlichen Vorrat von St. Omer eingetroffen wären und bei besserer Witterung weitere Sendungen erfolgen würden, suchte er den wenig erfreulichen Eindruck seiner Ausführungen abzuschwächen.

An die Bitte um Aufschub der Zahlung knüpfte er die weitere, aus den eingehenden Geldern bei der Niederlage wöchentlich 50 Rtlr. zur Bezahlung des Arbeitslohnes der Fabrikarbeiter entnehmen zu dürfen.

Die Kommission wollte sich jedoch auf nichts einlassen. Ein Verhör der in Fabrik und Niederlage beschäftigten Personen ließ zwar erkennen, daß bestimmte Mengen Tabak auf Kredit verkauft wären und ein ansehnlicher Vorrat vorhanden sei, mithin der Betrieb nicht eigentlich schlecht ging, zerstreute aber nicht alle Besorgnisse. Die Kommission verhielt sich um so mehr ablehnend, als der Apaltist „schon mehrere verstattete Zahlungsfristen fruchtlos hätte verstreichen lassen und jederzeit mit neuerlichen ohngegründeten ausflüchten aufgetreten komme“. Sie riet vielmehr, sich unter der Hand nach einem anderen Pächter umzusehen, da man sonst Gefahr liefe, das Nachsehen zu haben. Herrn von Manecke wurde ein achttätiger Termin gestellt, innerhalb dessen

1) 27. Februar 1768.

er bezahlt haben sollte, andernfalls man gegen ihn exekutionsweise werde vorgehen müssen.

Alle Härte half jedoch nichts, und am 8. März 1768 beschäftigte ein neues Gesuch des Herrn von Manecke, ihm einen Aufschub zur Bezahlung der Pacht zu gewähren, die Kommission. Vier Wochen später hatte sich die Situation noch nicht gebessert, und der Pächter hatte sich nach einigen kapitalkräftigen Persönlichkeiten umsehen müssen, mit denen er fortan vom 1. Juni ab das Geschäft führen wollte.¹⁾ Seine Associés waren Waitz und Städel in Straßburg²⁾, zwei sehr renommierte Fabrikanten, und er versprach sich von ihrer Mitwirkung für die Hebung des Würzburger Geschäfts sehr viel. In anbetracht der Tatsache, daß die beiden Genannten zuverlässige Männer waren, ging der Fürstbischof auf den Antrag ein, sie in den Kontrakt eintreten zu lassen. Eine Herabsetzung der Pacht fand jedoch nicht statt, denn die beiden Kompagnons mußten wissen, wieviel sie seither in Würzburg eingeführt hatten und wie groß ungefähr der Konsum sein könnte.³⁾

Offenbar war die finanzielle Lage des Herrn von Manecke von vornherein keine derartig gesicherte, daß er sich auf ein Unternehmen, wie der Tabakapalto es darstellte, einlassen durfte. Von mehreren Seiten wurden Forderungen geltend gemacht in der Höhe von mehr als 18000 Fl., und man machte Anstalten, das Warenlager und die Fabrik in Anspruch zu nehmen. Das ging freilich nicht, weil diese schon der fürstbischöflichen Regierung für die Erfüllung der übernommenen Verpflichtungen haftete, aber diese Wendung legte doch dem Herrn von Manecke nahe, von seinem Vertrage zurückzutreten. Er überließ ihn seinen Associés in weiser Erkenntnis, „dass bey diesen mit einer hochfürstlichen Würzburgisch gnädigst angeordneten Commission wegen sothanen appalto jährlich stipulirten sehr beschwerlich und mir künftighin ohnerschwinglichen Pachtquanto sich viel mehr schaden als Nutzen für mich gezeiget, wo diesernach bey nicht freywilligen Abstand und mir wohlrätlichen Verlass sothanen mit Herrn Associers besonders errichteten associetäts Contract meinen fast völligen Umsturz zu befahren habe“.⁴⁾

1) 19. April 1768.

2) Sozietätsvertrag vom 14. April 1768.

3) 23. April 1768.

4) 27. Oktober 1768.

Für die neuen Pächter wurde jetzt die Pacht auf 6000 Fl. angesetzt. Doch auch sie sahen sich schon im nächsten Jahre gemüßigt, um eine Ermäßigung auf 4000 Fl. nachzusuchen.¹⁾ Sie hatten auf einen Konsum von 3000 Zentnern gerechnet, tatsächlich jedoch im ersten Pachtjahre nur einen solchen von 1210 Zentnern 26 Pfund erreicht, so daß sie „ihrem gänzlichen ruin“ entgegengetrieben. Wenn der Absatz demnächst steigen sollte, wollten sie sich von selbst zur Zahlung eines größeren Betrages wieder verstehen. Die Kommission, der es bedenklich schien, an dem Hauptkontrakt etwas zu ändern, lehnte den Vorschlag ab, aber beantragte beim Fürstbischof, für zwei Jahre lang an der Pachtsumme je 1000 Fl. zu erlassen. Sie war geneigt, zu glauben, daß durch den schlechteren, von dem früheren Pächter eingeführten Tabak der Konsum zurückgedrängt worden sei und blickte daher vertrauensvoll in die Zukunft, von der sie eine Zunahme des Absatzes erwartete. Waitz und Städel, über diese vorsichtige Haltung wenig erfreut, baten dann wenigstens um Bewilligung eines Vorschusses von 10000 Fl., „um der continuation besser vorzustehen und das Werck mit Nachdruck betreiben zu können“.²⁾

Es war sonnenklar, daß weder die Kommission noch der Fürstbischof auf ein derartiges Ansinnen eingehen konnten. Weder war ein Fonds vorhanden, aus dem die verlangte Summe genommen werden konnte, noch schien es überhaupt ratsam, auf einen solchen Antrag einzugehen. In den Erlaß der 1000 Fl. auf zwei Jahre willigte der Fürstbischof „wiewohl ungerne“, falls „deren appal-tisten gänzlicher umsturz auf dem bisherigen Pfachtquanto be-ruhen sollte“.³⁾

Nachdem auf diese Weise die Herren Pächter auf den ordnungsmäßig geschlossenen Kontrakt verwiesen und zu seiner Erfüllung angehalten worden waren, kamen sie im nächsten Jahre mit einer anderen Idee.⁴⁾ Sie behaupteten, von ihrem Vorgänger irregeführt worden zu sein und sich in völliger Unkenntnis über die tatsächlichen Verhältnisse im Lande beim Abschluß des Kontraktes befunden zu haben. Die 2754 Zentner, die der Vorgänger nach den Büchern abgesetzt haben wollte, seien zum Teil nur verpfändet gewesen, und daher hätten sie ihre Absicht, den Kon-

1) Am 28. Juli 1769.

2) 9. August 1769.

3) 10. August 1769.

4) 18. August 1770.

sum auf 3000 Zentner zu steigern, gar nicht ausführen können. Sie hatten sich das Fürstbistum wie Frankreich in seinen Grenzen geschlossen vorgestellt und nicht gewußt, daß es „mit verschiedenen ritterschaftlichen Orthen, ja sogar manches Orth mit verschiedenen Herrschaften untermenget seyen“. Dadurch könnten sie der Kontrebande nicht Herr werden. Auch sie waren dann der Meinung, daß bei der Verfolgung der Gesetzesübertreter die Behörden ihnen nicht so beiständen, wie es gewünscht werden müsse.

Die Kommission konnte sich zu solchen Ausführungen, die nichts Neues für sie boten, nur achselzuckend verhalten, und als die Pächter, ohne je zu zahlen, nicht aufhörten, immer wieder um eine Ermäßigung des Pachtzinses sich zu bewerben, wurde ihnen einfach ein sechswöchentlicher Termin „ad solvendum“ gestellt.¹⁾ Nach Ablauf desselben sollte mit Zwangsmitteln gegen sie vorgegangen werden.

Bis jetzt war demnach die finanzielle Seite des Monopols eine wenig erfreuliche gewesen. Vom 1. Juni 1767 bis 1. Februar 1771 hätten 27500 Fl. rhein. eingehen müssen. Es waren jedoch nur eingegangen 20100 Fl. rhein., wobei die Nachlässe, die der Fürstbischof bewilligt hatte, eingerechnet waren. Die Nachlässe von der Pacht betrug jedoch nicht nur 2000 Fl., sondern einschließlich eines „Aussenstandes, wofür Appaltist annoch zu haften“, im ganzen 8939 Fl. 29 $\frac{1}{2}$ Kr. Die Monopolwirtschaft hatte mithin kaum die Hälfte dessen, was erwartet worden war, tatsächlich eingebracht. Das Schlimmste aber war, daß die Pächter sich weigerten, die rechnermäßig noch restierenden 7400 Fl. (nämlich 27500 — 20100 Fl.) zu bezahlen und zur Deckung dieses Betrages andere Auswege vorschlugen. Entweder sollte man ihnen die Pacht auf 4000 Fl. herabsetzen oder sich mit einer Zahlung von 2 Fl. pro wirklich verkauften Zentner begnügen. Sonst wären sie genötigt, den Kontrakt wieder aufzugeben.

Man sann lange nach, was zu tun sei. Nachdem Herr von Manecke an dem Monopol zugrunde gegangen war, empfahl es sich nicht, die neuen Pächter sofort ebenfalls fallen zu lassen. Das hätte dem Monopol sehr geschadet und es noch unpopulärer

1) Am 13. Januar 1771.

gemacht. Der Absatz war nach Ausweis der Bücher nicht so ergiebig gewesen, als man ursprünglich angenommen hatte. Demnach schien es bedenklich, gegen die Pächter „secundum rigorem juris“ zu verfahren, zumal sie sich anboten, ihre Straßburger Fabrik nach Würzburg zu verlegen, was selbstverständlich einen Vorteil für das ganze Land bedeutet hätte.

So schien es das Zweckmäßigste, sowohl an den noch ausstehenden Geldern einen Nachlaß zu bewilligen, als auch für die Zukunft den Pachtschilling niedriger zu normieren, unter der Bedingung allerdings, daß die Straßburger Tabakfabrik nach Würzburg übergeführt würde.¹⁾ Als man jedoch in dieser Beziehung sich mit den Herren Waitz und Städel verständigen wollte, stellte sich heraus, daß ihre Manufaktur in Straßburg bereits unter obrigkeitlicher Administration stand. Ihre finanzielle Lage war eine derart üble, daß man dem Geschäft von obrigkeitwegen einen eigenen Kurator bestellt hatte. Ohne dessen Zustimmung konnte an Waitz und Städel keine Zahlung mehr geleistet werden, und es schien unter diesen Umständen unmöglich, an eine Verlegung der Fabrik zu denken. Ob die beiden Herren den Apalto in Würzburg würden halten können, wurde auf diese Weise sehr fraglich.

Zunächst war freilich die Situation in Würzburg nicht bedenklich. Das Warenlager wies an Rauch- und Schnupftabak beträchtliche Vorräte auf, durch deren Verkauf die ausstehenden 7400 Fl. sicher hätten eingebracht werden können. Das Zweckmäßigste schien wiederum, sich nach anderen Persönlichkeiten umzusehen, die den in Bedrängnis Geratenen helfen konnten.

Auf diesen Ausweg waren die Straßburger Pächter von selbst gekommen und hatten in dem Rosenbachschen Verwalter Mötzel und dem Juden Löw Bamberger die willigen Helfer gefunden. Mit ihnen schlossen sie am 12. Juli 1771 einen Sozietätskontrakt ab, der die Zustimmung der Kommission erhielt. Der Fürstbischof jedoch wollte so lange noch keine Entscheidung treffen und namentlich nicht in die ihm vorgeschlagene Herabsetzung der Pacht auf 4000 Fl. willigen, ehe ihm eine endgültige zuverlässige Abrechnung vorgelegt war.²⁾

1) 18. Februar 1771. 2) 24. Juli 1771.

Eine solche Abrechnung ist mehrfach aufgestellt worden, von verschiedenen Seiten, und kam immer zu verschiedenen Ergebnissen. Nach der einen waren die Pächter den Betrag von 8750 Fl. rhein. schuldig, nach einer zweiten handelte es sich um 7250 Fl. rhein., nach einer dritten um 6250 Fl. rhein. Welche Aufstellung die größte Richtigkeit für sich in Anspruch nehmen kann, läßt sich bei der Undurchsichtigkeit der Rechnung nicht behaupten. Sicher ist nur so viel, daß der Verkauf aus der Niederlage im Jahre 1770 die Höhe von $1372\frac{3}{4}$ Zentner erreicht hatte, einschließlich eines Absatzes von $158\frac{3}{8}$ Zentner ins Ausland, und im Jahre 1771 (allerdings kein volles Jahr) sich nur auf $1172\frac{1}{4}$ Zentner belaufen hatte. Eben so klar ist, daß die Pächter den bisherigen Pachtbetrag nicht zahlen konnten oder wollten und auch die größten Schwierigkeiten machten, sich zur Begleichung des Schuldrestes zu verstehen. Städel beteuerte die „sehr geringe Debilitirung“ nach seinen Büchern und erklärte, mehr als 4000 Fl. nicht bezahlen zu können, stellte aber in Aussicht, falls der Absatz auf 2500 bis 3000 Zentner im Jahre angewachsen wäre, 500 bis 1000 Fl. mehr zahlen zu wollen. In seiner Fabrik wollte er eine „gleich annehmliche und beliebte Waare, als sein Schwiegervater Waitz in Strassburg“ sie herstellte, fabrizieren lassen. Schließlich empfahl die Kommission dem Fürstbischof, „in mildester Behertzigung jenes in den verflossenen 4 Jahren erlittenen beträchtlichen Verlusts aus besonderen höchsten Gnaden“ die kleinere Rechnung anzuerkennen und den Pachtbetrag pro futuro auf 4000 Fl. herabzusetzen. Die fürstliche Obereinnahme laufe keine Gefahr, da die Fabrik in bester Ordnung, der Warenvorrat sich auf einen Wert von 60000 Fl. belaufe, „viele gelde in die hochstiftslande gezogen und viele Unterthanen ernähret werden“. Das Aufkommen der Fabrik sei zwar den Spezereihändlern ein Stein des Anstoßes, und diese wünschten nichts sehnlicher, als dieses Ehre bringende Werk bald wieder zerfallen zu sehen. Ihrer Neigung zu enormen Wucherpreisen gegenüber müßte indes doch an der Manufaktur festgehalten werden, „wodurch alle Professionisten profitiren und die akzis- und zollintraden sich um ein merckliches vermehren würden“. Wenn es auch den Akten nicht mit Sicherheit zu entnehmen, so ist doch glaublich, daß die Differenzen in diesem Sinne beglichen wurden und die Pächter

versucht haben werden, sich in Ratenzahlungen der Schuld zu entledigen.

Im Oktober 1771 liefen bei dem Geheimen Rate zwei Schriftstücke ein, das eine von der gesamten Kaufmannschaft der Spezereihändler, das andere von einem sich nicht nennenden Spezereihändler in Würzburg. Letzteres wurde zwar „pro libello famoso“ erachtet, weil der Urheber sich vermessen hätte, „die hochfürstlichen Verordnungen zu syndiciren“. Indes konnten seine Behauptungen kaum als übertrieben angesehen werden, da sie in den wesentlichen Punkten mit der Auffassung der ersteren Eingabe übereinstimmten. Beide Aufsätze gefielen sich darin, das Monopol zu schmähren und den jetzigen Inhaber desselben der Unfähigkeit zu bezichtigen, ein solches durchzuführen. Städel hätte durch seine Schuld das Vertrauen verloren und vertreibe nur schlechte, verdorbene Ware, die der Gesundheit höchst schädlich sei und anderswo nicht verkauft werden würde. Den Vorteil hätten lediglich die Krämer auswärtiger Ortschaften, wie die von Sommerhausen, Markbreit, Schweinfurt usw., die früher kaum zehn Zentner, jetzt jedoch hunderte absetzten. Den Kaufleuten in Würzburg, die früher 100 Zentner verkauft hätten, gelänge es jetzt umgekehrt kaum zehn Zentner zu vertreiben. Das mache sich bei dem Handel mit anderen Waren ebenfalls geltend, insofern die auswärtigen Kaufleute, die früher in Würzburg Tabak gekauft hätten, auch andere Waren zu kaufen pflegten. Dem Speditionsgeschäft geschehe durch die Filialen des Apalto Eintrag. Die Zolleinnahmen verringerten sich, „weilen Waaren, worinnen taback verbackt, wegen derer Hinwegnehmung nicht durchs Land sondern ausser solchem verführet würden“. Das sei empfindlicher als die Ergiebigkeit des Monopols, dessen Durchführung mit so wenig erfreulichen Zwangsbestimmungen für die Bevölkerung verbunden sei.

Der von dem ungenannten Kaufmann herrührende Aufsatz betonte ebenfalls, daß erfahrungsmäßig die Monopole dem Land und den Untertanen höchst nachteilig wären, ohne dem hochfürstlichen Ärario den Nutzen zu bringen, den dieses sich versprochen hätte. Die Durchführung des Apalto sei zu schwierig. Halte der Inhaber viele Aufsichtsbeamten, so würde die Verwaltung zu kostspielig, halte er jedoch keine, so könnte er des Unterschleifes sich nicht erwehren. Verkaufe er den Tabak wohl-

feil, so könne er nicht einmal sein Pachtgeld herauswirtschaften, verkaufe er teuer, so fände er keinen Absatz. Biete er schlechte Ware an, so wolle natürlich niemand sie, biete er guten Tabak an, so gewänne er bei den vorgesehenen Preisen nichts. „Das Schlimmste dabey seye dieses, das wann er auch den besten Taback fabricire so wie der jetzige Pächter den Ruf eines berühmten Fabricanten gehabt, solcher dennoch nicht abgehe.“ Der jetzige Apaltist habe diesen Mißstand in einer seiner Eingaben selbst hervorgehoben.

Demnach kamen beide Aufsätze darauf heraus, die Regierung zu ersuchen, den „höchstschädliche Tabacks-Appalto wiederum aufzuheben, sofort der Handelschafft den freyen Handel und Wandel, Kauff- und Verkauf des Tabacks um so mehr fürstmildest zu verstatten als Sie (sc. die Verfasser der Eingaben) mit guter waar, wornach sich alles wiederum sehne, das hiesige Publikum und auswärtige zu versehen, allen Bedacht nehmen wolten.“

Der Geheime Rat, dem diese Auseinandersetzungen vorlagen, faßte keine Beschlüsse. Man ließ die Aufsätze zirkulieren und wollte demnächst wieder über sie in Beratung eintreten. Dann sollte dem Fürstbischof ein vollständiges Gutachten erstattet werden. Ob es zu einem solchen gekommen ist, bleibe dahingestellt. Zunächst blieb alles beim alten, aber freilich zog sich das Ungewitter über den Köpfen der Pächter immer drohender zusammen.

Die folgenden Jahre brachten keine für das Monopol günstige Entwicklung. Mötzel und Bamberger hatten sich bewogen gefühlt, die Gebrüder Löw und Wolf Wolfsheimer in das Geschäft hineinzuziehen, offenbar zur Verstärkung des Betriebskapitals und behufs besserer Verteilung des Risikos. Ihnen allen zusammen hatte die Obereinnahme am 9. Juni 1773 30000 Fl. geliehen, die wohl zur Aufnahme des Betriebs dienen sollten. Die von Zeit zu Zeit aufgestellten Bilanzen ließen immer deutlicher hervortreten, daß die Regierung statt Vorteile nur Nachteile erlitt. Am 14. Januar 1775 beliefen sich die Passiva auf 61634 Fl. rhein., denen Aktiva in der Höhe von 45952 Fl. rhein. gegenüberstanden. Legte man aber der Bilanz die „Vorrats Taxe deren besonders adhibirten Taxatoren“ zugrunde, so schmolzen die Aktiven auf 35952 Fl. rhein. zusammen, so daß mithin die Passiven die Aktiven

um 25682 Fl. rhein. übertrafen, „woraus sich ergibt, daß die Fabrique auf dem würcklichen Umsturz stehe“.

Der Absatz berechnete sich nicht höher als auf 1014 $\frac{1}{2}$ Zentner im Jahr. Nahm man einen „Profit“ von 7 Fl. pro Zentner an, „welches jedannoch die Fermiers nicht zugeben wollen“, so ergab sich eine Roheinnahme von 7101 $\frac{1}{2}$ Fl. rhein. Von ihr waren zu bestreiten 5000 Fl. Pachtgeld, 1500 Fl. als Zinsen für 30000 Fl. Kapital der Obereinnahme, 1000 Fl. an Städel, im ganzen mithin 7500 Fl., so daß ein Manko von 498 $\frac{1}{2}$ Fl. sich herausstellte. Was es mit der Zahlung an Städel auf sich hatte, erhellt aus den Akten nicht. Vielleicht handelte es sich um eine Abfindungssumme für Städel, der zurückgetreten war, oder um eine Bezahlung seiner technischen Leistungen in der Fabrik. Zum Teil konnte das Defizit durch den Absatz nach auswärts ausgeglichen werden, der indes gering war, auf ca. 300 Zentner jährlich angenommen wurde. Da der Verkauf ins Ausland zu niedrigeren Preisen vor sich ging, kamen durch ihn ca. 1000 Fl. ein. Demnach zeigte sich für die Pächter kein befriedigender Gewinn.

Es ist begreiflich, daß man gegenüber diesen Tatsachen an die Aufhebung der Manufaktur dachte. Allein diese verbot sich aus gewissen Erwägungen heraus. Dem Renommée des Fürstbischofs schien das Eingeständnis des Mißerfolgs nachteilig. Das Land verlor eine nützliche Fabrik, und viele Arbeiter wurden brotlos. Für den aus dem Auslande alsdann zu beschaffenden Tabak würden erhebliche Summen außer Landes gehen. Daher glaubte man einen Ausweg in anderer Richtung suchen zu sollen. Man wollte die Kaufleute in Würzburg veranlassen, jährlich eine bestimmte Menge Weizentabak, „als welcher das eigentliche Product der Fabrique ist“, zu einem festen Preis allmonatlich zu erstehen und ihnen anheimstellen, andere Sorten unter Bezahlung einer Akzise von auswärts zu beziehen. Anderen Personen als diesen festen Abnehmern sollte der Tabakhandel überhaupt verboten werden.

Es läßt sich nicht leugnen, daß dieser Plan etwas phantastisch war. Wieviel sollte man die Kaufleute veranlassen, abzunehmen und zu welchem Preise? Hatte man ein Mittel in der Hand, sie zur Abnahme von Tabak zu zwingen? Man vermutete, auf diese Weise ca. 2000 Zentner absetzen zu können, als man jedoch dazu

schritt, durch eine vorläufige Umfrage sich zu vergewissern, welche Mengen die Kaufleute abzunehmen bereit sein würden, stellte sich ein Quantum von nicht mehr als $158\frac{1}{2}$ Zentner heraus.

Das ganze Verhängnis, das den Apalto nicht zu rechter Entwicklung kommen ließ, lag in dem Schmuggel, dessen man nicht Herr zu werden vermochte. Man hatte auf einen Absatz von 2500 Zentner im Lande gerechnet und verkaufte wegen der Kontrebande kaum 1000 Zentner jährlich aus der Fabrik. Den tatsächlichen Konsum schätzten erfahrene Männer auf 3000 Zentner. Schmuggler wurden mehrfach angezeigt, aber sie wußten sich der drohenden Bestrafung zu entziehen oder die Gerichte ließen stillschweigend die Anklagen ruhen. Ein Versuch, der gemacht wurde, durch Entsendung eines Kommissars, Jeremias Ebenhoch, in den einzelnen Ämtern strenger gegen die Unterschleife vorzugehen, mißglückte. Denn sofort ertönten viele Klagen, daß der Kommissar die Einwohner „durch Drohungen erschrecke und betrübe“, und er wurde daher zurückberufen. Die fürstlichen Mandate wider den Schmuggel blieben wirkungslos. Die Unternehmer beschwerten sich bitter über die Rückberufung des Kommissars, dessen energisches Vorgehen sehr verheißungsvoll gewesen sei. Sie behaupteten, daß sie durch ihn in einem Monat (Mai 1776) über 1000 Fl. mehr als im vorhergehenden Monate erlöst hatten.¹⁾ „Allein vergeblich waren seine aus der reinsten Absicht entsprungene Bemühungen und statt dass ihm selbige ehre machen und uns hätten retten können, mussten sie ihn vielmehr schwarz schildern und die dadurch entstandene revocation unsern ruin fördern. Nun stehen wir warhafft zum gespött unserer Feinde auf dem Schauplatz des Verderbens, sehen unsern gehabten consumo täglich wiederum ab-, hingegen aber das Pachtgeld zunehmen.“

Im Juli 1776 fragte der Pächter bei dem geheimen Rate an, ob es möglich wäre, in Zukunft an den Stadttoren eine Visitation platzgreifen zu lassen, damit kein fremder Tabak in Würzburg hereinkäme. Die Kontrolleure sollten den vierten Teil der hierbei verfallenden Strafen bekommen. Der Fürstbischof trug keine Bedenken, diesem Wunsche zu willfahren, jedoch „mit Beobachtung der hierunter erforderlichen Bescheidenheit“, obwohl ihm von seinen

1) 14. Juni 1776.

Räten die Visitation als mit unendlichen Schwierigkeiten und Inkonvenienzen behaftet vorgestellt wurde.

Störend machte sich der Einfluß des amerikanischen Krieges geltend, indem die Preise in die Höhe gingen. Der Preis für St. Omer war ursprünglich 24 Fl. gewesen, und daher hatte die Fabrikverwaltung ihn für 33 Fl. pro Zentner verkaufen können. Nun sollte sie selbst 45 bis 46 Fl. zahlen, und daher ging die Meinung dahin, daß sie ihn unter 55 Fl. nicht wieder verkaufen könnte. Trotz aller Bestrebungen, den Schmuggel zu unterdrücken, war im Jahre 1777 der Absatz nur 1025 $\frac{1}{2}$ Zentner, während nach der allgemeinen Annahme der Konsum im ganzen Lande sich auf ca. 4000 Zentner belief.

Unter diesen Verhältnissen zog sich Mötzel aus dem Geschäft zurück und übertrug seine Rechte und Verbindlichkeiten auf einen gewissen Latty, der wiederum seine Forderungen an Philipp Somborn und Heinrich Ludwig von Schelver in Wetzlar zederte. Diese wandten sich an den Fürstbischof²⁾ und ersuchten um eine gründliche und vollständige Rechnungslegung sowie Aufstellung eines „Hauptinventars“ über den „statum activum et passivum“. Auch sollte so lange die Apaltomasse unberührt bleiben, bis alle Forderungen gänzlich befriedigt seien.

Der gewünschte Status zeigte folgendes Bild:

	26. April 1776	13. Nov. 1776	Mai 1777	Nov. 1777
	Fl.	Fl.	Fl.	Fl.
Hypothecarii	38 774 —	41 142 44	60 872 36	58 435 17
Chirographarii	50 313 43	52 026 6	46 155 47	44 326 54
Summa aller Passiv.	88 587 43	93 168 60	107 028 23	102 762 11
Summa aller Aktiv.	40 737 54	48 914 16	71 356 46	59 553 35
Hievon die Hypoth.	38 274 —	41 142 44	60 872 36	58 435 17
Verbleibt pro Chir.	2 463 54	7 771 32	10 484 10	1 118 18
Schaden der Chirog.	47 849 49	44 258 34	35 671 37	43 218 36

Bei dieser Sachlage schlugen die Apaltisten selbst vor, den im Mai 1779 aufgehörenden Pachtvertrag nicht wieder zu erneuern und statt dessen eine Auflage pro Zentner des im Lande konsumierten Tabaks zu erheben. Die Fabrik wollten sie weiter fort-

1) 28. November 1777.

führen, jedoch ohne Zwang für die Einheimischen, ihren Bedarf aus ihr zu entnehmen. Wenn man die Durchführung solcher Pläne in Erwägung ziehen wollte, so galt es zu überlegen, was für Einnahmen die fürstliche Obereinnahme an Stelle des Pachtgeldes haben müßte und wie man ihr die rückständigen Pachtbeträge, Kapitalien und Zinsen verschaffte. Bei Annahme eines Konsums von 1756 Zentnern im Jahre würde eine Akzise von 2 Tlرن., gleich 4 Fl., pro Zentner Einkünfte in der Höhe von 7000 Fl. in Aussicht gestellt haben, d. h. mehr als den bisherigen Pachtbetrag.

Die Kommission erklärte es für das zweckmäßigste, den Apalto sobald als möglich wieder aufzuheben.¹⁾ Der Handel mit Tabak sollte in Zukunft von der Tabakfabrik vollständig getrennt werden. Ein tüchtiger Geschäftsmann, der sich anheischig mache, die auf ihr haftenden Gelder allmählich abzutragen, sollte sie übernehmen. Eine Akzise in der Höhe von einem Taler würde genügen. Den Tabakschmugglern sollte mit der Strafe der Konfiskation und einer Buße von 10 Rtlرن. pro Pfund gedroht werden. Das Tabaklager sei in Sequester zu nehmen und meistbietend baldmöglichst zu verkaufen. Der Fabrik sei ein Privileg auf 30 Jahre zu erteilen, da in kürzerer Zeit sie sich nicht würde herausarbeiten können.

Der Fürstbischof war im Prinzip diesen Vorschlägen nicht abgeneigt. Nur wollte er vorher genauere Auskunft und tunlichste Garantie über Löw Bamberger, der die Fabrik übernehmen sollte. In einem neuerlichen Gutachten²⁾ wurde dann von der Kommission der Plan als völlig unverfänglich hingestellt. Das zu erteilende Privileg könne „keine besondere oder bedenkliche Folgen von darummen haben, weil selbiges nun bloss in einer dem Land vortheilhaftten Fabrique-Errichtung bestehet und gar keinen Zwang ankleben hat, sonderen vielmehr den freyen Kauf und Verkauff des Tabacks beförderet, die Zölle vermehret, vieles Geldt zum theil in dem Land erhaltet und zum theil frembdes hereinschaffet, zugleich auch viele müssige Händte beschäftigt.“ Größere Schwierigkeit bereitete die lange Dauer des Privilegs von 30 Jahren. Diese schien um so mehr bedenklich, „als auffallender es dem Publico seyn mögte ein solches einem Juden zu ertheilen“. Dieser

1) 27. Januar 1778.

2) 27. Februar 1778.

Verlegenheit hoffte man dadurch aus dem Wege zu gehen, daß, „gleichwie in der bey der Fabrique zu führenden Firma der Jud allein nicht stehen kann, ein Christ den Nahmen hergebe, und sich diesfalls gegen den Juden sicher stelle“. Indes war dieser Punkt gar nicht der wesentlichste, sondern das größte Bedenken zeigte sich in der finanziellen Seite. Eine Hypothek von 58435 Fl. zu übernehmen, die auf dem Apaltounternehmen lag, war keine Kleinigkeit. Herr Bamberger wollte die Sicherheit derart bieten, daß er das Warenlager um 48903 Fl. übernahm und dafür eine Kreisobligation von 11450 Fl. anzahlte. Doch konnte natürlich ein Lager, dessen Bestand sich fortwährend änderte, nicht als Kautionsgelten. Daher fiel die Resolutio Celsissimi ablehnend aus. „Ich würde mich“, schrieb er am 13. März 1778, „bey der Nachwelt der critique aussetzen, wenn bey meinen hohen Jahren ein Privilegium um 30 Jahren auff einen so grundlos gebauten Contract und zwar an einen Juden ertheilen sollte lassen, zu welchem ich mich niemahlen verstehen werde“.

Löw Isaac Bamberger war nicht so leicht aus dem Felde zu schlagen. Er wartete mit einer neuen Auseinandersetzung auf, die seinen Vorschlag dem Fürstbischof mundgerechter machen sollte. Die die Fabrik belastenden Ausgaben würden sich verringern, da künftig das Gehalt für die Überreiter und den alten Städel wegfielen. Somit könnte man an eine bessere Entwicklung des Geschäfts demnächst glauben, dem allerdings die zurzeit hohen Tabakpreise entgegenständen, die jedoch nur vorübergehende seien. Er beharrte bei der Überzeugung, daß sämtliche Hypothekenschulden mit der Zeit würden abgestoßen werden können und er auch seine eigenen, „jetzt als verlohren anzusehen seyende“ Forderungen würde einbringen können. Die Kommission wollte sich offenbar in dieser heiklen Angelegenheit kein eigenes Urteil erlauben, zumal der Fürstbischof so unumwunden seine Meinung ausgesprochen hatte. Da sie jedoch die Unmöglichkeit, den Apalto fortzusetzen, einsah, schlug sie vor, es der am meisten interessierten Obereinnahme anheim zu stellen, ob sie sich mit Bamberger oder einem anderen Reflektanten abfinden wolle.

Der Fürstbischof ließ sich durch Bambergers Ausführungen nicht umstimmen. Er bestand darauf, einen Vorschlag zu hören, wie die von der Obereinnahme vorgeschossenen 30000 Fl. zurück-

gezahlt werden könnten. Jedenfalls wollte er die Obereinnahme vor weiteren Verlusten bewahren und empfahl daher, ihm Vorschläge zu unterbreiten, wie das Unternehmen am besten zu Ende geführt werden könnte. Nachdem ein Arrangement mit Bamberger nicht möglich schien, faßte die Kommission einen gerichtlichen Ausweg ins Auge, nämlich den Apalto unter Sequester zu stellen, so daß der Tabakvorrat veräußert und die Schulden, insbesondere die an die Obereinnahme, bezahlt werden könnten.

Im Juni 1778 standen die Aktiva auf 52 292 Fl. und die Passiva auf 105 670 Fl. Der Wert des Warenlagers belief sich auf 46 604 Fl. Somit blieben bei der Bilanzierung 46 377 Fl. zur Schuld, für die man keine Deckung hatte. Bei genauerer nochmaliger Berechnung gelangte man zu einem Passivstatus von 64 180 Fl. und einem Aktivstatus von 61 050 Fl., so daß man, indem ja außerdem die Obereinnahme noch eine Kreisobligation von 11 450 Fl. bekommen hatte, nicht wußte, „ob die Massa sich würrklichen concursmässig befinde“. Demgemäß entschied man sich für Einsetzung eines Administrators, der den Betrieb weiterführen sollte, und erwählte dazu den früheren Faktor Vornberger.¹⁾

Der neue Administrator hat an seiner Tätigkeit nicht viel Freude erleben können. Wenn er auch durch Fleiß und Sparsamkeit sich auszeichnete und somit Aussicht auf einen glücklichen Fortgang der Unternehmung vorhanden war, so konnte man sich doch im November 1778 der Erkenntnis, daß der Apalto in mißlicher Lage sei, nicht verschließen. Unter allen Umständen würde es Jahre gedauert haben, bis die Schuldenlast aus dem zu erwartenden Gewinn gedeckt sein konnte, und neue Unordnungen während dieser langen Zeit waren zu befürchten. Daß bei ausgesprochenem Konkurs, wenn Waren und Gerätschaften sub hasta verkauft werden würden, der Erlös ziemlich gering ausfallen und die Gläubiger zu kurz kommen würden, konnte man sich freilich nicht verhehlen. Indes das war nicht zu vermeiden, es war das Schicksal aller Fabriken, die Bankrott zu machen das Unglück hatten, und so schritt denn am 20. November 1778 die Hofkammer zur Einleitung des Konkursprozesses. Gleichzeitig schlug sie dem Fürstbischof vor, von dem im Lande konsumierten Tabak eine

1) August 1778.

Äkzise von 2 Rtlrn. pro Zentner zu erheben, damit die Obereinnahme Ersatz für die Einbuße bekäme. Anfangs glaubte man, wie früher schon gelegentlich geäußert worden war, einen Konsum von 3000 Zentnern annehmen zu dürfen, beruhigte sich jedoch bei der Annahme, daß nur 800 Zentner verbraucht werden würden. Von den so zu erwartenden 1600 Rtlrn. sollten nach Abzug von 400 Tlrn. für die Verwaltungskosten 1200 Rtlr. für die Obereinnahme bleiben. Den Spezereihändlern sollte eröffnet werden, daß sie den zu verkaufenden Tabak beziehen wollten, von wo sie mochten. Mit dieser Freiheit des Handels, indem alle an das Bestehen des Apalto geknüpften Beschwerden künftig aufhören würden, war dann die Hoffnung verknüpft, daß sie die neue Auflage „ohne allen Unterschleif um so richtiger abreichen würden, als sie sich schon vor einiger Zeit hiezu selbst erbothen hätten“. Die Erhebung der neuen Abgabe dachte man sich durch die Zollämter vollzogen. Quittungen über ganze, halbe, viertel Zentner würden den Importeuren gegen die Bezahlung des betreffenden Betrages eingehändigt werden und der Beamte 10% des von ihm eingezogenen Betrages als Entschädigung erhalten. Für die Residenz Würzburg war zu berücksichtigen, daß aller einkommende Tabak an die herrschaftliche Wage gebracht werden mußte, demnach die Wageoffizienten den Aufschlag einkassieren könnten und nach Abzug von 5% an das Zollamt abliefern könnten. Privatpersonen, die zu eigenem Gebrauch, nicht zu Handelszwecken sich Tabak kommen ließen, hätten ebenfalls beim Zollamte die Abgabe zu entrichten. Übernahm ein Landkrämer von einem Großhändler Tabak, so hatte der Verkäufer ein Zeugnis beizubringen, daß der Aufschlag bereits von ihm bezahlt sei.

Anfangs scheint der Fürstbischof mit diesem Vorschlage einverstanden gewesen zu sein. Doch wandte er sich, ehe er zu seiner Ausführung schritt, am 1. Februar 1778 an das Domkapitel mit dem Ersuchen, ihm seine Auffassung, ob eine derartige Abgabe zweckmäßig sei, mitzuteilen.²⁾ Was dieses geantwortet, erhellt aus den Akten nicht, und ebenso ist nicht sicher, ob die am 6. Februar 1779 gegebene Landesverordnung, die die Abgabe einführte, wirklich veröffentlicht worden ist oder es sich nur um

1) 28. Januar 1779.

2) Anlage 24.

einen Entwurf zu einer derartigen Publikation in den Akten handelt. Wahrscheinlich hat Kränklichkeit des Fürstbischofs, die am 18. Februar 1779 zu seinem Tode führte, den Vollzug des Reskripts gehindert.

Sollte indes doch die Abgabe im Februar 1779 gesetzmäßig geworden sein, so wurde sie durch Dekret vom 1. Juni 1779 wieder aufgehoben. Am 8. März desselben Jahres hatte Franz Ludwig von Erthal die fürstbischöfliche Würde übernommen, der offenbar auf einem anderen Standpunkt hinsichtlich der Besteuerung des Tabaks stand. Das von ihm herrührende Dekret besagt ausdrücklich, daß unter dem Eindrucke, daß man in allen wohl-ingerichteten Staaten auf die Handelsfreiheit Gewicht lege, und in anbetracht der Unannehmlichkeiten, die man in allen Ländern, die den Tabak besteuert hätten, auch in Würzburg der „freye Tabacks Handel ohngehindert statt heben, mithin desselben einfuhr sowohl als Kauf und Verkauf nicht weiter beschrencket noch mit einiger Auflage beschwehrete“ werden solle. Der Fürstbischof erklärte seine Abneigung gegen „alle Einrichtungen, so nur von weitem den Schein mit zwang begleitheten monopolischen Profitmacherey“ mit sich führen „und wollte keinen Gewinn auf Kosten seiner Unterthanen“ gemacht wissen. Auch nahm er den Standpunkt ein, daß der Tabak der menschlichen Natur zur Notwendigkeit geworden sei und „dessen Abbruch oder Entbehrung sehr oft mit gröster Gesundheits- oder gar lebensgefaher verbunden“ sei. An diese Bekanntmachung schloß sich gegen Ende desselben Monats ein Appell an die Kaufmannschaft, daß sie nunmehr nach Freigabe des Handels Stadt und Land mit gutem unverfälschtem Tabak zu angemessenem Preise versorgen würde.¹⁾

So endete also auch der zweite Versuch der Einführung eines Monopols mit einem Mißerfolge. Um den noch in der Fabrik vorhandenen Vorrat rasch los zu werden, wurde eine Persönlichkeit²⁾ in die Niederlande geschickt. Es schien um so wünschenswerter, die ganze Menge von ca. 1100 bis 1200 Zentnern bald, nötigenfalls unter dem Selbstkostenpreis abzusetzen, als in einigen Monaten bei der bevorstehenden Ernte ein Preisrückgang zu befürchten

1) Anlage 27.

2) 30. April 1779.

war. Was mit der herrschaftlichen Schleif- und Tabakmühle geschah, steht dahin. Von Petri 1799 wurde sie auf acht Jahre an die im Feuer arbeitende Meisterschaft Würzburgs verpachtet für 300 Fl. rhein. Bei einer neuerlichen Ausbietung im Jahre 1808 meldete sich nur ein einziger Aspirant, der Kanalmüller Valentin Ullrich, der nur 200 Fl. bot, später sich zu 250 Fl. verstand. Doch auch er klagte, daß er mit der Pachtung nicht auf einen grünen Zweig zu kommen vermochte, indem die Mühle zu wenig in Anspruch genommen wurde.

Nachweisbare Früchte hat das Tabakmonopol in den Bistümern nicht erzielt. Weder die Kultur des Tabaks wurde gefördert, noch sind die Finanzen dauernd gebessert worden. Das Hochstift Bamberg erwähnt Schneidawind¹⁾ eine Tabakmanufaktur in Fürth und fährt dann fort: „an der Anlage einer Tobacksmanufaktur in der Residenzstadt wird gearbeitet und mit der Einrichtung der nötigen Gebäude ein Anfang gemacht“. Diese Anlage stand aber gewiß mit den geschilderten Bestrebungen in keinem Zusammenhange. Und Gregor Schöpf weiß in seiner historisch-statistischen Beschreibung des Hochstifts Würzburg von Abgaben auf den Tabak nichts zu melden.²⁾

Trotzdem darf man den Markgrafen und Fürstbischöfen, die die steuerliche Bedeutung des Tabaks erkannt hatten, die Anerkennung nicht versagen. Der Wunsch, ihren Finanzen eine größere Stärkung zu verleihen, ist offenbar der Vater des Gedankens gewesen. Daß er mißlang, war mehr die Schuld nicht voraussehender Umstände, als ein Fehler im Plan. Es ist in hohem Grade merkwürdig, daß während des 18. Jahrhunderts, teilweise sogar im 17. Jahrhundert, eine ganze Reihe deutscher Länder sich die Ausführung des Tabakmonopols angelegen sein ließ.³⁾ Nirgend in Deutschland hatte es Bestand. Daß es überall scheiterte, hat den Gedanken sicher mit so unpopulär in Deutschland gemacht, wenn auch diese Versuche wenig bekannt wurden. Aber bei eingehenderer Betrachtung aller Fälle, insbesondere auch der vor-

1) Versuch einer statistischen Beschreibung des kaiserlichen Hochstifts Bamberg, 1797, S. 110, 120, Anm. 17.

2) Würzburg 1802, S. 203. 188.

3) Vgl. die in meiner Abhandlung Das Tabakmonopol in Meckl.-Schwerin im Jahrb. d. Ver. f. mecklenburg. Gesch. 75, S. 150 ff., angeführten historischen Ereignisse.

liegend erzählten, in den heutigen bayerischen Territorien in Szene gesetzten Bestrebungen drängt sich doch die Überzeugung auf, daß sie nicht gegen das Monopol sprechen. Warum sollte auch dem deutschen Geiste zuwider sein, was in Österreich-Ungarn, Frankreich, Italien, Rumänien, Spanien, Portugal usw. sich glänzend bewährt? Jene Versuche schlugen fehl und mußten scheitern, weil sie, wenn auch mit viel gutem Willen, doch mit großem Ungeschick ins Werk gesetzt wurden. Fremde, Abenteurer, jüdische Handelsleute sind die ausführenden Organe. Sie kennen das Land nicht, in dem sie ihre Experimente anstellen. Sie unterschätzen den Konsum des Tabaks, sie überschätzen die Ergiebigkeit der Besteuerung. Sie haben nur ihr eigenes Interesse dabei im Auge, nicht das des Staates, dem sie zu helfen vorgeben, aber eigentlich sich in die Taschen arbeiten wollen. Die Herrscher wechseln und mit ihnen die Anschauung über das, was richtig und politisch ist auf einem Gebiete, das neu und bestritten ist. Es sind auch die Territorien vielleicht zu klein und wirtschaftlich zu unselbständig, um eine so durchgreifende Reform aufrecht erhalten zu können. Doch mag das nicht einmal zutreffend sein, da heute selbst kleinere Wirtschaftsgebiete das Monopol ganz gut durchzuführen wissen.

Demnach scheinen die älteren Fälle nur in der Richtung für ein Monopol beweiskräftig, wie man es nicht machen muß, falls man den Gedanken lebensfähig gestalten will. Möglicherweise schlägt im Deutschen Reich noch einst die Stunde, in der man begreift, daß es für seine Finanzen von der größten Bedeutung wäre, diesen Modus der Besteuerung des Tabaks anzunehmen. Sind doch in allen Kämpfen, die in den 80er Jahren um das Monopol geführt wurden, gar nicht einmal sachliche Bedenken laut geworden, sondern vorzugsweise parteipolitische Erwägungen haben den Ausschlag gegeben. Mit doktrinären Gründen hat man sich gegen einen Vorschlag aufgelehnt, der die gewaltige Genialität des großen Staatsmannes, der ihn aussprach, bekundete. Die Ausführungen eines Richter, Bamberger, Hobrecht, Windhorst zeigen lediglich den doktrinären Standpunkt der Abneigung gegen alle staatlichen Monopole, der angeblichen Überlegenheit der Privatindustrie. Sächsische und badische Konservative eiferten gegen das Monopol, der eine aus Rücksicht auf den einheimischen Tabak-

bau, der andere aus Sorge für die vorhandene Industrie. Ein großer einheitlicher Zug fehlte dieser partikularistischen Auffassung, und Fürst Bismarck mag wohl den Nagel auf den Kopf getroffen haben, wenn er die Ablehnung darauf zurückführte, daß man der Regierung von keiner Seite einen Erfolg gönne. „Es ist eine alte Whistregel“, sagte Bismarck in jenen Tagen, „dem Feinde keinen Stich, d. h. für die Gegner, der Regierung keinen Erfolg, denn der Feind ist bei uns die Regierung.“ Über dem allen das Schreckgespenst der reichlich bemessenen Entschädigung — kein Wunder, daß der Reichstag gegenüber dem befreienden und großartigen Gedanken eine schwächliche Haltung zeigte. Demnach wäre das Deutsche Reich durch seine Verwirklichung vor den schlimmsten finanziellen Kalamitäten bewahrt geblieben. Das Reich wäre heute so weit, die Anleihe, die behufs Entschädigung hätte aufgenommen werden müssen, getilgt zu haben und hätte die Mittel zur Hand, seine Weltmachtstellung nach allen Richtungen finanziell behaupten zu können!

Anlagen.

Bei der Wiedergabe der nachstehend abgedruckten Aktenstücke ist die Schreibweise der Originale beibehalten.

1. Mandat des Fürstbischofs Philipp Valentin von Bamberg gegen den Tabak. 1653 Juni 16.

Gedrucktes Blatt im Kreisarchiv Bamberg.

Von Gottes Gnaden, Wir Philipp Valentin Erwählter Bischoff zu Bamberg, etc. Entbieten allen und jeden, unsers anvertrauten Stifts angehörigen Praelaten, Schultheissen, Hauptleuthen, Pflegern, Amptleuthen, Cästnern, Vögten, Richtern, Burgermeistern, Rath, Burgern, Schultheissen und Dorffsgemeinden, und unsern Underthanen sambt und sonders, unser Gnad und alles Guts zuvor, und geben euch hiemit zu vernehmen. Demnach Welt: und Landkündig, mit was insolenz das ausländische Kraut Taback genant, meisten theils durch frembde Völcker: ins Teutschland und zuvermessentlichen fast durchgehend unter den Underthanen eingeführten Gebrauch und Nachfolg gebracht, und aber die Erfahrung bezeuget, das sowol Feuers Gefahr halben, gross Unglück entstandten, alss auch der Gesundheit Schaden zugefüget und vile durch solchen abusum ihnen selbst den Leben abgekürtzt, zu geschweigen, was vor Ungelegenheiten sonsten in Wirtss: Wein: und Bierhäusern, auch bey den Wachten und hin: und wieder auff den Gassen, andern zur Beschwerde zugezogen werden. Alss befehlen und gebieten Wir, mit Vorwissen unsers Ehrwürdigen Domb Capituls, hiemit ernstlich, allen und jeden in unserm Stift und Fürstenthumb, das keiner, wer der auch seye, einige Handelsschafft mehr mit Taback inkauffen oder verkauffen treiben, weniger dessen Gefahr und beschwerlichen Gebrauchs, weder heimlich noch öffentlich understehen, sondern da ein: oder ander darüber betretten (derentwegen unsere Beampte fleissig Obsicht zu bestellen haben) jedessmals 1. Reichs Thaler, halb denjenigen, so es einbringt, und halb unserer Cammer zu verrechnen, verfallen sein und unfehlbar erlegen, also solche insolenz und Verkauffung dess Tabacks, ausser was von Apoteckern geschicht, und von den Medicis zur Artzney verschrieben wird, durchauss eingestellt verbleiben solle. Gestalten wir uns solches zu geschehen entlich verlassen, und Geben in unserer Statt Bamberg, undter unserm hievorgetruckten Cantzley Secret, den 16. Junij Anno 1653.

2. Einführung des Tabakapalto im Markgrafentum Bayreuth. 1701 Mai 1.

Kgl. Kreisarchiv Bamberg.

Von Gottes Gnaden Wir Christian Ernst Marggraf zu Brandenburg etc. etc. . . . fügen hiermit zu wissen. Was massen Wir dem Erbarn Unsern Cammerschreiber Johann Lauterbachen, dann Unsern beeden Verwältern, Johan Weinlein zu St. Johannis und Martin Beuerlein zu Heinersreuth zu Stabilirung einer Taback-Fabrique und Appalto ein Privilegium vor Sie, Ihre Erben und Nachkommen uff

zehen Jahr lang ertheilet haben, dergestalt und also, dass unter solcher Zeit der gleichen Taback-Fabrique Niemand, wer der auch seye, oder unter was praetext und Vorwand es immer geschehen kan oder mag ohne deren Einwilligung nachmachen oder auffrichten solle, vielmehro dass sie nun guten Fug, Gewalt und Macht haben in Unserm Oberland und zwar in alhiesiger Residenz-Stadt Bayreuth dergleichen Taback-Fabrique öffentlich frey und ungehindert jedoch mit und unter unserer Protection uffzurichten und das darinn fabricierende Guth an allerhand Sorten in grosso, als gantz-halb-viertels und achtels Centner weiss und unter führung gewieser Brandzeichen, sowohl inn als ausser Landes zu debitiren und zu verschliessen.

Damit nun aber Wir Unss an solchen wercke keiner hinterung zu besorgen haben mögen: So wollen Wir gnädigst und gebieten hiermit ernstlich, dass alle sowohl hier in Bayreuth alss auch anderer Orten, Oberlandes, bisshero unter der Hand eingeführte neben Spinnerey, Stümpeley und Nachpfuschen wie auch Haussiren und Märckte Lauffen, ingleichen alles einführen und feil haben des Frembden und Ausländischen Tabacks in Krafft diss aufgehoben, abgethan und auss dem weege geraumet:

Verordnen und befehlen hingegen zugleich, dass die Innländischen gehalten seyn sollen, Ihre erbauende Taback-Blätter, rohe und unfabricirt, alle Zeit zuvorher zur neuangerichteten Fabrique käufflichen anzubieten und zu überlassen; woferne Sie aber solche daselbst nicht anbringen könnten oder ausswärttig ein mehrers dafür zu erlangen gedächten, solle denenselben solcher gestalt die freye Hand gelassen seyn, dieselbe an ausswärttige zu veralieniren, jedoch daß solchen letztenfallss von jeden Centner 4 Groschen Zoll entrichtet werde.

Nechst deme befehlen und verordnen Wir auch hirmit und in Krafft diss, dass alle diejenige kauff- und Handelsleuthe, auch gemeine Krähmer, welche bissanhero Taback in Handlung geführet oder noch führen werden, vom 1ten May diss Jahrs an von keinen frembden oder Ausländischen Taback an allerhand Sorten durchaus nicht mehr in das hiesige Oberland bringen und verkauffen, vielmehr das noch in handen habende längstens innerhalb zwey Monaths Fristen verschliessen und so fort künfftighin alles fernere Bedürffen auss der neuen alhiesigen und also genanten Hoch-Fürstl. Brandenb. Bayreuthischen Privilegirten Niederlags Appalto, nehmen und hierdurch allerdings darzu angewiesen seyn sollen.

Und damit der im Land fabricirende Taback einen stärkeren und grösseren Abgang erlangen: hingegen aber der Prisillen-Taback auch nicht gar oder auff ein mal abgeschaffet werden möge: So wollen Wir geschehen lassen und zugleich verordnet haben, dass derselbe zwar biss uff weitere verordnung, jedoch dass von einem jeden Pfund dessen zwey Creutzer Zoll erhoben werden, den Schnup Taback aber uff die erstern drey Jahre ohne Entgeld zu führen, einem jeden frey stehen solle.

Damit auch letztlichen der Verschluss des im Land fabricirenden Tabacks umb so mehres befördert und über alle vorher gesetzte Puncta steiff und vest gehalten und nichts darwieder gehandelt werde: Alss ordnen und befehlen Wir in krafft diss ferner, dass einiger frembder Taback, an was Sorten derselbe seye, durchaus nicht mehr ins Land eingebracht oder verkauffet werden solle bey verlust und Confiscation des herein gebrachten guths und 10 Thaler Straffe vom Centner, davon ein Theil Unserer Cammer, der andere der Compagnie und der Dritte den Angeber heimbsfallen: auch dessentwegen die Compagnie freye Macht und gewalt haben solle, durch Ihre hierzu verordnete Visitatores, sowohlen in hiesiger Recessidnz alss auch übrigen dreyen Haupt-Städten, dann dennen incorporirten kleinen Städten Märkten und Aembtern

uffm Land alle dergleichen herein bringende Gütter, alss auch umb allen Unterschlaiff zu verhütten, sogar in denen Kauff- und Handels-Läden visitiren und nachsuchen zu lassen, solchem nach hirauff allen Unsern Haupt- und Ambtleuthen, dann Cästnern, Verwältern, Stadt- und andern Voigten, Richtern, Schultheisen auch Burgermeistern und Räthen, sowohl in Städten und Märkten, alss auch uffm Land, krafft dieses anbefehlende obbesagten Unsern Cammerschreibern, Unsern beeden Verwältern, dann deren allerseits Erben und Nachkommen, bey solchem Unserm Ihnen gn. gegebenen Privilegio zu manuteniren, zu schützen und zu beschirmen, auch selbst darwieder nicht zu handeln, noch von Jemand anders darwieder zu thun gestatten, alles bey Vermeydung Unserer Straff und Ungnade. Damit auch niemand einiger Unwissenheit sich möchte entschuldigen können: So ist gegenwärtiges Patent zu jedermanns Nachacht- und Wissenschaft nach gewöhnlichen herkommen zu publiciren sofort an die Amts- und Rathhäuser Stadt-Thore und uffm Lande an die Kirchenthüren, dann Wirthshäusser zu affigiren. So geben und geschehen in Unserer Residenz-Stadt Bayreuth den 1. May 1701.

3. Fürstbischöfliches Schreiben an die Regierung in Bamberg wegen der Vorbereitung zur Neuregelung des Tabakhandels. 1737 Oktbr. 2.

Kreisarchiv Bamberg. Regierungsakten Rep. 118. II Bd. 26 Prod. 21.

Würzburg, den 2ten Octobris 1737.

Uns ist lieb zu vernehmen gewesen, daß Ihr die Euch gnädigst anbefohlene Verkündigung unserer wegen Verschleisung des vorrätigen Tabacks an unsere dasige Kauffmannschafft ergangenen landsfürstl. Verordnung ohne Verzug gehorsamst vollzogen habt, wie nun auch die nothurft erforderet, daß sothane Verordnung, wan es noch nicht geschehen ist, aufm Land wann und wo es notig und gewöhnlich ebenfalß kund gemacht werde, also habt ihr auch dieses vordersambst zu vollzihen und hierbei die weithere abdruck zu empfaen indessen Euch von unserer nachgeordneten Statthalterey, wohin wir diesfalß unter heuthigen dato den gemessenen befehl ertheilen, das weithere zu einer unterthänigsten nachachtung erinnert wird, die wir anbey mit fürstl. gnaden Euch wohlgewogen verbleiben.

4. Bruchstück eines fürstbischöflichen Dekrets über die Einsetzung einer Tabakkommission. c. 1737.

Kreisarchiv Bamberg Hofkammerakten Rep. 113. I Bd. 19 Prod. 73.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich Carl (p. t.).

Nachdem wir in an betracht, daß in unsern hiesigen fürstl. Hochstift verschiedene der gesuntheit sehr schädliche gattungen rauch und Snupp-Tabak von unserer Kauffmannschafft umb einen übermessichen Preys verschlissen worden seynd, die gnädigste Verfügung dahin gethan haben, ein eigenes Vorrathshauß in unserer hiesigen fürstl. residenz-Statt zu errichten, wodurch unser ganzes fürstl. land mit guth und gesunthen tabak inskunfftig dergestalten solle versehen werden, daß vermög unserer im offenen Truck herausgekommenen Verordnung der bedürfftiche rauch- und Schnupptabak umb einen weith geringern Werth zu stehen komme, als selber vorhin nach eigener Willkuhr deren Kauffleuthen vertrieben worden ist, und nun zu aufrechthaltung dieser heylsam und gemein nuzlichen einrichtung nöthich seyn will, daß theils dennen allenfalligen unterschleiffen vorgebogen, theils von besagten unsern Vorrathshauß gut und . . . (hier bricht das Dekret ab:)

5. Vertrag des Fürstbischofs Friedrich Karl von Würzburg mit dem Grafen Celini über den Handel mit Tabak. 1738 April 19.

Kreisarchiv Würzburg.

Demnach des hochwürdigsten des heil. Röm. Reichs Fürsten und Herrn Herrn Friderich Carl Bischoffen zu Bamberg und Würtzburg Hertzogen zu Franken etc. hochfürstlicher Gnaden dem churpfälzischen Cämmerer und Ober-Aufseher deren Gebäuen Herrn Grafen Johan Baptist von Celini auf gewisse Ziel und Maas ein Toback-Vorrathshaus in Dero allhiesigen Residentz-Statt Würtzburg zu errichten besag eines unterm 15 ten September 1737 getroffenen Vertrags zwar gnädigst erlaubet — solchen Vertrag aber aus höchstbewegenden Ursachen in ein- und anderen Puncten abzuändern für nöthig erachtet haben: Als ist mit eingangs erwehnten Herrn Graffen nebst gänzlicher Cassirung des gleichfalls obangezogenen Vertrags nachfolgendes verbindlich festgetzet worden, und zwar

1. mo machet sich gemelter Herr Graff anheischig nicht allein die Haupt-Statt Würtzburg, sondern auch das gantze fürstliche Hoch-Stift und eingehörige Landen mit vollkommenen guten tüchtig und ohnverfälschten Toback sowohl zu dem Rauchen als Schnuppen, in Stangen, Blättern und gerieben oder Pulver dergestalten genüchlich zu versehen, damit von allen Gattungen, wie solcher mag verlanget werden, niemahlen einiger Mangel erscheinen sondern derselbe von der aufgerichteten churpfälzischen Fabrique oder sonsten jederzeit in erklecklichen Vorrath solle zeitlich beygeschaffet werden, massen Se. hochfürstliche Gnaden aus vieljähriger Freundschaft und Ergebenheit ehender Sr. churfürstlichen Durchlaucht zu Pfaltz als anderen den Vortheil desselben freundnachbarlichen gönnen und zugleich auch das Geld nebst Verbesserung des Gewerbs dardurch mehr in dem Land zu erhalten gedencken, dem noch beyzufügen ist, dass der Herr Graf von Celini sich annebends verbindet was in sothaner churpfälzischen Fabrique nicht zu genüge könnte zubereitet und verfertiget werden, solches von anderwertsher und zwar dergestalten zu verschreiben und beyzubringen, damit jederzeit ein Vorrath von allerley Gattungen Toback, wie solcher mag gefordert werden, allhier vorhanden seye wo widrigenfalls höchstbesagt Se. hochfürstliche Gnaden sonsten gemüssiget seyn werden zu Verhütung dergleichen verdrüsslichen Klagen den freyen Kauff und Verkauf des Tobacks Dero Handelsleuten und Unterthanen gnädigst ahnwiderumb zu verstatten. Damit nun

2 do. der von oftbesagten Herrn Graffen beybringende Tobak an denen hochstiftlichen Zollstätten eingelassen und passiret werde, so hat derselbe bey jedesmahliger Liefferung sich mit einem hochfürstlichen Hof-Cammer-Pass zu versehen, auch von solchen einbringenden sowohl als hernach an Frembte angränzende herrschafftliche Orth anwiederum aus dem fürstlichen Hoch-Stift abführenden Toback bei allen hochstiftlichen Zollstätten den gebührenden Zoll zu erlegen, gleichwie dann aller Toback so allhier ausgeladen wird, sogleich und ehevor selbiger in das Vorrathshaus gebracht wird, durch den allhiesigen hochfürstlichen Zoll-Ambtmann besichtiget, in dem herrschafftlichen Waaghaus abgewogen und nach seinen Gattungen jedesmahl aufgenommen wie nicht weniger von allem aus dem allhiesigen Vorrathshaus abführenden Toback bey gedachtem hochfürstlichen Zollamt zuvor die Anzeige ohnwissentlich geschehen solle. Wofern aber diesem zuwider bey Ein- oder Ausführung einiges Tobacks ohne dergleichen beschehene Anzeig einiger Kisten würden geöffnet oder geschlossen werden so solle alsdann nicht nur der Toback sogleich das erste mahl confisciret sondern auch befindenden Dingen nach und bei mehren fällen nebst der

Hinwegnehmung auch der doppelte Werth hievon der hochfürstlichen Hof-Cammer entrichtet werden, zumahlen Sr. hochfürstlichen Gnaden ohnehin bevorbleibet das Vorrathshaus selbst so oft es Höchstderoselben gefällig durch einige hierzu abgeordnete ohnverhindert besichtigen zu lassen und nach abgestatteter Relation über das Befinden das behörige fernerweit zu verfügen.

3tio. Ueber dieses verbindet sich obernannter Herr Graff, dass zu mehrerer Gemächlichkeit derer Handelsleuten und Unterthanen er auf seine Kösten ein wohlversehenes Vorrathshaus sambt denen erforderlichen Gewölbern und auf gleiche weis in anderen Stätten des Landts des allhiesigen Fürstenthumbs (worzu dermahlen Neustatt an der Saal mit Vorbehalt künfftighin etwa mehrer Vorrathshäuser auf dem Land zu benennen bestimmet ist) aufrichten wole: bey welchen Vorrathshäusern auf dem Lande aber Se. hochfürstliche Gnaden gnädigst wollen geschehen lassen dass von demjenigen Toback so dahin aus dem allhiesigen Vorrathshaus gebracht wird, einiger Zoll nicht ferners entrichtet sondern selbiger hievon befreyet dahin passiret werden solle, jedoch dergestalten, dass vor jedesmahliger Abführung dergleichen Tobacks die Anzeige hievon bey dem hochfürstlichen Zollamtman als welcher solches behörig aufzunehmen hat, geschehen solle. Wie demnächst

4to. denen Kaufleuten frey bleibet ihre bisherige Handelschafft mit dem Toback ferners ohngehindert zu treiben mit der alleinigen Aussnahmb, dass sie den Toback von dem hochfürstlichen Vorrathshaus zu dem Verkauf zu nehmen sollen schuldig seyn: also erlauben S. Hochfürstl. Gnaden gnädigst, dass zwar bey denen gangbaren und gemeineren Sorten des Rauch- und Schnupftobacks als da seynd Mississippi, Mozambique, Bergamotte, Rosè, Violette, Façon d'Hollande, Façon St. Omer, Veritable St. Omer, Veritable d'Hollande, Virginie und Levante, dan Strassburger gelben Rappé und Waitzen-Violette, auch Trientinischer Toback, sonsten Folia di Levante genannt, ferners schwartze Cöllnische Toback in Rollen, die Sorten des Hanauer, Bremer, Zapffenberger, Switsent und klein Brieffgen Toback das Vorrathshaus weniger als ein achtelscentnerweiss nicht verkauffen solle, daherentgegen demselben verstattet wird die übrige besonders kostbare und nicht also gewöhnliche Gattungen des Tobacks als Spanischen, Damasco, Brasilien, Aleppo, Canaster, Türkischen etc. auch pfund- und lothweis jedoch nicht in seiner eigenen Wohnung sondern in dem Vorrathshause allein umb den Preis, welcher hernach wird angemercket werden, durch seine Leute verkauffen zu dürfen, welches in denen anderen Orten auf dem Land demselben eben also erlaubet seyn solle. Er verbindet sich annebenst unter dem Verfall des doppelten Werths und Hinwegnehmung weder durch sich weder durch seine nachgeordnete Unterhändler einen andern Toback zu verkauffen als welcher obgedachtermassen dem hochfürstlichen Zollamtman behörig angezeigt und in die Vorrathshäuser eingebracht oder von dort weiters gegeben worden, auch dass er keine andere Vorrathshäuser in der Nachbarschaft deren hochfürstlichen Landen aufrichten wolle, ausgenommen, wan villeicht mit Bayreuth oder Anspach ein dergleichen Vertrag sollte getroffen werden, in welchem Fall jedoch er nur allein in denen Hauptstätten ein Vorrathshaus anzulegen solle befuegt seyn.

5to. Damit er sodan mit desto gröserer Gewisheit der übernehmenden Obliegenheit ein Genügen leisten könne, so haben Se. hochfürstliche Gnaden gnädigst erklähret, dass ohne Aufschueb ein allgemeines Verbott solle verkündet werden, dass in wärender gantzer Zeit dieses Contracts nicht solle zugelassen seyn weder denen Kauffleuten, dass sie anderen Toback in das Land führen weder dass diese oder die Unterthanen solchen anderwärtig einkaufen, und zwar bey Verlust der Waar und

annebenst bey Straff von 20 Thaler für die erste Uebertrettung, auch einer noch schwehrenten Verbüessung nach Willkühr und Bewandtnuss deren Umständen, wan gegen Vermuthen darinnen noch öfftens etwas sollte zu schulden kommen. Dannenhero will zu desto grösserer allerseitiger Sicherheit er Graff auf seine selbsteigene Kösten einige Ueberreiter bestellen und bey hochfürstlicher Hofkammer mit landesherrlichem Patent versehen und besonders verpflichten lassen, welche auch dergleichen verbottene Einfuhr des Tobacks genaue Obsicht tragen und die Uebertretere so sie dergleichen finden werden, sogleich bey des Orths Beambten allhier in der Residentzstatt aber bey derjenigen gerichtlichen Stelle, wohin der Uebertretter unterwürffig ist, anzeigen und allda den behörigen Beweis beybringen, auch des gerichtlichen Beschaids der Bestrafung halber gewärtigen. Jedoch wird weder denen Ueberreutern noch der Verpachtung selbst verstattet einige verdächtige Kisten oder Verschläg eigenmächtig zu eröffnen oder zu besichtigen sondern es sollen dieselbige, wofern sie wegen dergleichen heimlichen Einführung einen begründeten Verdacht zu haben vermeinen, solches entweder allhier bey dem hochfürstlichen Zollambtmann oder auf dem Land bey dem nächstangelegenen hochfürstlichen Zöllner oder sonstigen Beambten behörig anzeigen, welcher alsdan die Visitation ordentlich vorzunehmen und das fernerweit nach befinden zu verfügen hat. Was

6to. den Preis des von dem Vorratshaus anschaffenden Tobacks in Stangen Blättern oder gerieben anbelanget, so ist darüber verglichen worden dass der auserlesene gute Toback von jeder hier nachgesetzten Sorten, einen jeden Centner zu 108 Pfund allhiesigen Gewichts gerechnet, umb den darbey benahmbsten Preis ohne Zusatz und Veränderung denen hochstiftischen Handelsleuten und Unterthanen verkauffet werden solle, wie folget und zwar den Schnupf-Toback betreffend:

Mississippi und Mozambique der Centner à	16 Fl. rh.	30 x
Bergamotte, Rosé und Violette der Centner	19 "	48
Façon d'Hollande der Centner	24 "	43
Façon St. Omer der Centner	32 "	
Veritable St. Omer der Centner	65 "	
Veritable d'Hollande, Virginien und Levante.	81 "	
Schwartzer Cöllnerscher Toback in Rollen der Centner	15 "	34 x
Strassburger Waitzen-Violette Toback das Pfund à		17 x 3 d
Gelbe Strassburger Rappée von der feinsten Sorte das Paquet ohngefehr ein allhiesiges Pfund à		45 x
von der zweyten Sorte aber à		36 x
Trientiner Schnupff-Toback sonsten Folie di Levante genannt, das Paquet von 20 bis 22 Loth hiesigen Gewichts à		22 x

den Rauch-Toback betreffend.

Hanauer die erste Sorte, Stihlgut genannt der Centner à	6 "	
Hanauer zweyte Sorte der Centner à	8 "	34 x
Hanauer dritte Sorte der Centner à	11 "	48 x
Bremer Toback Lit. A. das Pfund à	1 "	50 x
2te Sorte Lit. B das Pfund à	1 "	40 x
3te Sorte Lit. C das Pfund à	1 "	25 x
Zapffenberger Lit. A. das Pfund à		54 x
die Sorte Lit. B. das Pfund à		31 x
in klein-brieffigen Toback 70 Brieff pro	1 "	47 x



Switsent No. 1 das Pfund pro	25 x
No. 2 das Pfund pro	32 x
No. 3 das Pfund pro	40 x
in kleinbrieffgen Toback 70 Brieff pro	1 Fl. rh. 47 x

Belangend aber die übrige kostbare und nicht also gewöhnliche Tobacks Sorten, welche die Verpachtung auch pfund- und lothweis verkauffen kan, so bestehet deren-selben Preis wie folget:

Damasco das Pfund pro	1 Fl. rh.
Spanischen Toback	
feinen Libro vecchio das Pfund à	2 Fl. rh. 30 x
Ranico fino, Re Stanislao detto,	
Siciliano detto, Principe Eugenio detto à	2 Fl. rh.
Havana, Gras Gulliaume, del Rei, Musolino marino pro	1 Fl. 30 x
Bilbano, Turchia das Pfund pro	1 Fl. rh.
Bresilien das Pfund pro	1 Fl. 30 x
Aleppo das Pfund pro	4 Fl.
Canaster der feine das Pfund à	2 Fl. rh. 30 x
mittelmässige das Pfund à	2 Fl. rh.
detto Ordinari das Pfund à	1 Fl. rh. 30 x

Auf dass nun

7 mo. die Gnad, welche Se. hochfürstliche Gnaden diesfalls dem Vorratshause mildest bezeigen und der Vorthail, welchen dieselbe in krafft Ihrer landtsfürstlichen Herrlichkeiten und Gerechtsambe gnädigst angedeyhen lassen, auf einige Weis geziemend erkennet werde, so will und soll der Graf Celini nebst denen Auflaagen für die zu bestellen seyende Commission von jeder hieoben specificirten Gattung Tobacks an die hochfürstliche Hofcammer und zwar, dass hiebey jederzeit auf 100 Fl. des Ankauffgelds besag der hierüber besonders verfertigten Aufrechnung reflectiret werde, bezahlen wie folget:

Von Mississippi und Mozambique, wovon der Centner à 13 Fl. im Ankauff stehet, von jeden 100 Fl. Ankauffgelds	8 Fl. rh.
Von Bergamotte, Rosé und Violette, wovon der Centner à 15 Fl. im Ankauff stehet	12 Fl. rh.
Von Façon d'Hollande, wovon der Centner 18 Fl. im Ankauff kostet	17 Fl. rh.
Von Façon St. Omer, wovon der Centner à 20 Fl. im Ankauff stehet	40 Fl. rh.
Von Veritable St. Omer, wovon der Centner auf 45 Fl. im Ankauff stehet	25 Fl. rh.
Von Veritable d'Hollande, Virginien und Levante, wovon der Centner auf 60 Fl. im Ankauff stehet.	15 Fl. rh.
Von Schwartzem Cöllnischen Toback in Rollen, wovon der Centner auf 12 Fl. im Ankauff stehet.	15 Fl. rh.
Von Strassburger Waitzen-Violette, wovon der Centner ad 20 Fl. im Ankauff stehet	40 Fl. rh.
Von dem gelben Strassburger Rappée, wovon das Pfund ad 38 und 30 x im Ankauff stehet	nichts.
Von Trientiner Schnupfftoback, wovon ein Paquet ad 15 x. im Ankauff stehet	19 Fl. rh.

Von dem Rauchtoback und zwar

Von Hanauer ersten Sorte, wovon der Centner ad 4 Fl. 30 x. bis 5 Fl. im Ankauff stehet	nichts.
Detto zweyten Sorte, wovon der Centner ad 7 Fl. im Ankauff stehet	nichts.
Detto dritten Sorte, wovon der Centner ad 9 bis 10 Fl. im Ankauff stehet	nichts.
Von Bremer Rauchtoback Lit. A., wovon das Pfund ad 1 Fl. 30 x im Ankauff stehet	10 Fl.
Detto von Lit. B., wovon das Pfund ad 1 Fl. 15 x. im Ankauff stehet	10 Fl.
Detto von Lit. C., wovon das Pfund ad 1 Fl. im Ankauff stehet	13 Fl.
Von Zapffenberger Lit. A., wovon das Pfund ad 40 x im Ankauff stehet	12 Fl.
Detto von Lit. B., wovon das Pfund ad 22 x im Ankauff stehet	14 Fl.
detto in kleinen Briefgen, wovon 80 im Ankauff ad. 1 Rthlr. stehen	19 Fl.
Von Switsent No. 1, wovon das Pfund ad 18 x im Ankauff stehet	13 Fl.
detto No. 2, wovon das Pfund ad. 25 x im Ankauff stehet	6 ² / ₃ Fl.
detto No. 3, wovon das Pfund ad 30 x. im Ankauff stehet	11 Fl.
detto in kleinen Briefgen, wovon 80 im Ankauff 1 Rthlr. kosten	19 Fl.

Von denen übrigen obspezifirten kostbahren Sorten als Damasco, Spanischen, Brasilien, Aleppo, Canaster auch Türckischen Toback aber solle die Verpachtung von jeden 100 Fl., so sie aus diesem Tobacks-Gattungen erlöset, der hochfürstlichen Hofkammer 12 Fl. jederzeit entrichten, zu welchem Ende dan der Factor und die übrige Persohnen, so bey der Verpachtung in Einnahmb und Ausgab die Obsicht tragen, bey hochfürstlicher Hofkammer in Pflichten genommen werden sollen, damit die Bücher des Vorratshauses in glaubwürdigsten stand erhalten werden. Welche obspecificirte Gebühren nicht allein von dem Toback, welcher in dem fürstlichen Hochstiftt verkauffet und gebrauchet wird, sondern auch von demjenigen, so von dem allhiesigen Vorratshause in andere frembde und entlegene Orth mit einem Pass von Sr. hochfürstlichen Gnaden wird versendet werden, zu bezahlen seynd, wie dan die Abrechnung zwischen der hochfürstlichen Hofkammer und dem Vorratshause alle vierteljahr geschehen und von dem letzteren das resultirende schuldige Quantum sogleich jederzeit bezahlet werden solle. Jedoch bleibet

8 vo. von oberwehnten Gebühren derjenige Toback, so lediglich durch das Land geführet wird, befreyet, und werden hievon lediglich der Zoll oder andere sonstengewöhnliche Gebühren entrichtet. Wan auch

9 no. Sr. hochfürstlichen Gnaden gefällig seynte solte, jemanden von höherem Stand gnädigst zu erlauben sich selbst zu eigenem Gebrauch mit einigen Pfund Toback anderwertsher zu versehen, so wird solches gänzlich zu Dero hochfürstlichem Belieben gestellet, und solche Gnad nicht leicht jemanden versaget werden, jedoch solle dergleichen freyheit denen Kauffleuten nicht können mitgetheilet werden. Da nun

10. nach der Bewandnuss dieses Wercks ohnentbehrlich ist, dass Commissarii verordnet werden, welche auf den herrschafftlichen Nutzen darinnen die beständige Sorg und Aufsicht, auch auf der Sachen gantze Veranstalt- und Verhuetung derer Unterschleiffen und verbottene Einführung des Tobacks, wie auch auf die Güthe deren Waaren und schuldige Beobachtung des herrschafftlichen gnädigsten Befehls die genaue und beharrliche Aufmerksamkeithaben, wozu auch verschiedene nachgesetzte und geringere Bedienten vonnöthen seynde, als erbietet sich das Vorratshaus als welches Sr. hochfürstlichen Gnaden auf keine Weiss zu einem Last zu seynte gedencket, für die erste 30 x, und 15 x rh. für die zweynte, von jeden Centner des hiehero ein-

bringenden sowohl als auch hernach in andere frembde und entlegene Orth mit einem hochfürstlichen Pass, wie hieoben § 7 erwehnet abführenden Tobacks zur Vergelt- und Belohnung ihrer Bemühung zu bezahlen.

11. Dieser Vertrag solle seinen Anfang nehmen vom 1ten May dieses Jahres 1738 und 6 Jahr lang dauern ohne dass solcher unter einigen Vorwand wiederrueffen werden kann, jedoch halten Se. hochfürstliche Gnaden sich ausstrücklich bevor, wan Dieselbe nach Verfliessung 3 Jahren für guth und vortrüglich ansehen sollten, entweder den Pacht umb ein gewisses jährliches Geld überhaupt zu verlassen oder andere Deroselben besser anständige Anordnungen desshalben zu machen, dass solches zu Dero gnädigsten Befehl und Wohlgefallen ohne die mindeste Einschränkung gänzlich frey stehen solle. Gleichwie ansunsten

12 mo. Se. hochfürstliche Gnaden für sich und Ihre Nachfolger an dem fürstlichen Hochstiftt gnädigst erklären, dass Sie alle in dem gegenwärtigen beederseits bündigen Vertrag begrieffene Puncten genau wollen befolgen lassen: als verspricht auch der mehrgemelte Herr Graff für sich und seine Erben derenselben ohnfehlbare Vollziehung und will nebst dem zu grösserer Sicherheit sowohl wegen der benöthigten Menge und Güthe des Tobacks als wegen gewisserer Vermeidung aller Unterschleiffen und Betrügereyen von seiten des Vorratshauses und seiner Leute eine erkleckliche und angenehme Bürgschafft in Franckfurth zustellen.

Zu alles dessen Urkund und Bekräftigung haben S. hochfürstliche Gnaden diesen Vertrag mit eigener hoher Hand unterzeichnet und Dero fürstliches geheimes Insiegel beytrucken lassen, wie ingleichen der Herr Graff von Celini, welcher getreulich und unter verbindlicher Zusag bey seinem Cavalliersworth alles obgemeldete wohl zu beobachten und sonderlich guten und gerechten Toback zu verschaffen verspricht, solchen ebenmäßig eigenhändig unterschrieben und mit seinem Insiegel betrucket hat.

Würtzburg den 19. April 1738.

Verzeichnuss

wie theuer der Taback denen Würtzkrämern überlassen wird und um was Preis diese selbigen widerumb verkauffen können.

1. Des Tabacks in Stangen von denen 5 verschiedenen Qualitäten, wie solche in dem Contract benennet seynd, ist denen Würtzkrämern der Centner um 30 Fl. rh. dem Wirtzburger Gewicht nach überlassen worden, wobey sie sich wohl befridigen können, wenn sie das Pfund (nicht aber die Stangen gleichwie sie gethan) um 20 Rheinische Kreutzer wider verkauffen, indeme sie an dem Gewicht keinen Abgang leiden, dem Capital nach auch 10 p. cento gewinnen, welchen Gewinn sie über den Vortheil des schwehren Gewichts das Jahr hindurch, so oft sie einkauffen und verkauffen, geniessen können.

2. betreffend den geriebenen Taback von obigen Stangen, welcher in dem Contract bewilliget war, dass davon das Loth um einen Kreutzer überlassen werden solte, könnte man wohl ihnen zugeben, solches wegen der Mühe im reiben, und dabey sich findenden Abgangs um einen Dreyer verkauffen zu dörffen.

3. Der wahre Taback Sanct Omaire oder wahrhaffte Holländische, wovon der Centner in der Fabrik um 100 Thlr. oder 150 Fl. rh. angesetzt worden, wird um 80 Fl. überlassen, davon das Pfund um 48 Kreutzer kommet, weilen dann dergleichen Taback nicht nach dem Centner angeschaffet, sondern denen Kauffleuthen pfundweis übergeben werden, davon, wan sie das Loth um 2 Kr. rh. verkauffen, gewinnen sie

an 100 Pfund 26 Fl., wann sie aber solchen reiben lassen, können sie nach oben gemelten Capital deren 80 Fl. nur 20 Fl. gewinnen.

4. des mittelmässigen spanischen, Verginia, Braxill und guthen Levantinischen wird das Loth denen Würtzkrämern um 2 Kr. rh. überlassen, wo also das Pfund 1 Fl. 4 Kr. rh. betraget, davon sie das Loth um eine Landmüntz abgeben, solchem nach an einem Capital von 106 Fl. 26 Fl. 30 kr. rh. gewinnen können.

5. Der allerfeinste Taback als Spannischer, Damascener, von Aleppo, Persianischer, sowohl in Spinneln als gemahlen, seynd der Niderlag allein vorzubehalten.

6. Eine Qualität von schwarzen Taback, welche in Rollen etwas grob gesponnen, sonsten der Cöllnische genannt, und von denen Fuhr- und Bauersleuthen sowohl zum Schnuppen als Rauchen starck gebraucht wird, ohnerachtet dieser die Niderlag mehr als andere kostet, so will sie jedoch den Centner davon ebenso wohlfeil, als wie des feinen Hanauer nemblich à 16 Fl. 30 kr. rh. überlassen, wovon (wann die Würtzkrämer das Pfund um 12 kr. rh. gleichwie sie auch den Hanauer in eben diesen Preiss verkauffen) sie an einem Capital von 16 Fl. 30 kr. rh. 3 Fl. 30 kr. rh. gewinnen müssen.

7. des gemeinen Pfälzischen Rauchtabacks oder der ordinären gemeinen Hanauer gleichwie schon in dem Contract gemeldet, wird der Centner um 11 Fl. rh. überlassen, wovon, wann sie das Loth um einen Pfennig geben, lösen sie daraus 13 Fl. 30 kr. rh. und gewinnen über die 11 Fl. Capital ohne des schwehren Gewichts 2 Fl. 30 Kr. rh.

8. Von der zweyten Qualität mittelmässigen Façon von Hanau oder wahrer Hanauer, wird der Centner um 13 Fl. 30 kr. überlassen werden, dessen, wann sie das Loth um $1\frac{1}{4}$ d. verkauffen, so lösen sie daraus 16 Fl. 40 Kr. rh., gewinnen also an 13 Fl. 30 Kr. rh. Capital 3 Fl. 10 kr. rh. Interesse.

9. Die dritte Qualität ist von der feinen Façon von Hanau oder wahrhaften Hanauer, davon komt der Centner um 16 Fl. 30 Kr. rh.; von diesen, wann sie das Loth um 2 d. verkauffen, oder das Pfund um 12 Kr. rh. so steigt der Centner auf 20 Fl., profitiren also liechten Gewicht 3 Fl. 30 Kr. rh.

10. Des geschnittenen Rauchtabacks in Paquets Nr. 1 wird gelassen der Centner vor 26 Fl.

11. Von dem geschnittenen Rauchtaback Nr. 2 kommt der Centner um 31 Fl.

Die Taback, welche in dem Contract nicht gemeldet worden, als von dem veritablen Taback St. Vincent, geschnittene Bletter, Verginischer in Paquets, ist das Pfund angesetzt um 45 Kr. rh., da doch die Würtzkrämer dahier den Bremer Taback um einen weith höheren Preis verkauffen.

Von dem feinen Canastertaback wird das Pfund um 2 Fl. rh., von dem allerfeinsten dito aber um 2 Fl. 30 Kr. rh. gelassen.

So viel den Strassburger Taback in runden Stänglein betrifft, erwartet man noch, was solcher bis anhero kosten möge, wornach der preis auch reguliret werden solle.

6. Auszug aus dem Protokoll des Hofrats in Bamberg über die Bekanntmachung des Mandats wegen des Tabaks. 1738 Mai 2.

Kreisarchiv Bamberg. Regierungsakten Rep. 118 II Bd. 27 Prod. 29.

Exhibita aus dem Hochfürstl. Bambergl. Hofraths-Protokoll (d. d. 2. Mai 1738).

Auf daß von Sr. Hochfürstl. Gnaden ahn dero hiesige hohe Statthalterey d. d. 27. Aprilis a. c. von Würzburg erlassene gnädigste Rescript¹⁾ wurde resolviret:

1) Das Rescript d. d. 27. April 1738 ist nicht erhalten.

Es wäre sogleich die Veranstaltung zu machen, damit die Verkündung des Hochfürstl. Policey-Mandats, den künftigen tabac-Verschleiß betreffend alsbalden in hiesiger Hochfürstl. Residenz-Statt sowohl, als auch auf dem Land geschehe, zu welchem Ende dann heünt noch an allhiesigem Rath- dann fürstlichen Waaghauß einige Exemplarien unter vorgedruckten hochfürstl. Innsiegel, zu Jedermanns nachachtung zu affigiren — wie auch deren eines dem allhiesigen vice-Dombambt zuzufertigen wäre, umb solches denen allhiesigen Kauff-Leuthen insbesondere vorlesen — und verkünden zu lassen. Da im übrigen die von hochfürstl. Cammer dieses geschäfts halber an heünt vorgetragene puncten in ein besonderes Protocoll zu bringen — und daß auf einen Jeden verabfassete unterthänigste gutachten Sr. Hochfürstl. Gnaden zur gnädigsten genehmhaltung mit einzuschicken wäre.

7. Fürstbischöfliche Verordnung, zu welchem Preise die Tabakhändler den Tabak en détail verkaufen dürfen. 1747 April 10.

Gedrucktes Mandat. Kreisarchiv Würzburg. Wiedergegeben ist nur ein Passus aus dem ganzen umfangreichen Mandat.

7 mo. . . . Als Befehlen wir herentgegen, dass gedachtes Vorraths-Hauss von denen übrigen Tabacs-Sorten weniger als ein Achtels Centnerweis nicht verkauffen, sondern Unseren Handels-Leuthen vorbehalten seyn solle, den Tabac Pfund- und Lothweiss zu verkauffen, und zwar um den hienachgesetzten Preyss, nemlichen

Schnupff-Tabac sowohl in Stangen als gemahlen

Mississippi und Mozambique das Pfund pro	4 Schill. ¹⁾	4 Pf.
Bergamotte Rosé und Violette das Pfund pro	5	2 „
Façon d'Hollande das Pfund pro	6	2 „
Façon St. Omer das Pfund pro	7	2 „
Veritable d'Hollande, Virginie, Levante das Pfund pro	18	„
Detto gerieben in bleyernen Büchsen das Pfund pro	24	„
Veritable St. Omer das Pfund pro	14	„
Detto gerieben in bleyernen Büchsen pro	17	2 „
Schwartzter Cöllnischer Tabac in Rollen das Pfund	4	„
Strassburger Waitzen Violette-Taback das Pfund à	7	2 „
Gelber Strassburger Rappé von der feinsten Sorte das Paquet à	18	4 „
Detto von der zweyten Sorte	15	„
Trientinischer Schnupff-Tabac, sonsten Foglia di Levante genannt, das Paquet à 20 bis 22 Loth ohngefehr hiesigen Gewichts à	9	2 „

Rauch-Tabac

Hanauer erste Gattung vulgo Stielgut genannt das Pfund à	2 Schill.	
Zweyte Gattung oder Mittel-Gut das Pfund à	2	3 Pf.
Dritte Gattung oder fein Gut das Pfund à	3	2 „
Zapffenberger Tabac in kleinen Brieffgen das Brieffgen à		4 „
Bremer Tabac Lit. A. das Pfund à	2 Fl. Rh.	
Detto Lit. B.	1	50 Kr.
Detto Lit. C.	1	35 Kr.

1) Ein Schilling Heller gleich 12 Hellern; ein Schilling Pfennige gleich 12 Pfennigen.

Zapffenberger	Lit. A. das Pfund à	1 Fl. Rh.
	Detto Lit. B.	35 Kr.
Switsent Num. 1	das Pfund à	28 Kr.
	Detto Num. 2 das Pfund à	36 Kr.
	Detto Num. 3 à	45 Kr.

Betreffend die Gattungen Tabacs, so in dem Vorraths-Hauss pfund- und lothweiss verkauffet werden, so solle der Preyss in nachfolgenden bestehen, nemlichen

Damasco	das Pfund à	1 Fl. rh.		
Spanischen Tabac als feinen Libro Vechio	das Pfund	2 Fl. rh. 30 Kr.		
Rancio fino	das Pfund à	1 Fl. rh. 30 Kr.		
Re Stanislao Sivilliano Principe Eugenio	} das Pfund à	1 Fl. rh. 30 Kr.		
Havana, Gras Guillaume, Del Roy, Musolino			das Pfund à	1 Fl. rh. 12 Kr.
Bilbano, Turchia			das Pfund à	1 Fl. rh.
Bresilien	das Pfund à	1 Fl. rh. 30 Kr.		
Aleppo	das Pfund à	4 Fl. rh.		
Canaster der feine	à	2 Fl. rh. 30 Kr.		
	Detto von Mittelmässigen à	2 Fl. rh.		
	Detto von Ordinari à	1 Fl. rh. 30 Kr.		

8. Fürstbischöfliches Dekret über die Verpachtung des Tabakhandels.

1766 Dezbr. 21

Gedrucktes Blatt. Kreisarchiv Würzburg.

Demnach der Hochwürdigste des Heil. Röm. Reichs Fürst und Herr, Herr Adam Friderich, Bischoff zu Bamberg und Wirtzburg, Hertzog zu Francken etc. Aus beständiger Liebe und Sorgfalt für das Beste Dero getreuer Land und Leuthen auf allerhand Mittel und Weege bishero Fürstvätterlich bedacht gewesen, wodurch jener während letzteren Kriegsläuften nur bloss zum Trost und Verschonung Dero gebliebtester Unterthanen statt sonst vermässigter ihrer starcken extraordinarie Besteuerung damahls contrahirte schwere Schuldenlast nach und nach, und zwar auf gleiche Weis ohne neuerliche Beschweruss Dero Unterthanen wiederum gedilliget, auch wohl gar, das diesertwegen von einiger Zeit her zum Theil angeleget gewesene Schatzungs-Quantum in etwas verminderet, oder gantz aufgehoben werden möge. Und nun unter mehr anderen hierzu ausgefundenen Hülfsmitteln die allgemeine Verpachtung des in hiesig-Fürstlichen Landen consumiret werdenden Schnupf- und Rauch-Tabacks als einer der menschlichen Gesellschaft gar leicht entbehrlichen Sache, für eine besondere ausgiebig- und bequeme Quelle dienen zu können, erachtet worden, welche dann Hochbesagte Seine Hochfürstliche Gnaden Ihro getreuesten Landschaft zur vorzüglichen Wohltat vor diesmahlen in obgemeldter Fürstvätterlichen Absicht zufließen zu lassen mildest bewogen, dergestalten jedoch, dass hierdurch weder der Kaufmannschaft einiger Schaden zugehe, noch auch das Publicum in Ansehung dieses Materialis sowenig dessen Güte als des bisherigen Preyses halber in mindesten zu leyden habe.

Als wird denen sämtlichen sowohl mediat als immediaten Kauf- und Handelsleuthen Dero Fürstlichen Hochstifts Wirtzburg und Hertzogthums Francken solches mit dem angehängten gnädigsten Befehl andurch nachrichtlich zu wissen gethan, dass

dieselbe ohne allergeringsten Zeitverlust nicht nur ein Pflichtmässig genaues Verzeichnuss alles ihres dahier und auf dem Land annoch vorrätthigen sowohl schnupfals Rauch-Tabacks zu Dero dahier gnädigst angeordneten Schulden-Bezahlungs-Commission gehorsamst einsenden, sondern auch von nun an gleich à dato dieses sich gänzlich enthalten und nicht unterfangen sollen, einigen weiteren Tabacks-Vorrath, von welchen Gattungen selbiger auch immer seyn möge, unter einigerley Vorwand anderwärtig her neuerlich zu bestellen, zu beschreiben oder beyzuschaffen wiederfalls derjenige, so diesem gnädigsten Befehl zuwider gehandelt zu haben bey ohnversehens vorzunehmender Visitation schuldig befunden werden wird, nebst Confiscation des neuerlich beschrieben- und beygebrachten Tabacks noch mit empfindlichster Geld- und anderen Straffen belegt werden solle, wornach sich dann ein jeder zu achten wissen wird. Urkundlich Seiner Hochfürstlichen Gnaden eigenhändiger Unterschrift und beygedruckten Hochfürstlichen Insigels. Wirtzburg den 21 ten Decembris 1766.

9. Vertrag über die Verpachtung des Tabakhandels. 1767 Januar 31.

Kreisarchiv Würzburg. Kopie.

Demnach der hochwürdigste des heil. Röm. Reichs Fürst und Herr, Herr Adam Friderich Bischoff zu Bamberg und Würtzburg, Hertzog zu Francken, dero gnädigste angeordnete Commission per Mandatum speciale dahin zu bevollmächtigen geruhet haben, zum besten der hochfürstlichen Obereinnahme mit dem Carl Dieterich von Manecke hochfürstlichem Bayreuthischen Obristlieutenant et Consorten die allgemeine Verpachtung des in dahiesig hochfürstlichen Landen consumiret werdenden Rauch- und Schnupf-Tobacks zu berichtigen, so ist nachstehender Contract mit demselben auf Zwölff nach einander folgende Jahre und zwar a primo Junii instehenden Jahres bis dahin 1779 wohlbedächtlich abgeschlossen und in Richtigkeit gebracht worden. Es verspricht nemlichen

1 mo. Eingangs gedachter von Manecke in der hochfürstlichen Residenzstadt Würtzburg dahier eine eigene TobackssFabrique mit allen Erfordernissen in einem vollkommenen Stand zu errichten, um die nöthige Toback, so das Land consumiret, sowohl in der Güte als an versprochenen Werth fabriciren zu können, sodann

2 do. Auf seine eigene Kösten dahir ein Waaren-Lager von 30000 Gulden Rhein. am Werth bis den 1 ten Juny laufenden Jahrs herzustellen, solches jederzeit in seiner Vollkommenheit zu erhalten, und zu dem Ende den durch Verkauf sich ergebenden Abgang aus der Fabrique jedesmahlen zu ergänzen, sofort aus solchem die samtligh hochfürstlichen Lande mit allerhand Gattungen guten Tobacks in Ueberfluss zu versehen, auch auf dem Land zu grösserer Gemächlichkeit deren Unterthanen bequeme Niederlage in denen ihme hierzu anständigen Ortschaften anzurichten, mit der wohlbedächtlichen Verbindlichkeit jedoch, dass er den Verkauf des Tobacks nicht ehender angehen wolle und solle, als bis alles vorbeschriebene accordmässig hergestellt seye.

3 tio. Er Appaltist gehalten seyn solle nicht nur von allen zur Fabricirung des Tobacks nöthigen Materialien, sondern auch von jenem Toback, der sowohl in das Land als aus dem Land, ja sogar von jenem, welcher auch nur in ritterschaftliche in dahiesigem Hochstift gelegene Ortschaften geführt wird, den an Ort und Ende hergebrachten Zoll bey Vermeidung der diesfalls gesetzten Straf zu entrichten, wovon jedoch derjenige, so von einer Niederlage zu der anderen in dahiesigem Hochstift

verführt wird, ausgenommen ist. Damit aber auch das Publicum mit geringen Tobacks-Sorten und Erhöhung deren Preysen nicht beschwehret werde, so solle

4to. Er von Manecke verbunden seyn, die Gattungen des Tobacks in der Commissioni vorgelegten Güte und nachdem dorauf mit ihm auf die zwölf bedungene Contracts Jahre vestgesetzten und gnädigst approbirten nachstehenden Preyss zu verkauffen, als

Schnupff Toback	Rheinisch Fl. xr.
St. Omer in Stangen per Centner Nürnberg. Gewicht	33
Violet in detto	21
Rosen	21
Waitzen	21
Naturell	18
St. Omer rappirt per Centner	40
Holländer	40
Violet gemahlen	18
Rosen „	18
Waitzen „	18
Bergamot „	18
Naturell „	16

Toback in Bley

Spaniol extra fein per Pfund	3
Mittel fein detto	2
Ordinaire	1 15
Son d'Espagne	48
Son de Tonca	1
Tonca in Porcellaine	3
St. Dominique in Bley	1 15
Pariser extra fin in blechenen Dosen	1
Mittelfein detto in Bley	44
Veritablen St. Vincent per Pfund	30
Mittelfein detto	26
Holländer in Bley	30
Marocco	30
Marino	30
Violet extrafein in Bley	16
Rosen detto	16
Waitzen detto	16
Bergamott detto	16
Naturell detto	15

Rauch Toback

Ordinari Rauch Toback stihlgut per Centner.	9
2 te Sort per Centner	10
3 te Sort fein gut per Centner	12
Ordinari in kleinen Brieflein 120 Stück	1 30
Bremer Toback No. 1 1 Pfund	25
dito No. 2 „	28



	Rheinisch
	Fl. xr.
Bremer Toback No. 3 „	30
dito No. 4 „	45
dito No. 5 „	1
dito No. 10 „	1 30
Drei Königs-Krull No. 1, 4 Pfund holländischen Rauchtoback	1 30
Vincent's Toback No. 1, 4 Pfund	1 30
Ordinari dito 6 Pfund	1 30
Dito Ordinari 7 Pfund	1 30
Feiner Canaster 1 Pfund	3
Mitteldito	2

wobey der Entreprenneur sich annoch anheischig machet, dass wann noch ein oder andere Rauch- oder Schnupf-Tobacks-Sorten, die dahier verschliessen werden könnten, deren Preyss aber nicht reguliret ist, er dieselbe jedesmahlen in dem Courrant Preyss und besten Qualitaet beyschaffen wolle. Nebst deme nicht weniger

5to in Sr. hochfürstlichen gnaden gnädigsten Willen und Belieben stehet das Magazin durch die darzu bestellte Commission so oft als höchst Ihro gefällig, besichtigen und die vorhandene Tobacks Sorten probiren zu lassen, um denen sich allenfalls wider Vermuthen einschleichen könnenden schädlichen Misbräuchen und Unterschleiffen abhelfliche Maas geben zu können.

6to. Gleichwie mehr und höchstgedachte Se. hochfürstl. Gnaden sämtlichen Dero Kauf- und Handelsleuten dahier und auf dem Land gnädigst erlauben ferner mit dem Toback, welcher aus der von dem Appaltisten dahier zu errichtenden Niederlage erkaufet wird, ihre Handelschafft treiben zu dörffen; also erlauben auch höchstdieselbe, dass alle diejenige Ordinari Toback, es seyen gleich Rauch- oder Schnupf-Toback, welche den mehristen Abgang haben, als Mississippi, gemeiner Mozambique, Bergamot, Rose, Violet, Waitzen, St. Omer in dem Magazin zum geringsten um achtels Centner weis verkauffet, die feinere aber, nemlichen Damascener, Brasil, Aleppo, Canaster und noch andere mehr, die nicht so gewöhnlich von jedermann gebraucht werden, von der Verpachtung in denen Niederlagshäussern dahier und auf dem Land, nicht aber in dem Wohnhauss, Pfund- und Lothweis verkäuflich hingelassen werden dörffen.

7mo. Erbiethet sich der Entreprenneur an die hochfürstl. Obereinnahm ein jährliches Pacht-Quantum von 7500 Gulden Rhein. Wehr. und zwar nach dem jedesmahlen stehenden Conventions-Fuess in guten und gangbaren Müntz-Sorten dergestalten zu entrichten, dass die Zahlung alle vierteljahr mit 1875 Fl. Rhein. voraus beschehen solle, dahingegen

8vo. Ertheilen Se. hochfürstl. Gnaden der zu errichtenden Fabrique durch Beyrath dero würdigen Dom-Capituls ein privilegium exclusivum auf 12 Jahr mit der Extension, dass alle die dahier und auf dem Land befindlichen Handels-Leute und Krämere sowohl den Rauch- als Schnupf-Toback von solcher nehmen sollen und müssen, und damit diesem mit grösserer Sicherheit ein vollkommenes Gnügen geleistet werde, so wird

9no. weiters gnädigst bewilliget, ohne Verschub ein allgemeines geschärpftes Land-Mandat dahin ergehen zu lassen, dass währender Contract-Zeit weder denen Kaufleuten und Krämern anderst woher sich Toback bringen zu lassen, noch denen hochfürstl. ohn- und mittelbahren Unterthanen solchen zu ihren Gebrauch an fremden

Orten einzukauffen erlaubet seye mit dem ausdrücklichen Zusatz, dass der oder diejenige, so diesem hochfürstlich gnädigsten Befehl zuwider zu handeln sich unterstehen würden, nebst Confiscation des Tobacks noch mit einer empfindlichen Leib- und Geld-Straff und zwar von jedem Pfund Toback indistincte mit zwey Reichsthaler ohne mindeste Nachlass angesehen. Von dem confiscirten Toback und der Geld-Strafe aber die Helffte der hochfürstlichen Obereinnahm, ein Viertel der Verpachtung, sodann ein viertel dem Angeber abgereicht werden solle. Um nun denen zu befahren stehenden Unterschleifen, so viel möglich, vorzubeugen, so verstaten gleichfalls

10mo. Se. hochfürstl. Gnaden dem von Manecke et Consorten gnädigst, dass dieselbe zu Bezeichnung des Tobacks einen besondeeren Stempel unter dem hochfürstl. Wappen sich verfertigen lassen und einige Ueberreuther, die von der gnädigst angeordneten Commission zu verpflichten seynd, und nach der von solcher ihnen zu ertheilenden Instruction auf die fremde Toback aufzusehen haben, auf ihre eigene Kösten aufstellen können. Nebst deme

11 mo. an alle hochfürstlichen im- und mediat Beamte, Zöllner, Schultheissen und Orts Vorstehere die gemessenste Befehle werden erlassen werden, dass dieselbe nicht nur denen Ueberreuthern auf derenselben geziemendes Ansuchen alle Hüllfe und Beystand leisten, sondern auch wegen Einführung fremden Tobacks selbst ein wach-sames Aug haben sollen.

12 mo. wird dem Directeur der Fabrique die personal Freyheit solcher gestalten gnädigst zugesicheret, dass dieselbe keineswegs von denen auf die bürgerliche Güthere haftenden Giebigkeiten verstanden werden sollen, sindemahlen diese ohne mindesten Anstand zu entrichten seynd. Wo beynebst man ferner sich dahin verstehet, dass wann

13 tio. wider Vermuthen ein feindlicher Einfall in dahiesig hochfürstliche Lande würeklichen beschehen und sodurch der Entreprenneur an seinem Gewerbe ver-hinderet würde, ihme zu Complirung deren 12 Pacht-Jahren eben soviele Zeit, als er in seinem Pacht gestöhret worden, weiter gnädigst gestattet werden solle

14 to. Fanget der Contract (wann das Waaren-Lager von 30000 Gulden Rhein. am Werth würeklich angestellet) den 1ten Juny dieses 1767ten Jahrs an und dauert 12 Jahr nach einander, ohne dass solcher durch was Vorwenden, Ursach oder Zufall es auch immer wäre, zurückgerufen werden könnte. Seiner hochfürstl. Gnaden aber bevorbleibet, dass wann wider Verhoffen die von dem Entreprenneur et Consorten eingegangene Bedingnussen nicht in genaue Erfüllung gesetzt würden, der Contract nicht nur ipso facto nichtig sondern auch nach deren Appaltisten beschehenen selbstigen Anerbiethen alle in das Land eingebrachte Waaren verlohren und der hochfürstlichen Obereinnahme verfallen seyn sollen.

Zu alles dessen Urkund und mehrerer Bekräftigung ist gegenwärtiger Contract in duplo ausgefertigt, das eine Exemplar unter Beydrückung des hochfürstlichen grösseren Insiegels behörigermassen unterfertigt; das andere aber von dem Obrist-Lieutenant von Manecke eigenhändig unterschrieben, auch mit seinem Pettschafft bedrucket- und sonach gegeneinander aussgewechslet worden.

So geschehen Würtzburg den 31. Januarii 1767

Carl Dieterich von Manecke.

10. Fürstbischöfliches Patent über die Einführung des Tabakmonopols
in Würzburg. 1767 Mai 12.

Kreisarchiv Würzburg. Gedrucktes Blatt.

Von Gottes Gnaden, Adam Friderich, Bischoff zu Bamberg und Wirtzburg etc. Nachdeme sich durch gründliche Untersuchung gezeiget hat, dass wegen der Güte und des Preyses des Rauchs- und Schnupf-Tabacks, obwohlen hierunter eine grosse Wohlthat und Sicherheit des gemeinen Weesens und Unterthanens, ja sogar ein weesentlicher Theil der menschlichen Gesundheit mithafftet, und wegen dieses grossen und täglichen Consumo nach Anleitung der gemein-nützlichen guten Policey, wie im Brod, Fleisch, Getranck und dergleichen, also auch in diesem beständigen Verschleiss eine Richtschnur zu setzen, vieler Ursachen halber und insonderheit um Unsere getreue Burgere, Unterthanen und Innsassen aus dem schädlichen und beschwerlichen bisherigen Handels-Joch mit ihrem Vortheil zu ziehen, hoch daran gelegen ist, dahingegen nach der bisherigen Erfahrnuss sehr schlechter, und der menschlichen Gesundheit oft zum Nachtheil gereichender Rauch- und Schnupf-Tabak, absonderlich derjenige, welcher in Stangen verkaufft worden, ausser dem behörigen Gewicht und Preys auch meistentheils auf Willkühr und ledigliches Belieben dem Gesicht nach, ja öfters mit Vermehrung und Ungleichheit des abzugeben-seyenden Gewichts und Preyses zum mercklichen Nachtheil des Käuffers, wohl auch öfters allzuviel angefeuchtet oder gar mit allerhand unreinen Zusatz vermischer verkauffet, anbey dieses Gut selbst nach eigener Willkühr in so unterschiedlichen und hohen, ja wucherischen Preys mehrmahlen, wo nicht gemeiniglich, seye abgegeben worden, daß eben die Gattung Tabacks dieser oder jene Käuffer, sonderlich der ohnerfahrene gemeine und arme Mann ohngleich theurer als ein anderer hat bezahlen müssen, durch welche Ungleichheit, straffbaren Wucher, Ohngewißheit und Unordnung, auch da, wie gemeldet, kein Ordnung und Tax, wie und um welchen der Taback zu erkauffen seye, bishero vorgeschrieben gewesen, nothwendig hat erfolgen müssen, dass Unsere treue Burger, Unterthanen und Eingesessene in der Güte, dem Gewicht und dem Preys willkührlich übernommen und fast stündlichen in Schaden gesetzt worden seynd, auch bereits Unser in Gott ruhende lobseeligste Herr Regierungs-Vorfahrer Fürst Friderich Carl dergleichen schädlichen Missbräuchen und dem bisherigen überschwänglichen Wucher und Ohnrichtigkeit in diesem zur menschlichen Gesundheit, theils auch zur Nahrung gebrauchenden Gut zum Trost Stadt- und Landes-Besten möglichst zu steuern, mithin den Kauff und Verkauff des Rauchs- und Schnupf-Tabacks in behörige Ordnung und Schrancken des Preyses und Gewichts wie auch der Güte gesetzt, sofort diese Landes-gemeine Angelegenheit und Wohlfahrt nach in Sachen gepflogener grund-samer Überlegung aus tragender wahren Lands-Fürst-väterlichen Liebe, Amts und Sorgfalt vermittelt einer hergestellten Ordnung ergänzt, und so darauf durch ein unterm 21ten Aprilis 1738 gnädigst erlassenes Land-Mandat bekannt gemacht haben. Und dahero Wir hierdurch bewogen worden krafft Unserer Lands-Fürstlichen hohen Gerechtsamen und Regalien diese allgemeine Veranstaltung dahier zu erneuren, damit jedermann mit tüchtiger guten Waar um so wohlfeilen Preys und billigen Gewicht als möglich versehen, annebst auch dem Handelsmann zu seinem Gewerb der gebührende Nutz und Nahrung beybehalten, mithin der Preys und das Gewicht einer jeden Gattung des Tabacks in Pfund und Loth vestgestellt, zu jedermanns Nachricht, auch zu Abwendung fernerweithen Vervortheilung des Käuffers kundgemachet werde, wodurch dann jedermännlichen diese offenbare Wohlthat ohnverneinlich und zum

voraus zufallet, dass niemand im Preys, Gewicht und Güte hinführo mehr übernommen und keine böse Waar eingeschwärtzet oder eingeschleiff, der Käuffer aber samt dem Verkäuffer in seine Sicherheit und Ordnung gesetzt, somit auch dem Lands-Fürstlichen Regali gebührend vorgesehen werde, dazumahlen in allem wohl untersucht und der Bedacht genommen worden ist, daß ohngeachtet der besseren und sicheren Waaren diese gemeine Nothdurfft nicht allein in vorigem sondern auch das Mehreste in geringerem Preys gesetzt werde, Als verordnen Wir in gleichmässig-wahrer Absicht der gemeinen Wohlfahrt hier mit gnädigst, dass

1 mo. in denen hierzu besonders angeordneten Niederlags-Häuseren alle und jede Gattung sowohl Schnupf- als Rauch-Tabacks in behöriger Güte und gebührendem rechten Gewicht, achtels- viertels- halb- und gantzen Centnerweis den Centner zu 108 Pfund hiesigen Gewichts gerechnet, um denjenigen Preys, wie solcher hieunten bemercket ist und ebenso in ersagten Vorraths-Häusern öffentlich affigiret zu finden seyn wird: an alle und jede Handels-Leuthe, welche anmit zu kramen berechtigt seynd, dahier sowohl als auf dem Land ordentlich verkaufft werden solle, nebst welchem

2 do. Zu desto grösserem Vortheil und mehrerer Bequemlichkeit für Unsere von dahiesiger Residenzstadt weit entlegenen Unterthanen und Handelsleuthen in einigen Land-Städtlein der nötige Vorrath an Rauch- und Schnupf-Taback beständig niedergeleget und gleichfalls um den hierunten gesetzten Preys käufflich abgegeben werden solle, wo indessen allen Kauff- und Handelsleuthen auf dem Land nichtsdestoweniger gestattet bleibet, sich auch dahier in dem Vorraths-Haus selbst zu versehen. Damit aber

3 tio. Jedem Handelsmann die Fortsetzung seines Gewerbs zu seinem Nutzen, welchen auch derselbe in diesem offenbar anzutreffen hat, dass er die Waar in Unserer Fürstlichen Residenzstadt oder auf dem Land in der Nähe vorfinde, ohne der Gefahr seinen Vorrath von weiten beyzubringen oder seine Capitalia in demselben gleichfalls auf lange Zeit ohnfruchtbar zu haben, desto mehreres beybehalten werde: so erlauben Wir zwar gnädigst, dass in dem Niederlags-Haus die gantz besonders feine Sorten Pfund und Lothweis, dahingegen die übrige untenspecificirte gemeinere Sorten nicht geringer als Achtels-Centner-weis verkäufflich abgegeben werden, sondern Unsern Handelsleuthen vorbehalten seyn solle, den Taback dem Pfund und Loth nach zu verkauffen, jedoch mit der ernstgemeinten Weisung, dass sie den Taback, absonderlich den geriebenen und pulverisirten in eben solcher Güte, wie ihnen derselbe von der Niederlag abgegeben worden, ohnverfälscht und mit ein- oder anderen Zusatz ohnvermischer bey schwerer Straffe beybehalten und anwiederum verkauffen sollen, wie Wir dann in dem ohnverhofften Fall, da jemand entweder aus übermässiger Gewinn-sucht oder aus sonstiger boshafter Absicht der von dem Vorraths-Haus ihnen in recht behöriger Güte abgegebenen Taback auf ein oder andere Art zu verfälschen oder zu vermischen, andurch aber die Käuffere zu vervortheilen oder in Gefährde sofort auch die Niederlag selbst in einen üblen Ruf und Verkleinerung zu setzen, sich erkühnen würde, alsdann Wir andere, und noch schärfere Verordnung zu verfügen und denselben zu öffentlicher gantzlicher Beschämung zu ziehen, ingleichen derley eigen-nützigen Händleren und Bösswichtern den Verkauf in Pfund und Loth zu verbiethen, würden gemüssiget seyn. Betreffend aber die hieunten nicht specificirte feinere Tabacks-Sorten, die gleichwohlen dahier verschliessen werden könnten, deren Preys aber nicht regulirt ist; so sollen solche auf ein- oder des anderen Liebhabere Anverlangen jedes-mahlen von dem Entrepreneur in dem Courant-Preys und bester Qualität beygeschaf-fet werden. Soviel nun

4 to. Die Gattungen und den Preys des Tabacks selbst anbelanget, so bestehet selbiger in nachfolgenden, als:

Preys, um welchen die Tabacks-Sorten in minuto verkäufflichen abgegeben werden müssen

		Tabacks-Sorten.		Ein Pfund pro		Thun an geld	
		Schnupf-Taback.		Krz.	pf.	Loth	pfen.
In Stangen	{	St. Omer	8	—			
		Violet, Rosen, Waitzen, Bergamot	5	1			
		Naturel	4	—			
Rappirt		St. Omer, Holländer	10	—	4	7 ¹ / ₂	
Gemahlen	{	Violet, Rosen, Waitzen, Bergamot.	5	1	1	1	
		Naturel	4	—	4	3	
in bleyernen Büchsen	{	Veritable St. Vincent	12	2			
		Mittel fein detto.	10	4			
		Holländer, Marocco, Marino	12	2			
		Violet extra fein, Rosen detto, Waitzen detto, Bergamot detto	6	4			
		Naturel detto.	6	3			

		Rauch-Taback.		
		fl.	kr.	pf.
Ordinaire Rauch-Taback Stielgut das Pfund			2	1 ¹ / ₂
Ordin. Rauch-Taback 2te Sort			2	2 ¹ / ₂
Ordin. Rauch-Taback 3te Sort fein Gut			3	
Ordin. kleine Brieflein a 120 Stück 1 Brieflein				2
Bremer Taback No. 1			11	1
Detto No. 2			12	
Detto No. 3			13	2
Detto No. 4			20	
Detto No. 5			26	5
Detto No. 10		1	12	
Drey Königs-Krull N. 1 Holländischer Rauchtack			10	1 ¹ / ₂
Vincenz Taback N. 1			10	1 ¹ / ₂
Ordinaire detto			6	4 ¹ / ₂
Detto Ordinaire			5	4 ¹ / ₂
Feinen Canaster		2	24	3
Mittel detto		1	25	5

Bey welchem Preys es dann auf die 12 bedungene Jahren (es möge der Taback steigen oder fallen) sein Bewenden, und hiernach das Niederlags-Haus sowohl als der Handelsmann und jeder Käuffer sich gehorsamst zu achten und unterthänigst zu richten hat. Gleichwie auch

5 to. Unsere Landes-väterliche Wohlmeynung, nemlichen um Unsere treue Unterthanen mit besseren Taback nach aller Möglichkeit der Güte halber um billigen Preys hinlänglich zu versehen, hierob sattsam erhellet, Als befehlen Wir Unseren samtlichen fürstlich-Wirtzburgisch-Hochstiftischen Handelsleuthen und all anderen Landes eingesessenen Burgern und Unterthanen in Unserem Hertzogthum Francken hiermit gnädigst und alles Ernstes, dass dieselbe von dem 1ten Junii an bis auf fernere gnädigste Verordnung keinen Rauch- oder Schnupf-Taback, von welcher

Gattung oder Menge selbiger auch seyn mögte, in Stangen, gerieben oder in Pulver unter einigen Vorwand zum Verkauf oder selbst eigenen Gebrauch von anderwärtig herbringen lassen, sondern all ihren benöthigten Taback um den hier oben angeführten billigen Preys von dem Niederlags-Haus wie oben gemeldet in Unserer fürstlichen Residenz-Stadt oder auf dem Land oder von denen Handels-Leuthen allein käufflich einhandlen sollen. Wofern aber

6to. Jemand diesem Unseren sowohl meynenden Lands-fürstlichen Gebott zuwider zu handeln sich unterstehen würde, so solle derselbe im Übertretungs-Fall nebst der Confiscation der Waar mit zwey Reichsthaler auf jedes Pfund frembden Tabacks indistincte, auch nach befindenden Umständen mit noch empfindlicherer Straffe ohne einzige Nachlass angesehen werden, wobey

7mo. Der oder diejenige, welche dergleichen Land-fürstliche Gebotts-Übertretere glaubhaft anzeigen werden, den vierten Theil nicht nur von denen confiscirten Waaren sondern auch von der erhobenen Geld-Straff ohnweigerlich empfangen sollen. Wobey dann

8vo. Allen und jeden Unseren Land- und Wasser-Zöllneren allhier sowohl als in anderen Orten Unseres fürstlichen Hochstifts hiermit der ernstliche Befehl zugleich gegeben wird, keinen Taback, welcher in Unsere fürstlich-Hochstiftische Lande und Herzogthum Francken zum Gebrauch und Verkauf eingeführet werden solle, passiren zu lassen sondern selbigen sogleich in Beschlag zu nehmen und hiervor ihren Bericht an Unsere, hierzu gnädigst angeordnete Commission ohngesaumt zu erstatten, anbey auch von demjenigen Taback, welcher nur zur Durchfuhr von denen Fuhrleuthen angezeigt wird, von einer Zollstatt zur anderen sogleich die Nachricht auf seine Pflichten zu geben habe, damit von ihnen Zöllneren die pflichtmässige Ob-sorg getragen werde, auf dass dergleichen zur lediglichen Durchfuhr angezeigte Taback nicht etwa in ein so andere Unsers fürstlichen Hochstifts Städten, Flecken und Dörffern geist- oder weltliche Ort eingeschleiffet oder niedergeleget und abgegeben werde, als welcher letzteren Falls der betrügerische Fuhrmann sowohl als derjenige, welcher solchen Taback an sich zu erhandlen getrachtet, zur Ordnungsmässigen Bestraffung gezogen werden solle.

Welches alles solchemnach zu befolgen, und künftighin alles heimlichen Einschleiffens oder Einschwartzens einigen anderen Tabacks sich zu enthalten, anmit vor ernstlich- und ohnnachlässiger Straffe und Schaden sich zu hüten jedermann wissen und Landes-väterlich gewarnet wird, massen schliesslichen hierauf vest und ohnverbrüchlich zu halten, und nach dieser Unserer Landes-fürstlichen Wohlmeynung und Verordnung pflichtmässig zu verfahren, samtlichen Unseren Stellen, Beamten und Dienern hiermit ernstlich auferlegt und befohlen wird. Urkundlich unter Unser eigenhändiger Unterschrift und beygedruckten fürstlichen Secret Insiegel. So gegeben und geschehen Wirtzburg den 12. May 1767.

Adam Friderich Bischof zu Bamberg und Würzburg
Herzog zu Francken.

II. Dekret gegen die heimliche Einfuhr von Tabak. 1767 Mai 12.

Gedrucktes Blatt. Kreisarchiv Würzburg.

Nachdeme die Erfahrnuss hinlänglich belehret hat, dass mit denen zu Wasser und zu Land, besonders aber von Frankfurth kommenden Fuhren verschiedene Gattungen Tabacks bey dessen Verpachtung gegen die Landes-fürstliche Verbott unter

der Hand in das dahiesig-Hochfürstliche Hochstift eingeschoben worden seynd: Als werden andurch bey dermahlig angefangener Tabacks-Verpachtung samtllich Hochfürstliche Wasser- und Land-Zöllere ihrer bereits gnädigster Herrschaft geleisteten Eydespflichten hierdurch nachdrucksamst und mit dem ernstgemessenen Befehl erinnernet, auf derley schädliche Unterschleife die genaueste Sicht zu nehmen, und im Fall, dass solche verbottene Waaren sich vorfinden sollten, mit der alsbaldigen Confiscation ohne weitere Ruckfrag fürzufahren und sonach hievon bey der diessfalls eigens angeordneten Commission die schriftliche Anzeig zu machen, sodurch aber sich nichts Pflichtwidriges zu Schulden kommen zu lassen.

Decretum Wirtzburg den 12ten Maji 1767.

Hochfürstliche Wirtzburg gnädigst angeordnete Commission.

12. Instruktion für die Tabaks-Überreuter. 1767.

Kreisarchiv Würzburg. Am Rande hat eine andere Hand bemerkt: diese Instruktion ist nicht approbiret sondern jene von 1738 angewiesen worden.

1. Hat der Überreuther die sorgsamste Aufsicht überhaupt dahin zu tragen, dass kein fremder Tabac, wie der auch Nahmen haben möge, in das dahiesige Hochstift eingebracht werden, wessentwegen dann
2. derselbe befuget ist, die mit Tabac handelnde Kauffleute und Krämere oder sonsten für verdächtig haltende Häusere, jedoch mit allem Klimpff und Bescheidenheit auch ohnnöthigen Auffenthalt zu visitieren, nicht weniger
3. in denen Schiffen, Wägen, Karren, Post-Wägen und Chaisen desfalls genau nachsuchen und
4. zur gründlichen und sicheren Einsicht von denen Schiff- und Fuhrleuthen die Frachtbriefe abzuverlangen, welche dieselbe auf Begehren vorzuzeigen gehalten seyn sollen;
5. Bei angegeben werdenden transito Gütern ein wachsames zu haben, damit solche nicht Mandatswiedrig in ein oder anderen Orth des Hochstifts niedergeleget und heimlich verkauffet werden, dahingegen solle
7. Jeder Überreuther in Betrettung einer Contrebande die Waar alsogleich anhalten beynebst aber gehalten seyn, dahier bey der gnädigst angeordneten Commission oder auf dem Land bey dem Beamten oder Orthsvorsteher die gebührende Anzeig ohnverzüglich machen, damit von dortenher die Sache untersucht, und nach Befund der weiteren mit der gesetzten Straffe der Übertretter belegt werden könne; und gleichwie
7. Ihme Überreuther von dem confiscirten Guth und fallenden Geldt-Straffe der viert Theil abgereicht wird,: also solle derselbe
8. sich bey Vermeydung empfindlichster Straffe aller practiquen enthalten und keinem weder aus Lieb, Haß, Freund- oder Feindschafft, weder in Rücksicht auf Schänckung oder Gab etwas nachsehen oder fälschlich angeben sondern in allem auffrichtig und gerecht, wie es einem ehrliebenden Manne zukommet, durchgehen und sich nichts wiedriges zu Schulden kommen lassen.

13. Dekret wider die heimliche Einfuhr des Tabaks. 1767 Juli 16.

Gedrucktes Blatt. Kreisarchiv Würzburg.

Nachdeme die unterthänigste Anzeige beschehen, dass das unterm 12ten Maji a. c. wegen dem Taback erlassene hochfürstliche Landmandat an ein- und anderem Orte

nicht zur gehörigen Publication gebracht worden, und dahero auch von denen hochfürstlichen so im- als mediat Unterthanen die schuldigste Folge nicht geleistet werde, solchem gleichwohl in allen ohnverbrüchlich nachgelebet werden solle: Als werden samtllich hochfürstliche Beamte, Stifter und Clöster hierdurch alles Ernstes angewiesen denen samtllichen Landesunterthanen eingangs ermeldte Verordnung nochmahlen ohnverzüglich zu publiciren, und dass solches würcklich beschehen, mittels Einschickung deren von jedes Orts Bürgermeistern und Rath, Gericht, Schultheisen, Dorfsmeistern oder sonstigen vorgesetzten Personen ausgestellten Attestaten hinlänglich zu dociren und ihre Berichten nebst denen Attestaten innerhalb 14 Tügen bey Vermeidung ohnnachsichtlichen Straffe an die hochfürstliche gnädigst angeordnete Commission einzuschicken, mit dem fernerweiten Anhang, dass woferne künftighin Frevlere betreten werden sollten, welche sich mit der unterlassenen Publication dieser hochfürstlichen Landesverordnung entschuldigen und solche Unterlassung darthuen würden, alsdann die verwürckte mandatmässige Straffe an demjenigen Stift oder Closter, auch hochfürstlichen Beamten selbst, welche die Publication unterlassen haben, ohne einzige Rücksicht exequiret, auch wegen beflissentlicher Verachtung sothaner hochfürstlichen Befehlen die ferner weite Ahndung gegen solche vorgekehrt werden solle.

Wobey auch denen hochfürstlichen Beamten, Stiffteren und Clösteren der weiter gnädigste Befehl hiemit zugehet, dass wann die verpflichtete Überreuthere Contraband bey ein- oder anderem antreffen, und bey Amt die gehörige Anzeige hievon machen, dieselbe nicht nur den denuntiirenden Überreuther selbst sondern auch ohne derselben Anzeige den betretenen Frevler in mandatwidriger Befindung ex officio ad protocollum hören, auch nach Masgab der hierinfall im Druck erlassenen gnädigsten Verordnung die Übertretere straffen, insoferne aber ein besonderer Anstand sich äusseren würde, nebst beigelegten Protocoll anhero einberichten sollen.

Decretum Wirtzburg den 16ten Julii 1767.

Hochfürstliche Wirtzburg. gnädigst angeordnete Commission.

14. Dekret wider die heimliche Einfuhr von Tabak. 1767 Aug. 17.

Gedrucktes Blatt. Kreisarchiv Würzburg.

Nachdeme seine hochfürstliche Gnaden missfälligst wahrnehmen müssen, welcher gestalten aus deren Zöllneren pflichtwidriger Unachtsamkeit mit denen von Franckfurth und Hanau zu Wasser und Land, als von Nürnberg und anderen Oberlandsorten heraufgehenden Fuhren verschiedene Gattungen Tabacks theils verpackter, theils als Transitogut angegeben, auch von denen Unterthanen in denen angelegenen ausscherrischen Ortschaften erkaufft und in denen Dosen gegen das hochfürstliche Verbott ungebührlicher und sträfflicher Weis unter der Hand in das dahiesig fürstliche Hochstift eingeschleiffet worden seyen, und aber Höchstdieselbe Dero hierinnfalls zum allgemeinen Besten unterm 12. Maji und 16. Julii c. a. gemachter Landesfürstlicher heylsamer Verordnung in alle Weeg auf das Genaueste nachgelebet haben wollen; Als lassen Seine Hochfürstliche Gnaden nicht alleine obgedachte Verordnung hiermit gnädigst wiederholen, sondern auch neuerlich Dero samtllich adelichen und verrechnenden Beamten, Stifftern und Clöstern alles Ernstes gnädigst anbefehlen, dass zur Obbemeldeten landesfürstlichen Verordnungen ohnfehlbaren unterthänigsten Befolgung von ihnen und Höchstderselben darüber bestellten Dienern, Zollbereitern, Wasser- Land- und Weegzöllnern, Zollgegenschreibern und Schultheissen auf derley schädliche Unterschleiffe die genaueste Aufsicht und pflichtschuldige Obsorg dahin

getragen werden solle, damit dergleichen mit dem gewöhnlichen Tabacks-Niederlags-sigill nicht bezeichnete Tabacksorten in ein so andere Unseres fürstlichen Hochstifts Flecken und Dörfer und alle in desselben Gebieth gehörige Ortschaften nicht eingeschoben, niedergeleget oder abgegeben werden, gleich dann auch zu dessen besserer Vorbeugung gnädigst verstattet wird, dass nach vorgängig gegründeten Verdacht alle Schiff, Chaisen, Postwägen, Karn und Tabattiers jedoch mit Bescheidenheit visitiret werden, und im Fall, dass solche verbottene Waaren sich vorfinden solten, gegen die betrügerische Schiff- und Fuhrleuthe und Verkäuffere wie auch jene, die solchen verbottene Taback an sich erhandeln oder auch als geschencket bekommen zu haben fürgeben wollten, nach dem unterm 12. Maji a. c. gnädigst ergangenen Landmandat mit 2 Reichsthaler Straff per jedes Pfund von einer Dosen voll aber mit einem halben Gulden Fr. und alsbaldiger Confiscation ohne weitere Ruckfrage von Obrigkeitwegen gleich zu verfahren, wo sodann demjenigen, welcher dergleichen landsfürstlichen Gebottsübertretere glaubhaft anzeigen oder selbst ergreifen wird, nebst dem ohnehin schon gnädigst zugedachten viertels Theil von der Straff und confiscirten Gut annoch den dem Appaltisten anfallenden vierten Theil, mithin die Helfte vom gantzen zur Ergötzlichkeit und künftigen besseren Eyfer gereicht, die andere Helfte des Geldes und sothanen confiscirten Waaren aber der hochfürstlichen Obereinnahm eingebracht und verrechnet, die ankommende Transitogütere dahingegen in kein Privat-haus sondern dahier in die hochfürstliche Waag, auf dem Land aber bey dem verrechnenden Beamten oder sonstigen des Orts Vorstehern bis zu dessen Abfuhr und Beförderung an den bestimmten ausherrischen Ort ohnmittelbar niedergeleget, auch sogleich versieglet werden solle. Damit nun sothane höchststräffliche Misshandlungen in vollkommene abhelfliche Maas gebracht, smit gnädigster hoher Herrschaft das Intresse und die zu des gemeinen Weesen und Unterthanen Nutzen abzielende gantz sichere und fürträgliche Wohlthat vermehret werden möge: So solle von denen Hochstiftsbeamten und anderen Dieneren sowohl hier in der Residentzstadt als auf dem Land durch hierzu gebrauchende eigends bestellte Aufsehere verschiedentlich öftere Einfäll geschehen und alles was nur im geringsten verdächtig scheint, visitiret werden, welchem allem männiglich nachzukommen somit vor scharpfer und ohnnachlässiger Straff und Schaden sich zu hüten wissen wird.

Decretum Wirtzburg den 17. Augusti 1767.

Hochfürstl. Wirtzburg. gnädigst angeordnete Commission.

15. Dekret gegen den Schmuggel von Tabak. 1768 Juni 3.

Gedrucktes Blatt. Kreisarchiv Würzburg.

Nachdeme man missfälligst wahrgenommen hat, dass obzwar durch verschiedene wehrenden Tabacks-pacht gnädigst erlassene hochfürstliche Landmandata das Einschwärtzen des Contreband-tabacks auf das schärfeste mit Ansetzung einer gewissen Geldstraffe verboten worden, jedannoeh solcher von ein- und anderem hochfürstlichen ohn- und mittelbaren Unterthanen von ausherrischen und ritterschaftlichen Handelsleuthen zu ihrem Gebrauch erkauffet werde; Als erget an sammtlich hochfürstliche im- und mediat Beamte, auch Stifter und Clöstere hierdurch die wiederholte und ernstgemessene Weisung, derley mandatswidrige Vergehungen denen ihnen gnädigst anvertrauten Unterthanen aufs neue nachdrucksamst zu verbieten, sonderheitlich aber den gnädigsten Befehl dahin zu erklären, dass, wann ein oder anderer bey einem in einem hochfürstlichen Amtsort wohnenden ritterschaftlichen Handelsmann, es seye

ein Christ oder Jud, Contreband kauffen werde, er ebenso, als ob er denselben von einem ausherrischen käuflichen abgenommen, mit der mandatmässigen Straffe ad 2 Rthlr. per Pfund anzusehen seye. Wessen Endes denn dieselbe hierauf genaue Obsorg tragen, und den mit Contreband betretenen Frevler ohne weitere Ruckfrag zur Erlegung der mandatmässigen Straffe anhalten — sich aber nichts pflichtwidriges zu Schulden kommen lassen, — auch berichten sollen, ob dieser gnädigste Befehl behörig überlieferet und publiciret worden seye.

Decretum den 3ten Juli 1768.

Hochfürstlich-Wirtzburgische gnädigst angeordnete Commission.

16. Dekret wider das Einschmuggeln des Tabaks. 1768 Juni 15.

Gedrucktes Blatt. Kreisarchiv Würzburg.

Nachdeme missfälligst wahrgenommen worden, dass deren so vielfältig erlassenen geschäpftesten Landmandaten ohngeachtet, die Zöllnere auf den zu Wasser und zu Land ein- und als Transitogut durchgeführte Taback keine Aufsicht tragen, auch die Schiff- und Fuhrleuthe sich weigern durch die verpflichtete Überreuthere ihre Schiffe und Wägen visitiren zu lassen, hiedurch gleichwohlen verschiedentlich Contrebandtaback eingeschwärtzet und dem dahiesig hochfürstlichen gnädigst angeordneten Appalto der beträchtlichste Schaden zugefüget werden könnte: Als werden

1 mo. Sammtlich hochfürstliche Zollbereuthere, auch Wasser- und Weegzöllnere hiermit alles Ernstes angewiesen, furohin bey Vermeidung schäpffester Ahndung die genaueste Obsorg auf derley ein- und als Transitogut durchgeführte Taback zu hegen, sofort solchen bey der ersteren Zollstation zu besiegeln und dem nächsteren Zollbeamten hievon alsbaldige Nachricht zu ertheilen, von Station zu Station hierauf zu sehen, damit also der Taback nicht in diesseithige Hochstiftslande heimlich sondern wiederum ausser Land gebracht werden möge. Wie dann nicht weniger

2 do. Denen Schiff- und Fuhrleuthen die ernstgemessenste Bedeutung beschiehet unter empfindlichster Bestraffung denen Visitationen sich nicht im mindesten zu widersetzen, nicht weniger bey Eintritt in das fürstliche Hochstift alsogleich von dem bey sich habenden Transitotaback, als welcher ausdrücklich in dem Frachtbrief bemercket seyn solle, bey der ersten Zollstation zur Obsignierung die Anzeige zu machen, die Sigilla nicht zu beschädigen, noch abzureissen sondern des Orts verpflichteten Zöllnern ad recognoscendum Sigillum vorzuzeigen. Wobey denenselben ohnverhalten bleibt, dass die Übertrettere von Amtswegen (als worzu sammtliche hochfürstliche ohn- und mittelbare Beamte, Zollbereuthere und Zöllnere, auch Schultheisen, Burgermeister und Ortsvorstehere hiemit nachdrucksamst angewiesen werden) auf ihre Kösten angehalten, dass nicht angezeigte und an dem Sigill violirte Transitogut confisciret, nebstdem noch die Frevlere mit der ohnnachlässigen mandatmässigen Straffe angesehen werden sollen. Welches also zu jedermanns Nachacht hiemit bekannt gemacht wird.

Decretum Wirtzburg den 15. Junii 1768.

Hochfürstl. Wirtzburg. gnädigst angeordnete Commission.

17. Dekret wider die heimliche Einfuhr von Tabak. 1769 August 8.

Gedrucktes Blatt. Kreisarchiv Würzburg.

Obwohlen denen hochfürstlichen ohn- und mittelbaren Beamten schon durch mehrere erlassene hochfürstliche gnädigste Mandate alles Ernstes anbefohlen worden, dass sie in denen ihnen gnädigst anvertrauten Amtsortschafften nicht nur die Einschwärtzung des Contrebandtabacks verbiethen, sondern auch zu Abstellung dessen die genaueste Obsorge tragen, an vorderisten aber auf die von denen verpflichteten Überreutheren beschehende Anzeige nach vorherig summarischer Untersuchung also gleich die schuldig befundene Frevlere zur mandatmässigen Straffe ohne weitere Ruckfrage ziehen, solche auch erforderenden falls executivisch heraustreiben und anhero zur gnädigst angeordneten Commission einsänden sollen: So haben jedoch Seine hochfürstliche Gnaden missfälligst vernehmen müssen, dass durch deren Beamten mandatswidrigen Sorglosigkeit eine Menge Contrebandtaback in dahiesig hochfürstlichen Landen zum empfindlichsten Schaden des Appaltisten eingebracht und von denen an ausherrische Ortschafften angränzenden hochfürstlichen Unterthanen in solchen der Taback Dosenweis zu ihren Gebrauch ohne Scheu angekauftet, auf beschehende Anzeige deren Überreutheren aber die schuldige Amtshülfe nicht mitgetheilet, vielmehr wann auch die Klage zu Protocoll genommen worden, zuletzt ohnentschiedener belassen werde: Gleichwie nun Seine Hochfürstl. Gnaden die wegen dem Tabacksappalto erlassene gnädigste Verordnungen stracklichst befolget wissen wollen: Also werden nicht allein alle bereits erlassene hiemit wiederhohlet, sondern anbey samtlichen im- und mediatbeamten ernstgemessenst bedeutet, die Einschwärtzung frembden Tabacks in denen ihnen untergebenen Ortschafften nochmahlen auf das schärfeste zu verbiethen, und zu deren Hintertreibung die sorgsamste Absicht zu hegen, sonderneitlich denen hochfürstlichen Unterthanen bekannt zu machen, dass derjenige, welcher mit einer Dose Contrebandtaback wird betreten werden, statt des bisherigen einenhalben Guldens mit einem Reichsthaler ohnnachlässiger Straffe angesehen werden solle, gleich dann auch denen Beamten abermahlen die nachdrucksamste Auflage beschiehet, bey Vermeidung höchster Ungnade die von denen verpflichteten Überreutheren angebrachte Klagen ohnverzüglich zu untersuchen, zu erörtern, die verwürckte Straff zu exequiren, und anhero einzusänden, sofort diessfalls sich nichts mandatwidriges zu Schulden kommen zu lassen.

Decretum Wirtzburg den 8. August 1769.

Hochfürstl. Wirzburg. gnädigst angeordnete Commission.

18. Gesellschaftsvertrag zwischen den Herren Mözel, Weitz und Städel.

1771 Juli 12.

Kreisarchiv Würzburg.

Zu wissen seye hiermit, das zwischen uns zu Endt eigenhändig unterschriebenen als Herrn Weitz und Städel an einem, sodann Herrn Johann Caspar Mötzel Rosenbachischen Verwalter und Herrn Löw Bamberger von Heidingsfeldt, nachstehenter Societets Contract geschlossen und getroffen worden als folgt.

Primo verbinden sich Herrn Mötzel und Bamberger ihnen Herrn Weitz und Städel ein Capital von zwölf taussent gulden Rhein. zu betreibung ihrer Tobacksfabrique alhier baar vorzuschiesse und zwar unter der Condition das

2. Herr Mötzel so zur Cassaführung destiniert wirdt, als associé angesehen werde, ohne dessen Vorwissen nichts erhebliches vorgenommen, vielweniger von dem

einschus was verwendet werden solle als was zur Fabrique gehörig, da sich der wahre werth immer findet und vor augen ligt, auch

3. billig das das gantze Magazin wie es sich befindet zur Sicherheit der Herrn Darlehner verpfändet bleiben. Wie dan dieserhalben

4. Herr Mötzel, so die Casse übernimmt sich durch eine formele Cession und Transaction in alle Jura und actiones, so die Strassburger Massa hat gehabt, subrogirn und setzen lassen

5. was der Nutzen oder Schaden, so aus der Fabrique entspringt, antrifft, haben diese Associée keinen antheil, und da

6. die Herren Mötzel und Bamberger 12000 Fl. vorgeschossen, so soll ihnen auf der Fabrique das Vorrecht solchergestalten verbleiben, dass wan genädigste Herrschafft ihrer Forderung halber gänzlich contentirt sein wirdt, sie vor allen andern Creditoren an solche sich halten und sich damit bezahlt machen, dahingegen wegen nur besagter Sicherheit sie Associé für das Pachtgeldt ebenmässig stehen sollen. Wan sodan

7. die Herrn Weitz und Städel nach Verfliessung sechs Jahren dieses Capital, als solang es stehen bleiben mus, abgetragen haben werden, das sodan auch die Association ihre Endtschafft erreicht, unterdessen aber

8. Pachtgeld und anderes aus der Fabrique zu bestreiten haben ohne das denen Associée was zu last gelegt werden könne; ausser allem dehme aber sollen

9. Herrn Weitz und Städel nicht befugt sein, was aus der Fabriquecassa als was zu solcher effective angewandt wirdt zu beziehen, es sey dan

10. ein gewisses so vor die unkosten, vor die Sauce stipulirt und auf jeden Centner evaluirt werden könnte, damit auch

11. die Fabrique den behörigen Credit erlange, soll die Raggion unter Nahmen Weitz Städel und Comp. geführt, hievon auch denen Correspondenten nachricht gegeben, und die Firma des bestellten Caissier als Associé mit communicirt werden, welchen

12. aber die Herrn Weitz und Städel jährlich mit zwey hundert Gulden aus der Fabrique zu salariren haben.

Vorherigen Societets Contract versprechen wir beede theile unter vorbehaltener approbation und Ratification hoch erleuchteter Comission wahr, stet, vest und unverbrüchlich zu halten, darwieder nimmer zu sein, in keinerley weisse, unter verziehung und begebung aller rechtlichen Ausfluchten, wie solche auch Nahmen haben mögten, alles getreulich und ohne gefährte. So beschehen in quarto verfertiget und jedem Theil eines davon behändiget. Wurtzburg d. 12. July 1771.

Weitz und Städel.

Johann Caspar Mötzel.

Löw Bamberger.

19. Dekret wider die heimliche Einfuhr von Tabak. 1772 März 16.

Gedrucktes Blatt. Kreisarchiv Würzburg.

Nachdeme Seine hochfürstliche Gnaden misliebigst wahrzunehmen gehabt haben, dass denen in betreff des zum Besten dero Landen errichteten Tabacksappalto und eingeführten Kartenstampfs unterm 12 Maji, 16 Julii, 17 Augusti 1767, sodann den 15 Januarii, 3 und 15 Junii 1768, nicht weniger unterm 14 Februarii, 3 und 8 Augusti 1769 gnädigst erlassenen hochfürstlichen Landesverordnungen und Be-

fehlen nicht nur die schuldigste Folge nicht geleistet, sondern denenselben unter dem eitlen und nichtigen Vorwand, dass solche veraltet, und für nun zum Gang und Befolgung nicht zu bringen seyen, schnurstracks respectswidrig entgegen gehandelt, auch von denen ohn- und mittelbaren Beamten auf die von denen verpflichteten Ueberreuteren angebracht werdende Klagen die behörige Justiz nicht mitgetheilet werde; als haben ob- und höchstgedachte Seine Hochfürstliche Gnaden nicht nur sämtliche hierinnfalls erlassene hochfürstliche Mandaten und Decreten nochmalen wiederholen und bestättigen wollen, sondern befehlen auch allen hochfürstlichen Im- und mediatbeamten, Zollbereuteren, Zöllneren, Schuldheissen, Bürger- und Dorfsmeistern oder sonstigen Dorfsvorsteheren gnädigst, dass sie bey Vermeidung grösster Ungnad und deren in bemeldten hochfürstlichen Landesverordnungen vestgesetzten Strafen denenselben stracklichst nachleben und diessfalls nichts pflichtwidriges sich zu Schulden kommen lassen, sofort den sorgsamsten Bedacht dahin nehmen sollen, dass der Einschwärzung des Contrebant an Taback und Karten auf alle nur mögliche Art vorgebogen, die betretene Frevler zur behörigen Bestraffung ohnnachsichtlich, auch allenfalls executivisch auf der Stelle angehalten, denen Ueberreuteren bey der Visitation alle Hülfe und Vorschub geleistet und ihnen auf ihre angebrachte Klage nach summarischer Vernehmung alle Gerechtigkeit ertheilet werde: Welche gnädigste Willensmeynung zu jedermanns Wissenschaft, um sich für Schaden hüten zu können, wiederholter in sämtlichen hochfürstlichen so un-als mittelbaren Ortschaften zu publiciren ist.

Decretum Wirzburg den 16. März 1772.

Hochfürstl. Wirzburg gnädigst angeordnete Commission.

20. Schuldverschreibung der Inhaber des Tabakapaltos. 1773 Juni 9.

Kreisarchiv Würzburg.

Wir Endesunterschriebene 3 Socy des hiesigen hochfürstlichen Tabacs Appalto, benanntlichen ich Johann Caspar Mözel, dann ich Löw Isaac Bamberger Würzburg-Dom Capitul. Schutzjud zu Heydingsfeld und wir beede gebrüdere Löw und Wolf Wolfsheimer hochfürstl. Würzburg. Schutzjuden zu ersagten Heydingsfeld urkunden und bekennen hiermit, dass auf unser bittliche Vorstellung und geziemendes Ansuchen uns von der hochfürstlichen Würzburg. Obereinnahm die Summa von 30000 Fl. Rhein. als ein jährlich mit 5 % verzinsliches Capital in guten gangbahren Conventions Sorten baar und richtig vorgezehlet und dargelehn worden seye: welche haubt Summam wir zu mehreren aufnahm und bessere beförderung des in gesellschaft habenden hiesigen hochfürstlichen Tabacs Appalto somit zu gemeinsamen unseren scheinbaren Nutzen allerdings zu verwenden ernstlich gemeinet sind, daher wir über den richtigen empfang vorermelter 30000 Fl. Rhein. Capital darleyhende hochfürstliche Würzburg. Obereinnahm nicht nur bestermassen hiemit quittirn und der rechtlichen Ausnahm des nicht baar vorgezehelten und empfangenen geldes uns feyerlichst anmit entsagen, dann darauf ohnwiderrufflich verzeyhen, sondern geloben und versprechen auch bey unseren wahren Worten Ehren trauen und glauben, dass wir von endesgesetzten dato an jährlichen und jeden jahr besonders term. 9 Juny 1774 erstenmahls darmit anfangend mit 1100 Fl. Rh. als nemlichen 5 % credidirenten hochfürstl. Obereinnahm ohnsäumig verzinnsen, das Capital selbsten aber (welches jedoch successive mit Summen zu 2000 bis 3000 Fl. Rh. auch wehrender unserer dermahligen pachtzeit abstossen zu dürfen, uns ausdrücklich hiermit vorbehalten)

nach verlauf 5 bis 6 Jahren in gangbaren und conventionsmässigen Sorten nach den resp. mitler und selber Zeit in Fränkischen Krays cursirenden Müntzfuß wiederum vollkommen anheim zahlen wollen. Damit aber eröffnete hochfürstl. Würzburg. Obereinnahm dieses oben bemelten Anlehens deren 30000 Fl. Rh. wie auch deren hievon jährlich verfallenden zinnsen um so mehreres gesichert seyn möge, so verschreiben wir sammtlich appaldo Socy nicht nur derselben die gantze unserige Tabacs Fabric und Magazin samt zugehör wie solches dermahlen bestehet und was wehrender unserer pachtzeit noch weiter an Waaren und geräthschaften nach und nach von uns darein verschaffet werden wird, zu einen wahren angreiflichen Special Unterpfand sondern ich Löw Isaac Bamberger übergebe ferner noch eine eigenthümliche Fränkische Krays Obligation de 9. Febr. 1769 ad 11450 Fl. Rh. Capital, so ich bey dem löbl. Fränkischen Krays Cassier Amt anstehen habe, darleyhender hochfürstlicher Obereinnahm zu einem noch weiteren Versatz, dann wir beede gebrüdere Juden Löw und Wolf Wolfsheimer legen ein von hiesigen Stadtrathen und Banquier Mohr für uns auf 11000 Fl. Rh., hierwegen sub 21 May a. c. dessen endes ausgestellten mercantil Caution öfters gedachte hochfürstl. Obereinnahm ein, und noch überdies verbinden wir anfangs benannte 3 Socy nebst specieller Verpfändung jedes unsern sonderheitlichen, so dermahlig als auch noch künftigen Haab und Guths uns samt und sonders singuli in solidum cum expressu reservatione beneficii divisionis credidirenter hochfürstl. Obereinnahm sothanen an uns gethanen Anlehens deren 30000 Fl. Rh. und davon vertagten Abzinnsen wegen für einander kräftigst haften zu wollen, also und dergestalten, dass öfters besagte hochfürstliche Obereinnahm gut fueg und erlangtes Recht haben solle, sich eigenen gefallens nach an ein oder den andern von uns lediglich dieses gantzen Capital und Zinnsenforderung halber zu halten und dieses vollkommentlich bezahlt zu machen.

Dessen zu wahrer Urkund und Vesthaltung haben wir gegenwärtige Obligation eigenhändig unterschrieben und mit unseren gewöhnlichen pettschaften bedrucket sofort darleyhender hochfürstlicher Obereinnahm wissentlich und wohlbedächtlich ausgestellt. So geschehen Würzburg den 9. Juny 1773.

Johann Carpar Mözel
 Löw Isaac Bamberger
 Löw Bernard Wolfsheimer
 Wolf Bernard Wolfsheimer

21. Fürstbischöfliches Dekret über den Tabakapalto. 1773 Oktober 28.

Kreisarchiv Würzburg.

Von Gottes Gnaden etc.

Obzwaren Wir durch unsere schon vielfältig erlassene gnädigste Landesmandata benantlichen durch jenes unterm 21ten Decembris 1766, sodann vom 12ten May 16ten July und 17ten August des 1767 Jahrs, nicht weniger durch das vom 12ten Marty, 3ten und 15ten Juny 1768, desgleichen unterm 14ten Februarii und 8ten August 1769 und endlichen vom 16ten Mertz 1772 hinlänglich Ziel und Maas gegeben, wie von unseren samtlichen ohn- und mittelbahren Beamten, Stifftern, Klösteren und Unterthanen das zum besten unserer fürstlichen Obereinnahme eingeführte Tabacksappalto in aufrechten Stand gehalten, sofort aller Einschwärtzung Contrebandtabacks vorgebeuget werden solle, So haben wir jedoch mehrmahlen mit größtem Misfallen erfahren müssen, das diesen sowohlmeynenden Verordnungen nicht

allerdings nachgelebet, sondern denen entgegen in unseren hochfürstlichen Landen Contrebandtaback vielfältig von unseren Unterthanen und Handelsleuthen eingebracht, verkaufft und verbraucht, auch von unseren ohn- und mittelbahren Beamten denen verpflichteten Ueberreuthen nicht nur bey vorzunehmender Visitation nicht an Handen gegangen, sondern nebst dem auf die von ihnen beschehene Anzeige vorgefundenen Contrebandtabacks die behörige Justiz nicht schleunigst mitgetheilet werde: Wir haben solchemnach alle obangemerckte unsere gnädigst erlassene Befehle hiemit nochmahlen wiederhohlen und deren genaueste Befolgung samtlichen unseren im- und mediatbeamten, Stifter und Klösteren einschärfen, anbey weiters gnädigst befehlen sollen, dass

1 mo. Sie in denen ihnen gnädigst anvertrauten Amtsorthschafften diese unsere gnädigste Willensmeynung unseren geliebten Unterthanen öffentlich bekanntmachen, sofort denenselben den Ein- und Verkauf auch Gebrauch frembden Tabacks unter der ohnvermeidlichen mandatmäsigen Geldstraff ad 2 Rthl. pro Pfund und 1 Rthl. von einer Dosen voll nachdrücklichst verbiethen und solche zu deren Einkauf an die Hauptniederlag dahier oder an die zu unserer Unterthanen gröserer Bequemlichkeit zu Bischofsheim, Büthard, Ebern, Fladungen, Geltersheim, Gemünden, Hardheim, Hasfurth, Hoffheim, Homburg am Mayn, Jagstberg, Königshofen, Neustadt, Köttingen, Schlüsselfeld, Schonungen, Sesslach zu errichtenden Nebenniederlagen, als bey deren Etablirung unsere Beamten denen Appaltisten allmögliche Erleichterung zu verschaffen und die amtliche Hülffe ohne mindeste Widersetzung zu ertheilen haben, anweisen und sich für Schaden zu hüten anerkennen, annebst auch

2 do. schuldig und gehalten seyn sollen, nicht nur gegen jene unsere Unterthanen, welche wider diese unsere gnädigste Verordnungen sich freventlich verfehlen, auf vorherige von unseren verpflichteten Ueberreuthen beschehe Anzeige sondern auch gegen jene, wider welche nur ein begründeter Verdacht streitet, ja sogar gegen jene, welche aus unserer dahiesigen Fabrique wenig oder gar keinen Taback abhohlen, gleichwohlen darmit Handelschafft treiben, ex officio rechtlicher Ordnung nach inquisitorie verfahren, die Frevlere ad protocollum hören und in der Sache alsogleich, ohne es in das weite hinauszuschieben, sprechen, sonach das abgehaltene Protocoll mit denen von dem schuldig befundenen Contrebandier ohne mindeste Rücksicht executivisch herauszutreibenden gantzen Straffgelder anhero an unsere gnädigst angeordnete Commission zur Verrechnung einschicken sollen und zwar um damehr als der oder diejenige Beamte, welcher oder welche diesem unseren gnädigsten Befehl nicht in den stracklichsten Vollzug setzen und sich nur den geringsten Verzug zu schulden kommen lassen, nebst unserer fürstlichen Ungnade mit 50 Rthlr. Straf angesehen und sothane Geldere alsogleich durch einen auf des Beamten eigene Kosten eigends abzuschickenden erhoben werden sollen. Bey nur bemelter 50 Rthlr. Straff gebiethen Wir auch

3 tio. unseren Zollbereuthen Wasser- und Landzöllneren nach der ihnen unterm 15 Juny 1768 gegebenen Instruction in betreff des angeblichen Transitotabacks stracklichst zu verfahren mit unserer weiteren gnädigsten Erklärung, dass insoferne bey einem Schiff- oder Fuhrmann Taback, welcher in dem Frachtbrief nicht als transitoguth bemercket oder gar von denenselben verschwiegen worden ist, vorgefunden würde, dieser für Contreband angesehen als solcher confisciret und der Schiff- oder Fuhrmann gleich einem Contrebandisten behandelt werden soll. Schlüsslichen und

4 to. befehlen Wir unseren ohn- und mittelbahren Beamten Stifter- und

Klösteren, Zollbereuteren, Land- und Wasserzöllneren, Waagmeistern, Schultheisen, Bürger- und Dorffsmeistern oder sonstigen Dorffsvorsteheren unter Vermeidung obiger Straff, das sie unseren verpflichteten Tabacksueberreuteren, wann sie eine Visitation dahier oder auf dem Land, wo es auch immer seyn möge, nicht hinderlich sondern vielmehr in dem Fall, wo sich der Schiff- oder Fuhrmann oder sonst jemand, es seye ein Handelsmann oder nicht, der Aussuchung sich widersetzen würde, denenselben auf ihr geziemendes Ansuchen die amtliche Hülfe leisten, sohin in alle Wege beförderlich seyn sollen. Gegeben in Unserer Residenzstadt Würtzburg den (28. Oktbr. 1773).

22. Instruction für den Tabacks Visitations Commissarius und Fiscal Jeremias Ebenhöch. 1776 Juli 28.

Kreisarchiv Würzburg.

Da man für nöthig gefunden den zu Abstellung des in die hochfürstlichen Landen eingeführt werdenden Contreband-Taback an die hochfürstliche Aemter, Klöster und Stifter abzuschickenden Commissarium und per decretum regiminis de 1. februarii 1776 allschon authorisirten Fiscalem Ebenhöch mit einer gemessenen Instruction zu versehen, so wird selbiger

1 mo. dahin angewiessen, das er in allen seinen Verrichtungen obhabdenden Pflichten gemäss verfahren und sich die des Tabacks halben erlassenen Mandata und Decreta, besonders jene von 21. Dezbr. 1766, de 12 Mertz, 12 Junii, 16 Julii und 17 August 1767, ferner vom 12 Mertz, 3 et 15 Junii 1768, nicht minder vom 14. Februarii, dann 3 et 8 August 1769, endlichen vom 16. Mertz 1772 und besonders das letztere vom 24. Januarii 1776 zum vollkommenen Ziel und Augenmerck nehmen. Wessentwegen er dann auch

2 do. mit Zuziehung der verpflichteter Ueberreutern oder andern vertrauten Persohnen die Aemter, Stifter und Klöster zu durchgehen, sich alldorten über den Consumo zu erkundigen, und wo selbiger dem Ermessen nach zu gering sich erfindet, bey Amt um die Untersuchung deren Ursachen anzusuchen und die hinlängliche Abstellungs-Mittel an Handen zu geben hat. Und da eben

3tio der gröste Fehler sich darinnen zeigt, dass unter dem Vorwand als ob der Fabrique-Taback nicht gut und zu theuer seye, verschiedener Contreband eingeschwärtzet werde, beede Vorwürffe aber dermahlen nicht den mindesten Grund haben und man durch die Untersuchungen es gegentheils, das nemlichen der eingeführte Contreband in der Qualitaet schlechter, in dem Preys aber theurer seye, hinlänglich überzeuget worden, also hat Commissarius durch Vorlegung deren Proben und des tarifmässigen Preisses denen Beamten sowohl als Unterthanen dieses Irwahn zu benehmen und dabey zu bedeuten, das im Fall einer oder der andern schlechten Taback erhalten solte, er selbigen zur Commission einschicken und versichert seyn könne, anderen und besseren dafür zu erhalten. Zu dem Ende

4to in jedem Amt die Orthsschultheissen nebst einigen Gerichts- und Gemeinds-Männern auf einen zu bestimmenden Tag vorzubescheiden seynd, auch ihnen deutlich vorzustellen und begreiflich zu machen ist, das gleichwie das hochfürstliche Mandatum de 21 Dezbr. 1766 klar im Mund führe, dass die Tabacks-Niederlag und Fabrique zu keinem anderen Ziel und End eingeführet worden seye als damit ohne besondere Beschwehrung des Unterthanen die Land-Schulden abgetragen werden könnten, eben also noch zu dessen Probführung und Handhabung die nemliche Ursache vorwalten,

folgsam ein jeder Unterthan von selbst den Nutzen einsehen und dieses Werck zu seinem und der gantzen Gesellschaft daraus entspringenden Nutzen mehr befördern als durch Unterschleife zu erschwehren suchen werde. Wie dann ein solches ihm nicht nur allein als einem Mitglied des gemeinen Weessens obliege sondern auch noch besonders die darauf gesetzte Strafen zu befolgen. Gleichwie aber

5to. die höchste Gesinnung Sr. hochfürstl. Gnaden nicht seye hiedurch das Aerarium zu bereichern sondern blösslich durch Abtragung deren Landes-Schulden die gemeine Lasten zu vermindern, und fernere nöthige Auslagen zu verhüten, auch das ausser Land gehende Geld beyzubehalten, also wird man zwar nicht ein gewisses und jedem Amt angemessenes Tabacks-Quantum diesem zur Abnahme vorschreiben, noch minder solche in eine Schatzung, so nur den begüterten Unterthanen allein zu Last fallt, verändern, sondern anderen ziegellosen und ungehorsamen Verbotts Verächtern angemessene Mittel vorzukehren wissen. Wie dann

6to. nicht nur allein auf denen mandatmässigen Strafen genau gehalten, sondern auch gegen die muthwillige Uebertretere mit Tafel anhängen, Pfahl stellen, Zuchthaus und dgl. Ehrangreifenden Strafen fürgefahren werden solle. Da sich aber

7mo. bis anhero gezeiget, das die zu Amt beruffenen Schultheissen den wahren Sinn der ihnen vorgestellten Meynung theils nicht begriffen, theils auch bey ihrer Anheimkunfft denen Gemeinden nicht deutlich vorgetragen haben, also hat Commissarius solche ad Protocollum bey Amt zu geben, hierauf der Beamte denen Schultheissen Extractum zuzustellen und selbige ihren Gemeinden sogleich und nachhero monatlich zu publiciren, aufzuerlegen.

8vo. In Aemtern, wo bishero wenig oder gar kein Taback von der Fabrique abgelaufen worden, solle selbiger hierüber fordernsamst die Krämere durch die hochfürstliche Beamte constituiren lassen und um die Ursachen des nicht Abgangs befragen, und da sonder Zweifel selbige die Schuld von sich ablehnen und auf die nichts bey ihnen abholende Unterthanen schieben werden, den Bedacht dahin zu nehmen, das er ein oder andere Taback schnupf- oder rauchende ausmachen und selbe auszusagen anhalte, wo sie ihren Taback hernehmen, folgsam dadurch auf die Contrebandiers selbst kommen könne. Da nun

9no die Krämer selbst den ihnen zum Vortheil erhöhten Tarif Werth nicht halten sondern denselben ersteigern oder durch unerlaubte Mischungen den innerlichen Werth vermindern, also solle auch hierauf der Commissarius ein wachsames Aug haben, übrigens aber

10mo. alles dasjenige, was seinen Pflichten und denen erlassenen Mandaten gemäss ist, auf das genaueste in Erfüllung zu bringen suchen, zugleich auch wegen dem Karten-Verbott die mandatmässige Nachsicht haben.

Zu welchem End ihm gegenwärtiges zugestellet worden. Wirtzburg den Julii 1776.

Hochfürstlich Wirtzburgisch gnädigst angeordnete Commission.

23. Beschwerde der Würzburger Kaufmannschaft über den Tabakapalto. 1779.

Kreisarchiv Würzburg.

Hochwürdigster Reichs-Fürst
Gnädigster Fürst und Herr!

Die hiesige Specerey-Handlung wird durch das bereits seit zwölf Jahren dahier etablirte Tabacs-Appalto empfindlichst gedrückt und beschädiget. Nachdeme der Tabac in gegenwärtigen Zeiten dem gemeinen weesen ebenso unentbehrlich als andere

Leibs- und Nahrungs-Nothdürfften geworden ist, so ist das monopolium davon, schon an sich gehässig und sowohl dem freyen handel und wandel als auch dem herrschaftlichen Aerario höchst nachtheilig. Ehemahls wurde eine Menge Tabac von den hiesigen handelseuthen in auswärtige Lande verschicket und dargegen frembte Waaren eingetauscht, diese konten um einen wohlfeileren preiss abgegeben werden, mithin ware der davon abfallende profit dem Handelsmann und der Bürgerschaftt gemein. Diese für beide Stände vortheilhaffte quelle ist nun seit 12 Jahren gänzlich verdrocknet. Gleichwie aber das Appalto dermahl ein anderes ansehen gewinnen oder gar abgehen zu wollen scheint, als wollen wir um die überlassung des freyen Tabac-Verkaufs, wie solcher vor Anlegung des Appalto auch üblich war, anmit unterthänigst gebetten haben, immassen auf den furohin auch nur der geringste Acciss gegen verhoffen darauf geleyet werden solte, der Handel alsdann eben so unthätig und dem höchsten Aerarium ebenso nachtheilig als währenden Appalto verbleiben würde, welches auf gnädigstes erfordern weitwendiger zu erklären uns unterthänigst erbieten.

Euer Hochfürstlichen Gnaden Fürst-Mildesten deferirung gehorsamst anhoffend verharren mit tiefester Erniedrigung

Euer Hochfürstlichen Gnaden unterthänigst treueste Cassier- und Vorstehere gesamter hiesigen Handlung.

24. Fürstbischöfliches Schreiben an das Domkapitel in Würzburg wegen eines Gutachtens über den Tabakapalto. 1779 Febr. 1.

Kreisarchiv Würzburg.

Von Gottes Gnaden Adam Friderich Bischof zu Bamberg und Würtzburg etc. Unseren gnädigsten Gruss zuvor. Wohlerwürdige Würdige Hoch- und Wohlgebohrne, Wohlgebohrne, liebe Freunde, andächtige und getreue! Ohne Zweyfel wird noch erinnerlich seyn, welche ausserordentliche Mittel und Quellen man nach Ausgang des letzteren Kriegs, welcher Unssere Lande in einen so tiefen Schulden-Last versenket, in der guten Meinung erschaffen habe, damit sothanes Schulden-Weesen ohne neuen Belast und Schatzungs-Auflage Unserer Unterthanen nach und nach wieder abgetilget werden mögen. Es bestundten bekanntlich diese Ressourcen in dem damahligen Etablissement eines Lotto di Genua und dann in Verpachtung des innländischen Tabacks-Consumo, welche auch in ihrem Anfang so ausgiebig waren, dass hievon zwar keine Capital-Summen abgeföhret, doch aber ein grosser Theil deren Verzinnung darmit bestritten werden konnte. Nachdeme aber von einigen Jahren her besagtes Lotto so wie anderer Orten um ein merckliches abzunehmen begünnet, dass Tabacks-Appalto-Weesen hiengegen nun ganz zusammengefallen ist, so sehen Wir Unss in Ansehung diesses letzteren vermüssiget auf einen Imposto dieser ohnehin voluptuarischen Waaren in der Maasse zu verfallen, dass Wir furohin zwar die freye Einfuhr aller Gattungen des Tabacks wiederum zu verstatten, von jedem Pfund aber zwey Dreyer, mithin von jedem Centner zwey Reichsthaler Aufschlag zum Behuef Unsserer Obereinnahme erheben zu lassen sofort einen Theil desjenigen Tabacks-Admodiations-Quanti, welches nunmehr hienwegfallet, einiger Maasse andurch zu ersetzen gemeinet sind.

Da Wir nun in allen wichtigen Vorfällenheiten mit Unsserem würdigen Dom-Capitul von dessen treuer Wohlmeinung und Vatterlands Liebe Wir schon so viele kenntliche Proben zu verspühren gehabt, gerne zurath gehen, der vorliegende Gegen-

standt aber, wo die bisherige Zuflüsse fast gänzlich eintrocknen wollen, von solcher grossen Wichtigkeit ermessen, dass hierunter sowohl für das Vergangene als auch insonderheit bey dermahligen vieles Unglück und Verwüstung drohenden neueren Kriegs-Umständen alle mögliche Vorsehungs-Mittel getroffen werden müssen, Als nehmen Wir zu Euerem einsichtig-guten Beyrath Unssere abermahliges Vertrauen und wollen demnach von Euch anmit fordersatzamst vernehmen ob? und was Ihr allenfalls bey erstgedachtem Unsserem Vorhaben den Tabacks-Aufschlag zu erinnern oder zu verbessern finden möget? und versehen Unss zugleich für die Zukunfft des Eurigen Gegenvertrauens, Ihr werdet denjenigen Maassnehmungen, die Wir etwann bey andringender Kriegs-Gefahr zum Schutz Unsserer Lande und Vestungen Vorsichtshalber zu ergreifen nöthig finden dörfften, jezo aber noch nicht zu bestimmen wissen, in soferne die Hand gerne biethen, dass Wir solche auf allen Nothfall mit Eueren übrigen dahier anwesenden Chorbrüderern ohne nachwartung eines General-Capituls auf der Stelle gleich berathen und alsdann werckthätig angehen mögen. Die Wir in solcher Zuversicht Euch mit Freundschaft und allem guten wohl beygethan verbleiben.

Würzburg den 1ten Februarii 1779.

25. Fürstbischöfliches Dekret über die Einführung eines Zolles auf Tabak. 1779 Febr. 6.

Kreisarchiv Würzburg.

Von Gottes Gnaden Adam Friderich tit. tot.

Nachdeme das bisherige Tabacks-Appalto dermahlen gänzlichen anfhöret und dahero Wir bewogen worden, die freye Einfuhr aller Gattung Tabacks in unsere fürstliche Lande fürhin zwar zu verstatten, zugleich aber zum behuf der Ober-Einnahm und des gemeinen besten Landsvätterlich zu verordnen, dass von jedem Pfund des einbringenden Tabacks 2 Dreyer, mithin vom Centner 2 Thlr. Aufschlaggeld, und zwar jedesmahlen in dem Wohnungsort des den Taback empfangenden Eigenthümers an den jeden Orts aufgestellten Einnehmer wie die hiebeygehende besondere Instruction des mehrerer andeutet, ohnweigerlich entrichtet werden sollen, wobey Wir diejenige, welche diesem Unserem landfürstlichen Geboth entgegen zu handeln sich unterfangen werden, in Uebertretungsfall in 2 Rthlr. auf jedes Pfund unnachlässiger Straf hiemit fällig erklären, Alss ist gegenwärtige zu gemeinsamer Wohlfart abzielende Landes-Verordnung in allen sowohl mittel als unmittelbaren Ortschaften unserer fürstlich Würzburgischen Landen zu männiglichen Wissen und Nachachtung zu verkünden. Urkundlich unter unsrer eigenhändigen Unterschrift und beygedrucktem fürstlichen Insigel. So gegeben und geschehen Würzburg den 6ten Febr. 1779.

26. Fürstbischöfliches Dekret über die Freiheit des Tabakhandels.

1779 Juni 1.

Kreisarchiv Würzburg.

Von Gottes Gnaden Wir Franz Ludwig Bischof zu Bamberg und Würzburg usw. Würdiger Wohlgebohrner auch Ehrsam und Hochgelehrte Andächtige liebe Getreue! schon bey anfang Unserer Regierung hat mann Uns den Antrag gemacht, dass nach nunmehr aufgehörendem Tabacks Appalto Wir zum Ersatz desjenigen Bestand-Quanti, welches ab sothaner Verpachtung Unserer fürstlichen Ober-Einnahme

bishero zugerechnet worden, auf das in hiesigen Landen consumirt werdende Tabacksmateriale einen Aufschlag und zwaren von zwey Rthlrn pro Centner um so mehr bewilligen mögten, jemehr dieser nützliche Abfall von einem nur wollüstigen genus dieser aus frembden Gegenden hereingebrachten entbehrlichen Waare der fürstlichen Obereinnahme, somit denen gesamten hiesigen Unterthanen selbst wohl zu statten kommen würde..

Wann Wir nun hiebey in Ueberlegung ziehen, wie sorgfältig man in allen wohl eingerichteten Staaten das freye Commercium zu begünstigen und hievon allen Zwang abzuwenden bemühet seye, dargegen aber die allgemein kundige Erfahrung betrachten, welche Unannehmlichkeiten und bittere Folgen, auch weesentliche Schädlichkeiten in eben denjenigen Staaten und Landen, wo dergleichen Impositirungen stattfinden, zum wahren Ohndienst des Publici daraus entstehen, ohne der mancherley Ungechtigkeiten zu gedencken, welche sich dabey mit einzumischen fleegen: So können Wir Unsere innerliche Abneigung nicht bergen, die Wir gegen alle Einrichtungen hegen, so nur von weitem den Schein mit zwang begleitheten monopolarischen Profitmacherey mit sich führen, wenn besonders in solchen dingen, welche den menschlichen Gebrauch ohnentbehrlich sind, der vermeintliche Gewinn auf Kösten des gemeinen Weesens und der eigenen unterthanen gesucht werden will. Es bedüncket Uns beynebens das bisherige Vorurtheil wornach das eingebrachte Tabacksmateriale für ein bloßes Voluptuarium angesehen worden, auf keinem richtigen Grund zu beruhen, indeme ganz ohnwidersprechlich wahr ist, dass der obschon durch anfänglichen misbrauch entstandene Tabacks Genus der menschlichen natur zu einer solchen nothwendigkeit geworden, dass dessen abbruch oder Entbehrung sehr oft mit gröster Gesundheits- oder gar lebensgefaher verbunden ist, aus welchem Grund sodann um so weniger rathsam ist, diese den grösten Theil der hiesigen Landes Einwohnerschafft mit dem lieben brod vast gemeine waare durch aufschläge, (welche vielleicht demselben lästiger als ein mit dem quaestionirten aufschlags'ertrag übereinstimmendes Schazungs-Quantum fallen dörften), vertheuern als solche von ausenher beygebracht und das eigene Geld dahin zurückgetragen werden mus.

Bedencken Wir sofort den geringen Betrag, welcher sich nach jener Uns vorgelegten Calculation aus sothanem Aufschlag zum Vortheil der Obereinnahme beyläufig und nach Abzug der Kösten à 1200 Rthlr. ergeben soll, indem Grund der Sache aber dem Unterthanen äuserst lästig fallet, so finden Wir in entgegenhaltung der vielerley Verdrüslichkeiten und Plackereyen, so sich mit Verhüthung des Unterschleifes in einem ohngeschlossenen Land zu ergeben pflegen, dann der stethen Beschäftigung einer wegen dieser geringen Importanz erst anzuordnenden Commission, deren Rätthe man sonst mehr nützlich brauchen kann, eine solche ungleiche Proportion, dass Wir Uns ein für allemal nicht entschliessen können, dem angerathenen Tabacks-imposto die Hände zu biethen, welchen nicht soviel die Handelschafft als der arme Unterthan allein zu tragen haben würde.

Wir wollen und verordnen dahero nach ferner Uns ganz sonderheitlich bekannter gleichmäsigen innern Gesinnung Unsers lobseel. Herrn Regierungs-Vorfahren hiermit gnädigst, das von nun an wiederum der freye Tabacks Handel ohngehindert statt haben, mithin deselben einfuhr sowohl als Kauf und Verkauf nicht weiter beschrencket noch mit einiger Auflage beschwehret, dargegen aber auch von Unserer hiesigen Handelschafft das allerseitige publicum sowohl auf dem Land als in der Stadt dahier mit allen brauchbaren Gattungen dieser Waare und zwar in jederzeit gut bewehrten ohnverfälschter und ohnschädlicher Qualitaet versehen, dabey nicht

weniger sothanes materiale jederzeit in civilen Preyss abgegeben und dieser nach anderortigen Kauff und Lauff eher vermindert als erhöht werden solle. Um nun diese Unsere Willensmeinung durch ein allgemeines Placat ofentlich bekannt zu machen, so gesinnen Wir auch an Unsere Regierung weiter gnädigst, es hätte dieselbe mit Zuziehung der Hofkammer sothanen Aufsatz vorläufig zu begreifen und solchen uns mit ihren allenfalls dabey noch gut befindlichen Anmerckungen gehorsamst vorzulegen. Die Wir übrigens mit fürstlichen Gnaden wohl beygethann verbleiben.

Würzburg den 1ten Juny 1779.

Franz Ludwig Bischof und Fürst zu Bamberg und Würzburg, Herzog zu Francken.

27. Dekret über die Aufhebung des Apaltos. 1779 Juni 22.

Kreisarchiv Würzburg. Gedrucktes Blatt.

Nachdeme Seine Hochfürstliche Gnaden aus landesväterlicher Milde bewogen worden, bey nunmehr aufgehörendem Tabacks-Appalto gnädigst zu verstatten, dass in hiesigen hochfürstlichen Landen von nun an wiederum der freye Tabacks-Handel Statt haben, sohin desselben Einfuhr sowohl, als Kauf und Verkauf ungehindert und unbeschwert seyn möge: wobeynebst aber höchstgedachte Seine Hochfürstliche Gnaden auf die hierländische Handelschaft das gnädigste Zutrauen setzen, solche werde das allerseitige Publicum dahier in der Stadt sowohl, als auf dem Lande mit allen brauchbaren Gattungen des Tabacks, und zwar in jederzeit gut bewährter, unverfälschter, und unschädlicher Qualität dergestalten zu versehen den gebührenden Bedacht tragen, dass sothane Waaren jederzeit im billigen Preise abgegeben und dieser nach anderortigem Kaufe und Laufe eher vermindert als erhöht werde; als wird vorbemerckte gnädigste Willens-Meynung und Verordnung zu jedermanns Nachricht anmit bekannt gemacht. Decretum

Wirzburg den 22sten Juny 1779.

Hochfürstlich Wirzburgische Regierung.